

Bebauungsplan „Gewerbepark DonauTech“

Übersicht der zu den eingegangenen Stellungnahmen

Gliederung	Abschnitt
A.	Frühzeitige Beteiligung
A.1.	Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 06.11.- 08.12.2017, (Erörterungstermin 24.11.2017)
A.2.	Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen
A.3.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit 06.11.-20.11.2017 (Erörterungstermin 06.11.2017)
B.	Offenlage vom 29.03. bis 10.05.2019
B.1.	Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
B.2.	Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen
B.3.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
A.		<u>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG</u>		
A.1		<u>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</u>		
A.1.01	07.11.2017 terrane BW	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich in der Anlage) liegen keine Anlagen der terrane BW GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.
A.1.02	10.11.2017 Eisenbahn-Bundesamt	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG [Allgemeines Eisenbahngesetz] erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	Die Flächen sind im B-Plan nachrichtlich dargestellt worden.	Der Anregung ist entsprochen.
A.1.03	10.11.2017 Unitymedia BW GmbH	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
A.1.04	14.11.2017 PLEDOC GmbH Leitungsauskunft	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht berührt werden. Wir beauskunften die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen wurden im Zuge der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie des Umweltberichtes nach der Frühzeitigen Beteiligung erarbeitet. Eine Beteiligung hierzu erfolgt im Zuge der Offenlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
A.1.05	09.11.2017 ED Netze	<p>Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH und wir sind nicht Netzbetreiber von Möhringen. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber. Wir möchten nicht weiter am Verfahren beteiligt werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung notwendig.</p>
A.1.10	16.11.2017 Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Forst	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs des angedachten Bebauungsplans „Gewerbepark DonauTech“ in Tuttlingen-Möhringen ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden.</p> <p>Ein ausreichender Waldabstand zwischen den vorgesehenen Baufenstern und den umgebenden Waldflächen scheint gegeben.</p> <p>Von der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans sind daher keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung notwendig.</p>
A.1.11	10.11.2017 bnNetze	<p>Durch das Verfahrensgebiet verläuft eine Erdgas-Mitteldruckleitung PE 180 MD der bnNETZE GmbH. Diese Leitung ist als Hauptversorgungsleitung unabdingbar für die Erdgasversorgung des bestehenden Gewerbeparks Gänsäcker und für das Wohn- und Industriegebiet Möhringer Vorstadt. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Leitung muss die Trasse grundbuchrechtlich gesichert, und vorbereitend im Bebauungsplan ein Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, mit einer Schutzstreifenbreite von 2,5m beidseits der Leitung,</p>	<p>Der Verlauf der Erdgas-Mitteldruckleitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Die Leitung verläuft im Plangebiet im Bereich von Straßenverkehrsflächen bzw. im</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen -</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>festgesetzt werden. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Leitung von Bebauung und massiver Bepflanzung (z. B. durch Bäume) freizuhalten. Ebenfalls dürfen keine Aufschüttungen und Abgrabungen erfolgen. Der Bestand und sichere Betrieb der Leitung darf weder beeinträchtigt, noch dürfen die Betriebsmittel geschädigt werden. Das Leitungsrecht soll im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit Planzeichen 15.5 der Anlage zur PlanZV90 dargestellt werden.</p> <p>Planauskünfte sind bei unserer Tochtergesellschaft regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br. erhältlich. Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes mit Erdgas versorgt werden. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der Versorgungsträger vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen. Für die rechtzeitige Ausbaumentscheidungen, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird eine angemessene Vorlaufzeit benötigt. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH, Unter Haßlen 1, 78532 Tuttlingen, so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</p>	<p>Bereich von öffentlichen Grünflächen. Eine Festsetzung von Leitungsrechten ist entsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Der einzuhaltende Schutzstreifen von 2,5 m beiderseits der Leitung wird im Bereich der Straßenverkehrsfläche durch die Lage der Leitung mittig in der Straße gewährleistet. Im Bereich der Grünflächen werden die Festsetzungen zu der von der Gasleitung tangierten Pflanzbindung Pfb 3 in die beiden betroffenen Pflanzgebote Pfg 2 und Pfg 3 wie folgt ergänzt: Im Verlauf der nachrichtlich dargestellten Erdgas-Mitteldruckleitung ist ein Schutzstreifen von 2,50 m beiderseits der Leitung von Baumpflanzungen freizuhalten. Ebenso sind innerhalb des einzuhaltenden Schutzstreifens keine Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig.</p>	<p>Änderung des Vorentwurfes des Grünordnungsplanes wird vorgenommen.</p>
A.1.12	10.11.2017 Regierungspräsidium Freiburg höhere Raumordnungsbehörde	<p>1. Planungsrechtliche Aspekte 1.1 Während der Bebauungsplanentwurf am äußersten östlichen Rand seines Geltungsbereiches den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entspricht, umfasst der weitaus umfangreichere, insg. ca. 17 ha große westliche Teil des Plangebietes einen Bereich, in dem der wirksame Flächennutzungsplan der VG Tuttlingen bislang noch Flächen für die Landwirtschaft ausweist.</p> <p>Allerdings ist dieser Teilbereich derzeit bereits Gegenstand des Verfahrens zur 6. FNP-Fortschreibung (Änderungspunkt 3.1.1 „Gewerbliche Baufläche Gänsäcker in Tuttlingen-</p>	<p>Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan derzeit noch in er Bearbeitung. Es ist geplant das Mitte 2018 der FNP dem RP zur Genehmigung vorgelegt wird, so dass der Bebauungsplanentwurf dem Flächennutzungsplan nicht mehr widerspricht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen den</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Möhringen"), so dass derzeit davon ausgegangen werden kann , dass der nunmehr im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauG aufgestellte Bebauungsplanentwurf "Gewerbepark DonauTech" bei einem positiven Abschluss dieses Flächennutzungsplanverfahrens letztlich auch insoweit aus den (zukünftigen) Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>Im Gegensatz zu o. g. Flächennutzungsplanänderungspunkt 3.1.1 setzt der aktuelle Bebauungsplanentwurf im Plangebiet neben gewerblichen Bauflächen (GE) aber auch noch größere öffentliche Grünflächen (v. a. im Süden des GE 1 sowie zwischen den GE 1 und GE 2) fest. Es sollte daher geprüft werden, ob die Darstellungen auf Flächennutzungsplanebene nicht insoweit besser an die Planungen auf Bebauungsplanebene angepasst werden können.</p> <p>1.2 Die bislang im Internet bereitgestellten Bebauungsplanunterlagen enthalten noch keine Planbegründung. Nach § 2 a Satz 1 BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bauleitplanes jedoch bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen. Wir halten es daher für erforderlich, die Bebauungsplanunterlagen spätestens bis zum Offenlageverfahren um eine solche aussagefähige Begründung zu ergänzen und diese dann ebenfalls in das Internet einzustellen.</p> <p>1.3 Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanentwurfes enthält eine Nummerierung für die einzelnen Gewerbegebietsquartiere, die so bislang weder in der Planlegende, noch in den textlichen Festsetzungen thematisiert bzw. erläutert wird. Wir regen deshalb an, die Planunterlagen in dieser Hinsicht zu ergänzen.</p> <p>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung Wie bereits oben ausgeführt wurde, war die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im</p>	<p>Satzungsbeschluss dem Bebauungsplan erst nach der Rechtswirksamkeit des FNPs zu fassen bzw. dem RP Freiburg den Bebauungsplan zur Genehmigung vorzulegen falls dies notwendig werden sollte.</p> <p>Es wird davon abgesehen die Grünflächen aus dem Entwurf des Bebauungsplans im FNP darzustellen, da sich der B-Planentwurf immer noch in einem Stadium des Verfahrens befindet in dem mögliche Änderungen stattfinden können. Wenn der B-Plan rechtskräftig geworden ist kann geprüft werden ob die Grünflächen nachrichtlich in die 7. Fortschreibung dargestellt werden</p> <p>Die Begründung wird spätestens bis zu Offenlage des Bebauungsplanes ergänzt und den Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Die Unterlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p>	<p>Wird nicht stattgegeben</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>fraglichen Bereich auch bereits Gegenstand des derzeit laufenden Verfahrens zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen (Änderungspunkt 3.1.1.1 „Erweiterung des Gewerbegebietes Gänsäcker in Tuttlingen-Möhringen“).</p> <p>Da sich die Planungen im FNP-Fortschreibungsverfahren und im Westteil des Bebauungsplanentwurfes (außer im Bereich der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Grünflächen) i. W. entsprechen, verweisen wir insoweit deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf Bebauungsplanebene gültige Flächennutzungsplanstellungnahme vom 22.05.2017, wonach bei dieser Planung vor allem die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Freiraumschutzes (<i>Lage des Plangebietes in einem regionalen Grünzug i. S. d. Planzieles 3.1 Regionalplan</i>). • der Landwirtschaft (<i>vollständige Lage des Plangebietes in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ i. S. d. Grundsatzes 3. 2. 2 Regionalplan; Gefahr erheblicher agrarstruktureller Beeinträchtigungen bzw. existenzieller Betroffenheiten, da die Planung vor allem 3 Landwirte betrifft, die bei dieser Gewerbegebietserweiterung zwischen 5 und 22, 5 % ihre Nutzflächen verlieren würden</i>). • des Natur- und Landschaftsschutzes (<i>Lage des Plangebietes unweit des FFH-Gebietes „Großer Heuberg und Donautal“, des flächenhaften Naturdenkmales „Donaualtwasser“ sowie von gesetzlich geschützten und nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg zu einem „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftsfläche“ (hier: geschützte Biotope) i. S. d. Planzieles 3.2.1 Abs. 1 Regionalplan gehörenden Biotopflächen; Beachtung zweier südlich von Möhringen sowie zwischen Immendingen und Möhringen verlaufender Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegplan</i>). 	<p>Die 1. Änderung des Regionalplans SBH 2003 wurde am 08.12.2017 von der Regionalversammlung beschlossen und wird oder wurde Anfang 2018 dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Daher wird davon ausgegangen, dass bei Satzungsbeschluss des B-Plans dieser Punkt behoben ist.</p> <p>Derzeit finden auf B-Planebene vertiefende Untersuchungen und Gespräche mit den Landwirten und dem Landwirtschaftsamt statt, um entsprechende Ausgleichs-/Entschädigungsmöglichkeiten zu finden. Eine agrarstrukturelle Untersuchung mit ersten Lösungsansätzen wurde bereits im FNP-Verfahren erarbeitet.</p> <p>den Umweltbericht und die NATURA 2000 Vorprüfung eingegangen. Im B-Planverfahren werden diese Punkte nochmals im Umweltbericht betrachtet. Der ca. 2.200 m südwestlich verlaufende Wildtierkorridor wird im</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • des Immissionsschutzes und der Erholungsvorsorge (<i>Vermeidung unzumutbarer Immissionsbelastungen im benachbarten Luftkurort Möhringen</i>), • des Hochwasser- und Gewässerschutzes (<i>Lage des Plangebietes in der Nähe überschwemmungsgefährdeter Bereiche entlang der Donau</i>) und • des Denkmalschutzes (<i>teilweise Betroffenheit eines Grabungsschutzgebietes; Bodendenkmal „ Villa Rustica“ im Gewann „Stiegäcker“ westlich angrenzend</i>) zu beachten zu berücksichtigen sind (vgl. Anlagen). <p>In Ergänzung hierzu ist zu den nunmehr vorgelegten Bebauungsplanunterlagen aus heutiger raumordnerischer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Die geplante gewerbliche Erweiterungsfläche liegt zwar nach wie vor in einem im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten regionalen Grünzug, so dass dieser Planung derzeit noch immer das Planziel 3.1 Regionalplan entgegensteht, wonach diese regionalen Grünzüge als größere naturnahe Freiflächen von Überbauung freizuhalten sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Jedoch wurde das für dieses Vorhaben erforderliche Regionalplanänderungsverfahren zwischenzeitlich eingeleitet. Auch hat das Regierungspräsidium im Zuge dieses Verfahrens keine grundsätzlichen Bedenken gegen die hier vom Regionalverband geplante Grünzug-Reduzierung vorgebracht (vgl. näher die beigefügte Regionalplanstellungnahme vom 18.10.2017). Vorbehaltlich eines rechtzeitigen positiven Abschlusses dieser Regionalplanänderung ist daher davon auszugehen, dass diese Planung letztlich mit dem Planziel 3.1 Regionalplan (regionale Grünzüge) vereinbar sein wird. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang erneut vorsorglich darauf hin, dass die für diese Gewerbegebietserweiterung notwendige Flächennutzungsplanänderung erst dann genehmigungsfähig ist, wenn das Wirtschaftsministerium diese Regionalplanänderung auch tatsächlich zugelassen hat.</p> <p>2.2 Zwar wurde die Erforderlichkeit bzw. Unvermeidbarkeit dieser Erweiterungsplanung von der</p>	<p>Umweltbericht verbal ergänzt. Ein Schalltechnisches Gutachten liegt mittlerweile vor. Ein Gutachten zur Abschätzung verkehrlicher Mehrbelastungen wurde von der Stadt Tuttlingen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden in die Entwurfsfassung des Umweltberichtes eingearbeitet.</p> <p>Die genannten Aspekte werden in den Entwurfsfassungen von Bebauungsplan und Umweltbericht abgearbeitet. Zu diesem Zweck wurde auch das Wasserwirtschaftsamt in beiden Verfahren (FNP und B-Plan) als TÖB angehört. Mit dem Landesdenkmalamt ist man bereits in einer Abstimmung zum weiteren Vorgehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>höheren Raumordnungsbehörde bereits auf Flächennutzungsplanebene grundsätzlich anerkannt. Dennoch sollte im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbepark DonauTech“ auf möglichst flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen geachtet bzw. hingewirkt werden (§ 1 a Abs. 2 BauGB i. V. m. den Grundsätzen 1.4 Satz 3 und 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002). Wir empfehlen der Stadt Tuttlingen daher, die Bebauungsplanfestsetzungen so zu gestalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass im Plangebiet auch mehrgeschossige Gewerbebauten möglich bzw. zulässig sind und • dass beispielsweise auch Parkplätze nicht nur ebenerdig, sondern auch mehrgeschossig angelegt werden können. <p>2.3 In der als Anlage zum Umweltbericht für den Flächennutzungsplanänderungspunkt 3.1.1 „Gewerbegebiet Gansäcker“ vorgelegten „agrarstrukturellen Grobuntersuchung (Vorprüfung)“ wurde seinerzeit festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass von dieser Planung evtl. 3 Landwirte in ihrer Existenz betroffen sind, da diese durch die geplante Gewerbegebietserweiterung zwischen 5 und 22,5 % ihrer Nutzflächen verlieren werden und • dass aufgrund dieser Ergebnisse eine „vertiefende landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse durch ein Landwirtschaftsfachbüro auf <u>Ebene des Bebauungsplanes</u>“ durchzuführen ist. <p>Den bislang vorgelegten Bebauungsplanunterlagen lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob eine solche Untersuchung zwischenzeitlich tatsächlich durchgeführt wurde und welche Erkenntnisse hierbei ggfs. gewonnen wurden. Wir halten es deshalb für erforderlich, die Bebauungsplanunterlagen auch in dieser Hinsicht baldmöglichst zu ergänzen.</p> <p>Eine endgültige raumordnerische Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft ist erst nach Vorlage entsprechender Informationen möglich.</p> <p>2.4 Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker“ und der damit verbundenen Zunahme des Arbeitsplatzangebotes bzw. Pendlerverkehrs ist es nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig auch im Bereich der durch Möhringen zur B 523 hin verlaufenden K 5944 zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung kommt. Dies hätte dann aber möglicherweise negative Auswirkungen auf die Immissionssituation im Innerortsbereich des als Luftkurort klassifizierten Stadtteiles Möhringen sowie auf die ökologisch sensiblen Bereiche im unteren Krähenbachtal.</p>	<p>Eine Mehrgeschossige Produktion bzw. Gebäudehöhen werden B-Planverfahren festgeschrieben</p> <p>Der Bebauungsplan sieht die Errichtung eines mehrgeschossigen Parkhauses vor.</p> <p>Ein entsprechendes Gutachten wurde von der Stadt Tuttlingen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Entwurf des Umweltberichtes eingearbeitet.</p> <p>Ein Gutachten zur Abschätzung verkehrlicher Mehrbelastungen wurde von der Stadt Tuttlingen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Entwurf des Umweltberichtes eingearbeitet.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Die Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Nach den Grundsätzen 3.4 .1 Satz 2 LEP und 5.4 .6 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung im Allgemeinen und bei Kurorten im Besonderen jedoch auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Auch sollen nach den Grundsätzen 1.9, 2.4 .3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP Eingriffe in Natur und Landschaft im Allgemeinen und in ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen im Besonderen vermieden und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.</p> <p>In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ist daher zu prüfen, wie evtl. zusätzliche Beeinträchtigungen der Möhringer Wohnbevölkerung sowie der im Krähenbachtal vorhandenen schutzbedürftigen Bereiche (FFH-Gebiet, Biotopflächen) durch den vorhabenbedingten Zu- und Abfahrtverkehr auf ein unvermeidbares Minimum reduziert bzw. begrenzt werden können (so ähnlich auch bereits die beigefügte raumordnerische Regionalplanstellungnahme vom 18.10.2017).</p> <p>2.5 Nach den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen befindet sich im Nordosten des Plangebietes eine Altlast bzw. Altlastenverdachtsfläche.</p> <p>Abgesehen davon, dass von Altlasten ausgehende Gefährdungen nach Grundsatz 4.3.5 LEP ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären, bitten wir insoweit daher um Beachtung des § 9 Abs. 5 BauGB, wonach Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden sollen.</p> <p>3. Umweltprüfung Nach § 2 Abs.4 BauGB ist für Bebauungspläne i. d. R. eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Bebauungsplanbegründung darzulegen sind (§ 2 a BauGB). Die in Abschnitt E 14 des Textteiles des Bebauungsplanentwurfes enthaltene Ankündigung, einen solchen Umweltbericht (incl. einem Grünordnungsplan und einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung) im weiteren Verfahren erstellen zu wollen, wird daher ausdrücklich begrüßt. Bislang lag den Planunterlagen ein solcher Umweltbericht, dessen Inhalt sich grundsätzlich zunächst an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu orientieren hat, aber noch nicht bei, so dass die Planunterlagen auch in dieser Hinsicht derzeit noch unvollständig sind. Wir halten es deshalb für erforderlich, den Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis von den zuständigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche in dieser Größe wurde aber mit dem RP Freiburg abgestimmt, mit der beidseitigen Erkenntnis, dass es kein alternativer Standort derzeit gibt.</p> <p>Ein Gutachten zur Abschätzung verkehrlicher Mehrbelastungen, der Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wurde von der Stadt Tuttlingen in Auftrag gegeben.</p> <p>Die beiden verfüllten Kiesgruben werden im Vorentwurf des Umweltberichtes berücksichtigt und sind in den zugehörigen Bestandsplan nachrichtlich übernommen worden.</p> <p>Die entsprechenden Flächen werden im B-Plan nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Vorentwurf des Umweltberichtes wurde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Die Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Umweltfachbehörden geprüft werden kann.</p> <p>Hierbei weisen wir darauf hin, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB eine inhaltliche Abschichtung zwischen der bereits auf Flächennutzungsplanebene durchgeführten Umweltprüfung und der Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren vorgenommen werden kann.</p> <p>4. Ergänzende Anregungen und Hinweise</p> <p>4.1 Nach dem aktuellen Bebauungsplanentwurf soll die Anbindung des Plangebietes an den überörtlichen Verkehr vor allem über einen neuen Kreisverkehr an der nördlich verlaufenden B 311 erfolgen. Wir halten in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung des Bebauungsplanentwurfes mit unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) für erforderlich.</p> <p>4.2 Wie bereits auf Flächennutzungsplanebene festgestellt wurde, reicht das Plangebiet nach unserem Raumordnungskataster teilweise in den Bauschutzbereich um den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck hinein. Wir regen deshalb erneut an, diese Planung insoweit auch mit dem für die Belange des Luftverkehrs zuständigen Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p> <p>4.3 Wie auch in Abschnitt E 11 des Textteiles ausgeführt wird, grenzt das Plangebiet im Süden direkt an eine Bahnstrecke an. Wir empfehlen daher, auch die Deutsche Bahn AG an diesem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>4.4 Die in Abschnitt E 8 des Textteiles des Bebauungsplanentwurfes enthaltenen Hinweise auf die bei dieser Planung zu prüfenden Belange des Denkmalschutzes werden grundsätzlich begrüßt. Ob hiermit den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.</p> <p>4.5 Ob bzw. inwieweit die bislang im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen.</p>	<p>zwischenzeitlich erarbeitet und liegt seit dem 15.12.2017 vor und wird nach Prüfung durch die Stadt Tuttlingen an die zuständigen Behörden zur Abstimmung weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung ist bereits durchgeführt worden</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Im Übrigen bitten wir abschließend um Verständnis dafür, dass uns eine Teilnahme an dem zu dieser Planung angebotenen Anhörungstermin am 24.11.2017 wegen anderweitiger Verpflichtungen leider nicht möglich ist.</p> <p>Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landratsamt Tuttlingen, das Landesamt für Denkmalpflege - Arbeitsstelle Freiburg - im Regierungspräsidium Stuttgart, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie unsere Abteilungen 3 (Landwirtschaft) und 4 (Straßenwesen und Verkehr) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p><u>Anlage 1 Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde zur 6. FNP-Fortschreibung der VG Tuttlingen vom 22.05.2017</u></p> <p>A) Belange der Raumordnung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LplG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Raumordnerische Stellungnahme In Ergänzung unserer bisherigen raumordnerischen Flächennutzungsplan-Stellungnahmen vom 19.08.2009, 28.05.2013 und 10.11.2014 sowie unserer E-Mail an die Stadt Tuttlingen vom 26.03.2013 nehmen wir zu den nunmehr vorgelegten 5 weiteren Änderungspunkten der 6. Flächennutzungsplan- Fortschreibung aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Änderung 3.1.1 Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker“ in Tuttlingen-Möhringen (ca. 17 ha)</u></p> <p>Zwar geht aus dem zwischenzeitlich nochmals überarbeiteten Gutachten des IfSR zur „Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes der Stadt Tuttlingen“ vom 19.07.2016 sowie aus der den Flächennutzungsplanunterlagen ebenfalls beigelegten Studie „konzeptionelle Landschaftsentwicklung - Abteilung zukünftiger Gewerbestandorte“ des Büros Schmid, Treiber und Partner (in der inhaltlich nochmals ergänzten Fassung vom 13.09.2016) hervor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Ausweisung einer größeren gewerblichen Entwicklungsfläche im Bereich des 	<p>Die Stellungnahme zur 6. Fortschreibung des FNP-Verfahrens wird von der Stadt Tuttlingen zur Kenntnis genommen. Die Abwägung dieser Stellungnahme obliegt aber der dem Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen und kann daher nicht durch die Stadt Tuttlingen erfolgen. Da sich dieses Verfahren derzeit noch in Bearbeitung befindet, wird auf einzelne Punkte kurz eingegangen, diese können aber nicht durch den Gemeinderat der Stadt Tuttlingen beschlossen werden, sondern nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Mittelzentrums Tuttlingen insbesondere zur Stärkung der Stadt Tuttlingen als Zentrum der Medizintechnik sowie zur Unterstützung einer Clusterbildung aus dieser Leitbranche einerseits und weiteren Unternehmen der Kunststofftechnik, der Elektrotechnik und der Mikrosystemtechnik andererseits erforderlich ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass es zur Befriedigung dieses spezifischen Bedarfes in Tuttlingen selbst derzeit wohl keine günstigere Standortalternative als die nun beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker“ in südwestliche Richtung gibt. <p>Wie auch in den Flächennutzungsplanunterlagen ausgeführt wird, liegt die gesamte nun geplante Erweiterungsfläche jedoch in einem im Regionalplan Schwarzwald-Baar- Heuberg festgelegten regionalen Grünzug, der nach Planziel 3.1 Abs. 1 Regionalplan als größere naturnahe Freifläche von Überbauung freizuhalten ist. Dieser Gewerbeflächenerweiterung steht damit zum jetzigen Zeitpunkt noch ein Ziel der Raumordnung i. S. d. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz entgegen, so dass diese Planung insoweit gegenwärtig noch § 1 Abs. 4 BauGB widerspricht, wonach Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Nachdem ein Zielabweichungsverfahren aufgrund des großen Flächenumfangs der geplanten Gewerbegebietserweiterung im Bereich „Gänsäcker“ im vorliegenden Fall nicht in Frage kommt, setzt eine Weiterverfolgung des Änderungspunktes „Gänsäcker“ deshalb voraus, dass dieser Zielwiderspruch durch eine entsprechende Änderung des Regionalplanes ausgeräumt wird. Obwohl eine solche Regionalplanänderung von der Stadt Tuttlingen bereits beantragt wurde und der Regionalverband zwischenzeitlich offenbar auch schon die Einleitung dieses Verfahrens beschlossen hat, weisen wir in diesem Zusammenhang daher vorsorglich darauf hin, dass dieser Änderungspunkt somit erst dann genehmigungsfähig ist, wenn diese Regionalplanänderung von dem für die Genehmigung der Regionalpläne zuständigen Wirtschaftsministerium letztlich auch tatsächlich zugelassen wurde.</p> <p>Hierbei bitten wir allerdings um Verständnis dafür, dass wir uns zu der notwendigen Grünzugreduzierung selbst sowie zu der hiermit zusammenhängenden Frage eines evtl. erforderlichen Grünzug-Ausgleiches an anderer Stelle erst im Rahmen des eigentlichen Regionalplanänderungsverfahrens äußern können bzw. werden. Hiervon abgesehen sind bei dieser Planung, zu der uns bislang noch kein Bebauungsplanentwurf vorliegt, vor allem noch die folgenden raum bedeutsamen Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <p>a) Die zum Naturpark „Obere Donau“ gehörende Erweiterungsfläche liegt unweit des FFH-Gebietes „Großer Heuberg und Donautal“, eines flächenhaften Naturdenkmales (Donaualtwasser) sowie von gesetzlich geschützten und nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes SBH zu einem „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: geschützte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Absatz 1</p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Regionalplan gehörenden Biotopflächen jeweils nördlich der B 311 gelegen). Zudem befindet sich der Änderungsbereich nach dem Generalwildwegeplan etwa 950 m nördlich und ca. 2.200 m nordöstlich zweier südlich von Möhringen sowie zwischen Immendingen und Möhringen verlaufender Wildtierkorridore.</p> <p>Es sind insoweit daher die Grundsätze 1.9, 2.4 .3.8 und 5.1 .1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie das Planziel 3.2.1 Absatz 1 Regionalplan zu berücksichtigen bzw. zu beachten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu vermeiden sind und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen und • wonach die regionalplanerisch besonders geschützten Biotopbereiche, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten sind und wonach Maßnahmen, welche die charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, zu unterlassen sind. <p>Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung auch mit den zuständigen Naturschutzbehörden für erforderlich.</p> <p>b) Die geplante Gewerbegebietserweiterung hat nach unserem Raumordnungskataster einen Abstand von nur ca. 300 m zu den nächstgelegenen Wohn- und Mischbauflächen des Stadtteiles Möhringen. Auch besitzt Möhringen die Eigenschaft eines Luftkurortes.</p> <p>Obwohl das Plangebiet sowie dessen Umgebung schon heute durch die Nähe zu den bereits bestehenden Gewerbeflächen sowie zu den nördlich und südlich an die Erweiterungsfläche angrenzenden Verkehrswegen (B 311 und Bahnlinie) vorbelastet ist, sind insoweit daher auch die Grundsätze 3.2.4 Satz 2 sowie 5.4.6 Satz 2 LEP zu berücksichtigen bzw.in die Untersuchung einzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten ist und • Wohnsiedlungen und Kurorte vor störenden Einwirkungen (vor allem auch verkehrlicher Art) zu schützen sind. <p>c) Zwar befindet sich das Plangebiet weder innerhalb des festgesetzten und dort auch in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg als „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft" (hier: „Überschwemmungsgebiet") im Sinne des Planziels 3.2.5 Regionalplan festgelegten Überschwemmungsgebiets „Donau", noch innerhalb der von</p>	<p>Der ca. 2.200 m südwestlich verlaufende Wildtierkorridor wird im Umweltbericht zum B-Plan ergänzt. Da der Regionalverband für dieses Vorhaben eine Änderung beschlossen hat, kann davon ausgegangen werden das der Regionalverband dem B-Planverfahren positiv gegenübersteht. Sobald die 1. Änderung des Regionalplans genehmigt ist, wovon derzeit ausgegangen werden kann, werden die Planziele des Regionalplans auch im B-Planverfahren eingehalten. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt.</p> <p>Ein entsprechendes Immissionsgutachten von BS Ingenieure liegt vor und es findet keine zusätzliche Belastung des Wohnstandortes statt, sofern die Kontingentierung des Gutachtens beachtet wird.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>der Hochwassergefahrenkartierung erfassten HQ100-Überflutungsbereiche entlang der Donau. Jedoch reicht die beabsichtigte Gewerbegebietserweiterung nach unseren Unterlagen relativ dicht (bis auf ca. 30-50 m) an diese, im Wesentlichen nördlich der B 311 liegenden überschwemmungsgefährdeten Bereiche heran. Obwohl sich das Plangebiet selbst südlich der B 311 befindet, sollten bei dieser Planung insoweit deshalb auch der Grundsatz 3.1 .10 LEP sowie das Planziel 3.2.5 Regionalplan beachtet bzw. berücksichtigt werden, wonach</p> <p>d)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Bautätigkeit stattfinden soll und wonach • die natürlichen Überschwemmungsgebiete im Einzugsbereich der Donau in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen – insbesondere Überbauung - zu schützen sind, die ihre Retentionsfähigkeit vermindern können. <p>Das Plangebiet liegt vollständig in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan. Obwohl eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Gansäcker" aufgrund des festgestellten Gewerbeflächenbedarfes einerseits und fehlender günstigerer Entwicklungsalternativen andererseits nach Ansicht der Stadt Tuttlingen unvermeidbar ist, sind insoweit daher auch die raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft bzw. des Schutzes guter landwirtschaftlicher Böden in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Dies gilt umso mehr,</p> <ul style="list-style-type: none"> • als diese Planung zu einem relativ großflächigen Eingriff in wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen führen würde und • als nach der zu dieser Gewerbegebietserweiterung bereits auf Flächennutzungsplanebene durchgeführten „agrарstrukturellen Grobuntersuchung (Vorprüfung)" offenbar 3 Landwirte betroffen sind, die bei Realisierung dieser Planung zwischen 5 und 22,5 % ihrer Nutzflächen verlieren würden. <p>Um erhebliche agrарstrukturelle Beeinträchtigungen bzw. existenzielle Betroffenheiten zu vermeiden, sollte daher geprüft werden, ob den von dieser Planung betroffenen Landwirten nicht entsprechend geeignete Ersatzflächen oder anderweitige Ausgleichsleistungen angeboten werden können.</p> <p>e)</p> <p>Nach unserem Raumordnungskataster sowie dem Umweltbericht befinden sich im Westen und Südwesten des Plangebietes das Bodendenkmal „Villa Rustica" (Gewann „Stiegäcker") sowie ein Grabungsschutzgebiet. Wir regen deshalb an, die Planung „Gänsäcker" in dieser</p>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt wurde sowohl im FNP- als auch im B-Planverfahren beteiligt und sieht hier keine Hindernisse</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt wurde sowohl im FNP- als auch im B-Planverfahren beteiligt und sieht hier keine Hindernisse</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft bzw. des Schutzes guter landwirtschaftlicher Böden werden im Umweltbericht auf Ebene des FNP berücksichtigt, auf Ebene des B-Plans noch detailliert abgearbeitet.</p> <p>Ein Gutachten mit den entsprechenden Inhalten wurde in der Zwischenzeit erstellt und wird im Umweltbericht auf B-planebene berücksichtigt.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes werden im Umweltbericht auf FNP-Ebene berücksichtigt und</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>erfasst und festgelegt wurde. Wir verweisen insoweit deshalb auf Grundsatz 3.1.10 LEP sowie das Planziel 3.2.5 Regionalplan, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und wonach - die natürlichen Überschwemmungsgebiete im Einzugsbereich der Donau in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen – insbesondere Überbauung - zu schützen sind, die Retentionsfähigkeit vermindern können. <p>Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung dieser Darstellung mit den für diese Fragen zuständigen Fachbehörden an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im Nordwesten unmittelbar an das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal" sowie an gesetzlich geschützte Biotopflächen an. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4 .3.8, 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen sowie ökologisch bedeutsamer Teile von Freiräumen jedoch vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. <p>Obwohl dieser Sachverhalt auch in der zu diesem Änderungspunkt vorgelegten Umweltprüfung thematisiert und für dieses Plangebiet zwischenzeitlich auch eine NATURA 2000-Vorprüfung durchgeführt wurde, regen wir insoweit deshalb eine enge Abstimmung dieser Darstellung auch mit den zuständigen Naturschutzbehörden an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 05.04.2017 grenzt die geplante „Sonderbaufläche Reitanlage" im Westen an eine Waldfläche an (vgl. Anlage). Bei einer zukünftigen Bebauung ist daher die Waldabstandregelung gemäß LBO zu berücksichtigen. <p>Im Übrigen weisen wir in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass die geplante Ansiedlung des Reitvereins Tuttlingen e. V. in diesem Bereich auch bereits Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens „Erholungs- und Naturkundepark Donau-Auen; 1. Änderung" war. Wir bitten insoweit deshalb auch um Beachtung der beigefügten raumordnerischen Bebauungsplanstellungnahme vom 24.02.2016 (vgl. Anlage).</p> <p>b) Sonderbaufläche „Lokschuppen"</p> <p>Nach der Flächennutzungsplanbegründung handelt es sich offenbar auch bei dieser Darstellung nur um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an das dort bereits bestehende und im Wesentlichen die Flächen des früheren Bahnbetriebswerkes umfassende „Deutsche Dampflokomotive - und Modelleisenbahnmuseum", so dass sich die Frage der grundsätzlichen Eignung dieses Standortes für eine solche Nutzung hier ebenfalls jetzt nicht mehr stellt.</p> <p>Dennoch ist auch im Zusammenhang mit dieser Darstellung aus unserer Sicht noch Folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie den Grundsätzen 1.4 und 1.9 LEP ist auf eine möglichst flächen- und freiraumschonende Siedlungsentwicklung zu achten. Auch im Zusammenhang mit dieser Darstellung regen wir deshalb an , möglichst nur diejenigen Teilbereiche auch tatsächlich als Baufläche auszuweisen, die schon heute baulich genutzt werden oder in 		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>denen zukünftig weitere bauliche Anlagen oder Verkehrsflächen geplant sind. In allen anderen Bereichen hingegen sollten u. E. eher Grünflächen oder vergleichbare nicht vorrangig für eine Bebauung vorgesehene Flächennutzungen dargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im Nordwesten unmittelbar an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Donau“ an, das hier auch in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg als „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) i. S. d. Planzieles 3.2.5 Regionalplan erfasst und festgelegt wurde. <p>Zudem liegt nach der Hochwassergefahrenkartierung ein kleiner Teil der geplanten Sonderbaufläche am Nordwestrand des Plangebietes noch im HQ 100 Überflutungsbereich der Donau.</p> <p>Neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind bei dieser Darstellung insoweit deshalb auch der Grundsatz 3.1.10 LEP sowie das Planziel 3.2.5 Regionalplan zu berücksichtigen bzw. zu beachten, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Bautätigkeit stattfinden soll und - wonach die natürlichen Überschwemmungsgebiete im Einzugsbereich der Donau in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen – vor allem Überbauung - zu schützen sind, die ihre Retentionsfähigkeit vermindern können. <p>Wir halten in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung dieser Darstellung mit den für diese Fragen zuständigen Fachbehörden für erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dargestellte Sonderbaufläche grenzt im Nordwesten unmittelbar an das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ an. <p>Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4 .3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen sowie ökologisch bedeutsamer Teile von Freiräumen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Wir regen insoweit deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung auch mit den zuständigen Naturschutzbehörden an.</p> <p>Da nach unserem Raumordnungskataster sowohl der Teilbereich a) (Sonderbaufläche „Reitanlage“) als auch der Teilbereich b) (Sonderbaufläche „Lokschuppen“) noch im Einflussbereich des Sonderlandeplatzes Neuhausen ob Eck liegen, regen wir im Übrigen an, auch das für die Belange des Luftverkehrs zuständige Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) des Regierungspräsidiums Stuttgart an diesen zwei Sonderbauflächenplanungen zu beteiligen.</p> <p>Änderung 3.2.1 Gewerbeflächenenerweiterung „Hinteres Öschle“ in Rietheim-Weilheim (0,2 ha) Zwar besteht nach der Flächennutzungsplanbegründung für diese kleine Gewerbeflächenenerweiterung offenbar ein konkreter Bedarf seitens der südlich angrenzenden</p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungs-vorschlag
		<p>Firma Marquart, so dass unter rein quantitativen Gesichtspunkten keine grundsätzlich raumordnerischen Bedenken gegen diese Darstellung bestehen.</p> <p>Allerdings sind bei dieser, nochmals um ca. 0,2 ha über den bisherigen Flächennutzungsplanänderungspunkt 5.2.3 („Hinteres Öschle“) bzw. den zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Hinteres Öschle-Erweiterung“ hinausgehende Planung vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die nun geplante gewerbliche Erweiterungsfläche ragt noch weiter in die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg zwischen Rietheim und Weilheim festgelegte und als kleinräumiges Gliederungselement des Siedlungsraumes von Überbauung freizuhaltende regionale Grünzäsur i. S. d. Planzieles 3.1 Abs. 2 Regionalplan hinein, als dies bereits beim bisherigen Flächennutzungsplanänderungspunkt 5.2.3 bzw. dem zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Hinteres Öschle-Erweiterung“ der Fall ist. Ein Widerspruch zu diesem Ziel der Regionalplanung wird im vorliegenden Fall jedoch nicht gesehen, - da es sich bei der im Regionalplan festgelegten Grünzäsur nicht um eine gebietsscharfe Ausweisung, sondern lediglich um eine symbolhafte Darstellung handelt, - da die westlich der B 14 gelegenen Bauflächen deutlich weiter in nördliche Richtung ausgreifen als dies bei der nun beabsichtigten kleinen Erweiterungsplanung der Fall ist und - da es sich bei dem nun beanspruchten Bereich lediglich um eine eng begrenzte und bereits durch die angrenzende Firma Marquart (im Süden), die Bahnlinie (im Osten) und die B 14 (im Westen) vorbelastete Restfläche handelt, so dass der bisherige Freiraum zwischen Rietheim und Weilheim durch die jetzige Planung u. E. kaum beeinträchtigt werden dürfte. Zudem erfüllt diese Grünzäsur ihre regionalplanerische Funktion zwischenzeitlich nur noch in einem schmalen Gebietsstreifen zwischen Rietheim und Weilheim, weshalb der Regionalverband Schwarzwald-Saar-Heuberg offenbar ohnehin beabsichtigt, diese Grünzäsur im Rahmen der demnächst anstehenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung aus dem Regionalplan herauszunehmen. • Wie die gesamte Ortslage von Rietheim-Weilheim liegt auch das Plangebiet selbst im Wasserschutzgebiet „Faulenbachtal“ (Zone III). Neben der hier geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind insoweit deshalb auch die Planziele 4.3.1 f LEP zu beachten, wonach genutzte oder nutzungswürdige (Trink-) Wasservorkommen sowie das Grundwasser als natürliche Ressourcen flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern und zu schützen sind. • Abgesehen von der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Bahnlinie grenzt die geplante gewerbliche Erweiterungsfläche im Westen auch noch an die B 14 an. <p>Wir verweisen insoweit deshalb auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 13.04.2017, wonach bei dieser Planung die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen zu beachten sind und wonach die verkehrliche Erschließung dieser Erweiterungsfläche über bestehende Gemeindestraßen zu erfolgen hat.</p> <p><u>Änderung 3.3.1 Mischbaufläche „Ortskern Süd“ in Wurmlingen (ca. 2,5 ha)</u></p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Diese Planung ermöglicht zwar eine unter dem Gesichtspunkt des Freiraum- und Landschaftsschutzes grundsätzlich zu befürwortende Innenentwicklung (Planziel 3.1.9 LEP i. V. m. den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.1 und 3.2.2 LEP). Nach unseren Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet jedoch im Westen unmittelbar an ein Oberflächengewässer an. Zudem reicht die geplante Mischbaufläche am Westrand noch in einen Bereich hinein, der nach der Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQ 100 überschwemmt werden kann. Neben den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind insoweit deshalb auch die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und hochwassergefährdete Bereiche von Bebauung freizuhalten sind und • wonach naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind. <p>Wir halten in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung dieser Darstellung mit den für diese Fragen zuständigen Fachbehörden für erforderlich.</p> <p>Im Übrigen sollte im Interesse eines möglichst sparsamen Umganges mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB) geprüft werden, ob es aufgrund der in diesem Plangebiet vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht u. U. möglich ist, andere weniger geeignete oder derzeit nicht verfügbare Wohnbauflächenreserven am Ortsrand oder im bisherigen Außenbereich von Wurmlingen entsprechend zu reduzieren bzw. aus dem wirksamen Flächennutzungsplan herauszunehmen.</p> <p><u>Änderung 3.4.1 Sonderbaufläche „Schuppensiedlung Breite“ in Neuhausen ob Eck (ca. 1,3 ha)</u></p> <p>Zwar ist die generelle Zielsetzung, die Errichtung von Schuppen aus Gründen eines möglichst weitgehenden Landschafts- und Freiraumschutzes an einem Standort zu konzentrieren, auch aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich sinnvoll. Jedoch handelt es sich bei dem nun für das Vorhaben ins Auge gefassten Bereich „Breite“ um einen abgesetzten, ca. 120 m nördlich der Ortslage von Villingendorf liegenden Außenbereichsstandort. Abgesehen davon, dass die Siedlungsentwicklung nach Planziel 3.1.9 LEP 2002 vorrangig am Bestand auszurichten ist, stehen dieser Planungsüberlegung u. E. deshalb zunächst vor allem die Grundsätze 1.4 und 3.2.4 Satz 2 LEP sowie Grundsatz 2.8 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg entgegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach sich die Siedlungsentwicklung nach Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die 		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Landschaft einfügen soll und</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach neue Bauflächen an bestehende Siedlungen anzubinden und Splittersiedlungen zu vermeiden sind. <p>Obwohl die jetzige Standortwahl nach der Flächennutzungsplanbegründung das Ergebnis einer bereits im Vorfeld durchgeführten Variantenprüfung (vor allen in den Bereichen „Lochäcker“ und „Buchweg“) ist und der nunmehr ausgewählte Schuppengebietsstandort zudem wohl bereits durch einige in der Umgebung vorhandene Schuppen vorbelastet ist, sollte zur Verdeutlichung der Unvermeidbarkeit dieser Darstellung daher im weiteren Verfahren noch näher ausgeführt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Such- bzw. Auswahlkriterien dem Standortsuchverfahren sowie dem Alternativenvergleich zugrunde gelegt wurden, • wo die bislang im Standortvorauswahlverfahren geprüften Standortalternativen „Lochäcker“ und „Buchweg“ genau liegen und ob neben diesen Varianten evtl. noch weitere Standorte untersucht bzw. geprüft wurden, • ob bzw. warum für das geplante Schuppengebiet nicht auch ein direkt an die bestehende Ortslage oder aber ein zumindest ein an andere ausgewiesene Bauflächen angrenzender Standort (etwa im direkten Anschluss an das Gewerbegebiet „Filz“) in Frage kommt und • welche Vorteile der unausgewiesene Standort gegenüber den anderen geprüften bzw. denkbaren Alternativstandorten konkret hat. Eine endgültige Beurteilung dieses Flächennutzungsplanänderungspunktes ist erst dann möglich, wenn entsprechende nähere Planunterlagen bzw. Informationen vorgelegt wurden. <p>3. Umweltprüfung</p> <p>3.1 Nach den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist für Bauleitpläne i. d. R. eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Planbegründung darzulegen sind. Die vorgelegten Flächennutzungsplanunterlagen enthalten bislang jedoch nur Umweltberichte zu den Änderungsbereichen „Gänsäcker“ und „Sonderbaufläche Reitanlage“ in Tuttlingen. Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass auch für die restlichen Änderungsbereiche (Sonderbaufläche „Museum“ in Tuttlingen, Gewerbeflächenerweiterung „Hinteres Öschle“ in Rietheim-Weilheim, Mischbaufläche „Ortskern Süd“ in Wurmlingen sowie „Sonderbaufläche Schuppensiedlung Breite“ in Neuhausen ob Eck) spätestens bis zur Flächennutzungsplanoffenlage noch entsprechende Umweltprüfungen durchzuführen bzw. vorzulegen sind.</p> <p>3.2 Ob bzw. inwieweit die nunmehr für die Änderungsbereiche „Gänsäcker“ und „Sonderbaufläche Reitanlage“ in Tuttlingen vorgelegten Umweltberichte jeweils mit einer NATURA 2000 Vorprüfung und im Falle der Sonderbaufläche „Reitanlage“ auch noch mit einer kurzen artenschutzrechtlichen Einschätzung) sowie die darin für notwendig erachteten und in den eigentlichen Planunterlagen selbst letztlich konkret vorgesehenen bzw. angedachten</p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen zunächst von den hierfür zuständigen Naturschutz und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>4. Ergänzender Hinweis Nach einer uns nachrichtlich zugegangenen Fachstellungnahme des Referates 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart vom 06.04.2017 werden die Belange des Luftverkehrs von der jetzt vorgelegten Planung voraussichtlich nicht berührt. Obwohl der Änderungsbereich 3.4.1 (Sonderbaufläche „Schuppensiedlung Breite“ in Neuhausen ob Eck) nach dieser Fachstellungnahme wohl noch im Einflussbereich des Sonderlandeplatzes Neuhausen o.E. liegt, werden in dieser Hinsicht deshalb keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken oder Anregungen gegen die nun vorgelegte Planung geäußert.</p> <p>8) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 13.04.2017.</p> <p>C) Belange der Forstwirtschaft Im Hinblick auf die von der Planung berührten Belange der Forstwirtschaft bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 05.04.2017.</p> <p>D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von der Planung betroffenen geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange sowie die Belange der Rohstoffsicherung und des Grundwasserschutzes bitten wir um Beachtung der beigefügten der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 26.04.2017.</p> <p><u>Anlage 2 Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde zur 1. Änderung des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg für den Bereich des "Regionalen Grünzuges in Tuttlingen-Möhringen" vom 18.10.2017</u></p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung 1. Allgemeines 1.1</p>	<p>Die Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans wird von der Stadt Tuttlingen zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband bereits über diese Stellungnahme beschlossen und es ist der Stadt Tuttlingen</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Das bisherige Raumordnungsgesetz (ROG) wurde am 23.Mai 2017 geändert.</p> <p>Auch wenn das neue ROG erst am 29. November 2017 in Kraft tritt und vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 27 ROG-neu nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen werden, empfehlen wir daher, in den zur 1. Regionalplanänderung erstellten Planunterlagen neben den derzeit noch gültigen Vorschriften des aktuellen Raumordnungsgesetzes auch bereits die ab dem 29.10.2017 geltende neue Rechtslage zu berücksichtigen bzw. in den Planunterlagen aufzuführen.</p> <p>1.2 Sowohl in der Begründung der Regionalplanänderung selbst, als auch in Kap. 1 der regionalplanerischen Umweltprüfung wird (wohl versehentlich) auf das (gar nicht existierende) Planziel 2.7.1 anstatt auf das hier maßgebliche Planziel 3.1 Regionalplan verwiesen. Wir bitten deshalb, die entsprechenden textlichen Ausführungen insoweit zu ändern.</p> <p>2. Raumordnerische Beurteilung der geplanten Regionalplanänderung im Bereich Tuttlingen-Möhringen</p> <p>Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde geht aus den vorgelegten Planunterlagen im Wesentlichen nachvollziehbar hervor, • dass für die Ausweisung einer größeren gewerblichen Entwicklungsfläche im Bereich des Mittelzentrums Tuttlingen insbesondere zur Stärkung der Stadt Tuttlingen als Zentrum der Medizintechnik sowie zur Unterstützung einer Clusterbildung aus dieser Leitbranche einerseits und weiteren Unternehmen der Kunststofftechnik, der Elektrotechnik und der Mikrosystemtechnik andererseits ein entsprechender spezifischer Bedarf besteht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass es zur Befriedigung dieses besonderen Bedarfes in Tuttlingen selbst derzeit offenbar keine günstigere Standortalternative als die nun beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker“ bei Tuttlingen-Möhringen in südwestliche Richtung gibt und • dass die geplante Bereitstellung einer ca. 17 ha großen gewerblichen Erweiterungsfläche in Tuttlingen-Möhringen - trotz der noch vorhandenen Flächenreserven im IKG „take off“ - damit auch nicht mit dem Planziel 2.4.2 Regionalplan kollidiert, wonach die Ansiedlung von größeren Gewerbebetrieben grundsätzlich in diesem IKG stattfinden soll. <p>Gegen die zur Umsetzung der geplanten Gewerbegebietserweiterung notwendige Reduzierung des regionalen Grünzuges bei Tuttlingen-Möhringen um insgesamt ca. 17 ha werden deshalb aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Allerdings ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Nach dem vorgelegten Umweltbericht soll als „Ausgleich“ für den vorhabenbedingten Eingriff in den regionalen Grünzug eine auf zwei Teilflächen aufgeteilte Grünzugerweiterung um</p>	<p>nicht möglich eine Abwägung zu dieser Stellungnahme die an den Regionalverband gerichtet ist zu leisten.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich/ möglich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>insgesamt ca. 27,6 ha an anderer Stelle vorgenommen werden. Dies wird von der höheren Raumordnungsbehörde grundsätzlich begrüßt, zumal beide Ersatzflächen noch „eingriffsnah“ auf Gemarkung Möhringen liegen und sich hierdurch rein rechnerisch bzw. quantitativ betrachtet sogar eine „Überkompensation“ um ca. 10,6 ha ergeben würde.</p> <p>Darüber hinaus tragen u.E. beide Ersatzplanungen zu einer besseren Umsetzung der einschlägigen raumordnerischen <u>Zielsetzungen zum Schutz und Erhalt wertvoller Natur- und Landschaftsräume</u> (bspw. Planziele 5.1.1 Abs. 2 LEP und 3.2.1 Regionalplan sowie Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP) sowie zum <u>Hochwasserschutz</u> (bspw. Grundsatz 3.1.10 LEP sowie Planziel 3.2.5 Regionalplan) bei, da sowohl die <u>südliche</u>, als auch die <u>nördliche</u> Grünzug-Erweiterungsfläche teilweise Bereiche umfassen, die für den Natur- und Landschaftsschutz und/oder für den Hochwasserschutz von besonderer Bedeutung sind (<u>südliche Ersatzfläche</u>: Querung durch einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung, teilweise Lage im HQ 100-Bereich der Donau sowie im festgesetzten und dort auch in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes als „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ i. S. des Planzieles 3.2.5 Regionalplan erfassten Überschwemmungsgebiet „Donau“ (nördlicher Bereich); <u>nördliche Ersatzfläche</u>: teilweise Lage im Bereich gesetzlich geschützter Biotopflächen, in einer im wirksamen FNP der VG Tuttlingen dargestellten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (östlicher Teilbereich) sowie im Randbereich eines „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ i. S. des Planzieles 3.2.1 Regionalplan).</p> <p>Allerdings stellt sich für uns die Frage, ob die beiden nunmehr vom Regionalverband vorgeschlagenen Ersatzflächen auch unter <u>siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten</u> ähnliche Schutzwirkungen entfalten können wie der bisherige am Südrand von Möhringen festgelegte Grünzug. So dürften bauliche oder infrastrukturelle Nutzungsansprüche an diese abgesetzt im Außenbereich (südliche Teilfläche) bzw. jenseits der Bahnlinie (nördliche Teilfläche) gelegenen Bereiche u. E. eher unwahrscheinlich sein, weshalb u. E. hier von einer vergleichsweise geringen Schutzbedürftigkeit auszugehen ist.</p> <p>Obwohl in den Planunterlagen (so bspw. auch die „zusammenfassende Erklärung“) ausgeführt wird, dass die „Ausgleichsflächen die entfallenden Funktionen für den regionalen Grünzug übernehmen können, regen wir daher an, die Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahmen in dieser Hinsicht nochmals zu überprüfen.</p> <p>2.2 Die beabsichtigte Regionalplanänderung beinhaltet neben der Reduzierung des regionalen Grünzuges südlich von Möhringen zugunsten der Festlegung einer „Siedlungsfläche“ auch noch die <u>Rücknahme des dort bislang in der Raumnutzungskarte festgelegten „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan</u>, wobei dies nicht nur den eigentlichen Erweiterungsbereich „Gänsäcker“ selbst, sondern auch die schon heute großenteils gewerblich</p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>genutzten Siedlungsflächen im Bereich der Straßen Gänsäcker, Im Mittleren Ösch, Unter Buchsteig und Unter Hasslen betrifft.</p> <p>Abgesehen davon, dass dieser Sachverhalt u. E. deshalb auch in der Planbegründung sowie in der regionalplanerischen Umweltprüfung entsprechend näher zu beschreiben bzw. zu thematisieren ist, sind bei dieser Regionalplanänderung nach Auffassung der Höheren Raumordnungsbehörde insoweit deshalb auch die raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft sowie des Schutzes guter landwirtschaftlicher Böden besonders zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. hierzu näher bspw. Die Planziele 2.4.3.5, 3.1.9 Satz 2 und 5.3.2 LEP sowie Grundsatz 3.2.2 Regionalplan). Dies gilt insbesondere für den engeren , bislang noch nicht gewerblich genutzten Bereich „Gänsäcker“ selbst,</p> <ul style="list-style-type: none"> • da die vorgesehene Gewerbeflächenenerweiterung hier zu einem weiteren relativ großflächigen Eingriff in wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen führen wird , • da eine weitere Siedlungsflächenausweisung in diesem Bereich nach der bereits auf FNP-Ebene durchgeführten „agrarstrukturellen Grobuntersuchung (Vorprüfung)“ offenbar mehrere Landwirte direkt betrifft, von denen 3 .bei Realisierung dieser Planung immerhin zwischen 5 % und ca. 23 % ihrer Nutzflächen verlieren werden und damit u. U. in ihrer Existenz bedroht sind und • da ein flächenhafter „Ersatz“ für die hier geplante Rücknahme des „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ bislang offenbar (noch) nicht vorgesehen ist. <p>Zudem sind die bisherigen Ausführungen zur Ausgleichbarkeit des planungsbedingten Verlustes an wertvollen landwirtschaftlichen Flächen im Umweltbericht zur Regionalplanänderung einerseits und in der Umweltprüfung zur FNP-Änderung andererseits bislang nicht deckungsgleich.</p> <p>So wird zwar in der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung (bspw. Kap. 2.3.3 und 2.8 auf den Seiten 10, 14 und 15) die Position vertreten, die mit der Grünzugreduzierung verloren gegangenen Funktionen für den Boden könnten durch die vorgeschlagenen Grünzugersatzflächen <u>vollständig ausgeglichen</u> werden.</p> <p>Hingegen wird im Umweltbericht zur Regionalplanänderung (Kap. 6 auf Seite 12) ausgeführt, die geplante Grünzugerweiterung an anderer Stelle könne den Verlust an landwirtschaftlichen Flächen <u>nicht kompensieren</u>.</p> <p>Obwohl eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker“ aufgrund des festgestellten Gewerbeflächenbedarfes einerseits und fehlender günstiger Entwicklungsmöglichkeiten andererseits offenbar unvermeidbar ist, empfehlen wir deshalb, auch schon auf regionalplanerischer Ebene die Möglichkeit einer entsprechenden „echten Flächen-Kompensation“ für den mit der neuen Siedlungsflächenfestlegung verbundenen Verlust an wertvollen landwirtschaftlichen (Vorrang-) Flächen zu prüfen (bspw. durch Einbeziehung zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangstufen I oder II in die im Regionalplan im Umfeld des Standortbereiches festgelegten „schutzbedürftigen Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“).</p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Hierbei könnte aus unserer Sicht dann allerdings in Rechnung gestellt werden , dass nicht nur die <u>nördliche</u>, überwiegend .landwirtschaftlich genutzte Grünzugersatzfläche, sondern auch der schon heute auf der <u>südlichen</u> Grünzugersatzfläche festgelegte „schutzbedürftige Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" durch die dort zukünftig vorgesehene Erweiterung der Grünzug-Funktion einen zusätzlichen Schutz vor funktionswidrigen Nutzungen erhalten wird.</p> <p>2.3 Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker" und der damit verbundenen Zunahme des Arbeitsplatzangebotes bzw. Pendlerverkehrs ist es nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig auch im Bereich der durch Möhringen zur B 523 hin verlaufenden K 5944 zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung kommt. Dies hätte dann aber möglicherweise negative Auswirkungen auf die Immissionsituation im Innerortsbereich des als Luftkurort klassifizierten Stadtteiles Möhringen sowie auf die ökologisch sensiblen Bereiche im unteren Krähenbachtal (vgl. hierzu näher auch die beigefügte, in Teil C) dieser Stellungnahme vollständig widergegebene Fachstellungnahme unseres Ref. 55 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 09.08.2017).</p> <p>Nach den Grundsätzen 3.4 .1 Satz 2 LEP und 5.4 .6 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung im Allgemeinen und bei Kurorten im Besonderen jedoch auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Auch sollen nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP Eingriffe in Natur und Landschaft im Allgemeinen und in ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen im Besonderen vermieden und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ist daher zu prüfen, wie evtl. zusätzliche Beeinträchtigungen der Möhringer Wohnbevölkerung sowie der im Krähenbachtal vorhandenen schutzbedürftigen Bereiche (FFH-Gebiet, Biotopflächen) .durch den vorhabenbedingten Zu- und Abfahrtverkehr auf ein unvermeidbares Minimum reduziert bzw. begrenzt werden können.</p> <p>3. Weitere von den Planungen im Bereich „Gänsäcker" in Tuttlingen-Möhringen berührte raumbedeutsame Belange</p> <p>3.1 Im Hinblick auf die ansonsten von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker" berührten raumordnerischen Belange verweisen wir nochmals auf die beigefügte, dem Regionalverband seinerzeit bereits nachrichtlich zugegangene Fachstellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 22.05.2017 zum Änderungspunkt 3.1.1 „Gewerbegebiet Gänsäcker in Tuttlingen-Möhringen" im Zuge des Verfahrens zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen (vgl. Anlage). Die darin angesprochenen raumordnerischen Zielsetzungen</p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • zur Vermeidung negativer Auswirkungen des im Naturpark „Obere Donau" liegenden Vorhabens auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes bzw. auf die im Umfeld des Plangebietes liegenden geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche (Lage des Plangebietes unweit des FFH-Gebietes „Großer Heuberg und Donautal", des flächenhaften Naturdenkmales „Donaualtwasser" sowie von gesetzlich geschützten und nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes SBH zu einem „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (hier: geschützte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Absatz 1 Regionalplan gehörenden Biotopflächen ; Beachtung zweier südlich von Möhringen sowie zwischen Immendingen und Möhringen verlaufender Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan), • zur Vermeidung unzumutbarer Immissionsbelastungen im benachbarten Luftkurort Möhringen, • zum Hochwasser- und Gewässerschutz (Lage des Plangebietes in der Nähe überschwemmungsgefährdeter Bereiche) und • zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes (teilweise Betroffenheit eines Grabungsschutzgebietes; Bodendenkmal „Villa Rustica" im Gewann „Stiegäcker" westlich angrenzend) <p>sind im Grundsatz auch bei der zur Umsetzung dieser Planung notwendigen Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>3.2 Abgesehen davon , dass nach Mitteilung unserer Abt. 9 (LGRB) im Planbereich die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen sind (Lage im Bereich der Geotope 2021 - Donauversinkung im Brühl bei Immendingen - und 16832 - Aufg. Steinbruch E von Immendingen -), bitten wir darüber hinaus auch noch um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten <u>Fachstellungnahme unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 09.08.2017</u> (vgl. hierzu näher auch Teil C) dieser Stellungnahme). Hierbei dürften für die Ebene der Regionalplanung nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde vor allem die Hinweise auf die zu beachtende Nähe des Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal" sowie auf die mit dieser Gewerbeflächenplanung möglicherweise verbundenen verkehrlichen Beeinträchtigungen im Bereich der durch das ökologisch sensible untere Krähenbachtal führenden K 5944 von Bedeutung sein (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 2.3), während sich die anderen in dieser Stellungnahme enthaltenen Anregungen und Hinweise des Naturschutzes u. E. hingegen eher an die Bauleitplanebene richten.</p> <p>4. Umweltprüfung In Ergänzung unserer E-Mail an die Stadt Tuttlingen vom 23.09.2016 im Rahmen des Scoping-Verfahrens für die Umweltprüfung zu dem für die geplante</p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Gewerbegebietserweiterung "Gänsäcker" in Tuttlingen-Möhringen notwendigen Regional- und Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren (vgl. Anlage) äußern wir uns zu den vorgelegten Umweltberichten wie folgt:</p> <p>4.1 Inhalt der Umweltprüfung Im Gegensatz zum Umweltbericht auf FNP-Ebene enthält die regionalplanerische Umweltprüfung für das Vorhabengebiet selbst keine eigenständigen inhaltlichen Ausführungen zu den Themenbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • schutzgutbezogene Bestandserhebung und -bewertung, • Beschreibung der Auswirkungen durch das Vorhaben, • Alternativensituation sowie • Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation. <p>Vielmehr wird in dieser Umweltprüfung bislang lediglich auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht zur FNP-Änderung verwiesen.</p> <p>Obwohl es nach § 9 Abs. 3 ROG bzw. § 8 Abs. 3 ROG-neu möglich ist, die Umweltprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Aufstellung eines Raumordnungsplanes auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchgeführt wurde und • mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen zu verbinden, <p>regen wir daher an, den bisherigen Entwurf der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung insoweit noch um die wichtigsten Ergebnisse der Umweltprüfung zum entsprechenden FNP-Änderungspunkt im Zuge der 6. FNP-Fortschreibung der VG Tuttlingen zur FNP-Änderung zu ergänzen. Dies dürfte aus unserer Sicht im vorliegenden Fall zu keinem größeren Aufwand führen, da die Umweltprüfung zur FNP-Änderung bereits für jedes Schutz- sowie Sachgut eigenständige Ausführungen zur den jeweils betroffenen regionalplanerischen Belangen enthält.</p> <p>4.2 Monitoring Im Rahmen der nach § 28 Abs. 4 Landesplanungsgesetz vom Regierungspräsidium durchzuführenden Überwachung der erheblichen Umweltwirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt nutzt das Regierungspräsidium u. a. die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des Planungsträgers (hier also des Regionalverbandes Schwarzwald-Saar-Heuberg; § 28 Abs. 4 Satz 2 LplG). Um diese Überwachung möglichst effektiv und zielgerichtet durchführen zu können, regen wir deshalb an, in das Monitoringkonzept für den eigentlichen Grünzug-Änderungsbereich - neben dem vom Regionalverband bereits genannten Indikator „Flächeninanspruchnahme/Flächenzerschneidung" - vor allem auch noch die folgenden Prüfkriterien aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden: Auswirkungen der Planung auf die Verfügbarkeit von Böden mit für die Landwirtschaft wichtigen Bodenfunktionen 		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“</u>: Überprüfung der Auswirkungen auf das „Landschaftsbild“ (im näheren Umfeld des Änderungsbereiches) • <u>Schutzgut „Mensch“</u>: Überprüfung der Auswirkungen der Gewerbegebietserweiterung auf die „Immissionssituation“ im Luftkurort Möhringen (Lärm, Schadstoffe, Verkehr) • <u>Schutzgut „Fauna/Flora“</u>: Überprüfung evtl. negativer Konsequenzen für die in im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sowie in dessen Hauptzufahrtbereichen liegenden NATURA 2000-Gebiete, Biotope und Wildtierkorridore (Lärm, Schadstoffe, Verkehr, Beunruhigung) • <u>Schutzgut „Wasser“</u>: Überprüfung evtl. negativer Folgewirkungen für die in der Nähe verlaufende Donau bzw. deren Retentionsräume. <p>Hierbei wäre u.E. dann auch möglichst klar festzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche konkreten Messgrößen oder Maßeinheiten den einzelnen Indikatoren zugrunde zu legen sind bzw. bei welchen Prüfkriterien zumindest auf regionalplanerischer Ebene evtl. auch eine rein verbal-argumentative Bewertung ausreichend ist, • welche Datenquellen für die einzelnen Monitoringmaßnahmen verwendet werden sollen bzw. wer die für das Monitoring notwendigen Daten erheben bzw. vorhalten muss und • wer für die Auswertung dieser Daten zuständig ist. <p>Zudem sollte überlegt werden, ob es nicht sinnvoll wäre, in das Monitoring zu den Umweltwirkungen der geplanten Grünzugreduzierung auch noch die Schutzwirkungen der geplanten Grünzugersatzflächen einzubeziehen.</p> <p>Ob bzw. inwieweit die beiden nunmehr zur Regionalplanänderung sowie zur 6. FNP-Änderung der VG Tuttlingen vorgelegten Umweltberichte sowie die darin für notwendig erachteten und in den eigentlichen Planunterlagen selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen zunächst von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>5. Hinweis Das Plangebiet reicht nach unserem Raumordnungskataster noch in den Bauschutzbereich um den Landeplatz Neuhausen o. E. hinein. Wir regen insoweit daher auch eine Beteiligung des für die Belange des Luftverkehrs zuständigen Referates 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart an.</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr (Fachstellungnahme der Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) des RP Freiburg vom 13.09.2017; vgl. Anlage) Die Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) des RP Freiburg äußerte sich zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt: <i>„Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr", ausgenommen Referat 46 „ Verkehr“, ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten</i></p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungs-vorschlag
		<p><i>Bundesstraßen und Autobahnen. Die vorliegenden Flächen der 1. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 grenzen teilweise an die B 311 unserer Baulast. Prinzipiell bestehen von unserer Seite keine Einwände.</i></p> <p><i>Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der B 311 mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden muss.</i></p> <p><i>Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</i></p> <p><i>Die freizuhaltenen Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur B 311 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. in einer Höhe ab 80 cm über Oberkante Fahrbahnrand freizuhalten.</i></p> <p><i>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung."</i></p> <p>C) Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Fachstellungnahme des Ref.56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des RP Freiburg vom 09.08.2017; vgl. Anlage)</p> <p>Das Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums äußerte sich zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt:</p> <p><i>„Das vorhandene Gewerbegebiet „Gänsäcker“ soll um 17 ha erweitert werden und beanspruchen den regionalen Grünzug südlich von Möhringen.</i></p> <p><i>Die Änderung des Grünzugs halten wir für vertretbar, geben aber noch folgende Hinweise: Ein Flächenausgleich für den Verlust des Grünzugs erfolgt im südlich sich anschließenden Donautal. Der funktionale Ausgleich scheint lt. Umweltprüfung des FNP TUT gegeben zu sein.</i></p> <p><i>Die neue Gewerbefläche grenzt, durch die B311 getrennt, an das FFH-Gebiet "Großer Heuberg und Donautal" Nr. 7919-311, wo u.a. Fledermäuse und der Kammmolch zu erwarten sind.</i></p> <p><i>In der Umweltprüfung des FNP TUT findet sich der Hinweis, dass „zur Klärung einer möglichen erheblichen Betroffenheit des FFH-Gebietes" eine FFH-Vorprüfung erstellt wird. Diese liegt uns nicht vor und ist zu ergänzen.</i></p> <p><i>Weiterhin:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei der Bauleitplanung für das neue Gewerbegebiet ist das Flächenmanagement darauf auszurichten, eine optimale bauliche Verdichtung zu erreichen und flächensparend den Parkraum zu entwickeln (z.B. mehrgeschossige Parkflächen).</i> • <i>Die Entwässerung ist so zu gestalten, dass durch Oberflächen-Abflüsse keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und der Donauaue entstehen können.</i> • <i>Aufgrund des zunehmenden Arbeitsplatzangebots und des damit verbundenen Pkw-</i> 		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p><i>Pendlerverkehrs ist zu befürchten, dass die Belastung der K 5944 von Möhringen zur B 523 (und damit zur A 81) weiter zunehmen wird. Die sehr schmale Straße führt durch das sensible untere Krähenbachtal, grenzt an ein FFH-Gebiet und zahlreiche Biotopflächen.</i></p> <p><i>Während der Amphibienlaichzeit erfolgt eine abendliche und nächtliche Sperrung, die schon jetzt von einzelnen Verkehrsteilnehmern unterlaufen wird. Der Druck, diese Straße auszubauen, könnte bei weiterer Verkehrszunahme, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erheblich zunehmen. Dies hätte negative Folgen für schützenswerte Arten und Biotope im Krähenbachtal. Die Straße durch das Krähenbachtal darf also keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung ausgesetzt oder ausgebaut werden."</i></p> <p>D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange (Fachstellungnahme der Abteilung 9 (LGRB) des RP Freiburg vom 04.10.2107; vgl. Anlage): <i>„Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußerte sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben wie folgt:</i></p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Keine</i></p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes <i>Keine</i></p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p> <p>Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i></p>		

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p><i>vorzutragen.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe <i>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</i></p> <p>Grundwasser <i>Aus hydrogeologischer sind Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p>Bergbau <i>Gegen die Änderung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i></p> <p>Geotopschutz <i>Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen, es befinden sich hier folgende Geotope: 2021 (Donauversinkung im Brühl bei Immendingen) und 16832 (Aufg. Steinbruch E von Immendingen). Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p> <p>Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann."</i></p> <p>Weitere Fachstellungen haben wir bislang nicht erhalten. Das Wirtschaftsministerium , das Umweltministerium, das Ministerium für den Ländlichen Raum, das Verkehrsministerium , das Landratsamt Tuttlingen , das Landesamt für Denkmalpflege -Dienstszentrum Freiburg- beim Regierungspräsidium Stuttgart, das Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart (früher Ref. 46 -Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde - beim RP Freiburg), die Referate 47.2 (Baureferat Ost), 52 (Gewässer und Boden), 53.1 (Gewässer 1. Ordnung und Hochwasserschutz), 54.3 (Industrie und Kommunen; Schwerpunkt Abwasser) , 55 (Naturschutz und Recht) , 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft) , 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>		
A.1. 13	21.11.2017 Regionalverband Schwarzwald	Zur Umsetzung des Bebauungsplans „Gewerbepark DonauTech" ist eine Änderung des Regionalplans notwendig. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur dementsprechenden 1. Regionalplanänderung „Änderung des Regionalen Grünzugs in Tuttlingen-Möhringen" gemäß	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
	– Baar - Heuberg	§ 12 Landesplanungsgesetz wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Änderung vorgetragen. Somit wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 08.12.2017 die Satzung zur Regionalplanänderung beschlossen. Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden aus raumordnerischer Sicht daher auch keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplanentwurf „Gewerbepark DonauTech“ geäußert.		
A.1. 14	22.11.2017 Netze BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine Teilnahme unsererseits an dem Anhörungstermin sowie eine Beteiligung am weiteren Verfahren sind somit nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.
A.1. 15	28.11.2017 Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr	<p>Grundsätzlich können wir dem vorliegenden Bebauungsplan vom 09.10.2017 zustimmen. Der Bebauungsplan grenzt an die B 311 unserer Baulast. Wir weisen auf folgendes hin: Bei geplanten neuen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehr wird vorbehalten.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der neuen Anschlüsse einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehr gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung. Im konkreten Fall können wir dem geplanten Anschluss noch nicht zustimmen, da dieser gern. Besprechungstermin vom 16.11.2017 im Rathaus der Stadt Tuttlingen, bei dem die Stadt Tuttlingen, das Regierungspräsidium Freiburg sowie das Ingenieurbüro Breinlinger vertreten waren, bezüglich seiner Art und Lage noch weiter geprüft werden muss. Wir stehen einer KVP-Lösung dem Grunde nach offen gegenüber, halten jedoch auf Basis der jüngsten Erkenntnisse zur Qualität des Verkehrsablaufs eine Variante mit einer Einmündung am westlichen Rand des Bebauungsplans und dem Verzicht eines Anschlusses an der Einmündung B 311 / K 5944 für sinnvoller. Auch diese Variante wäre für eine Gegenüberstellung noch zu prüfen.</p> <p>Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Im vorliegenden Fall sind überdeckte Stellplätze (Carports) in der 20 m Anbauverbotszone unsererseits denkbar, jedoch auf Verlangen auf Kosten des Vorhabenträgers zurückzubauen. Dieser Zusatz bezüglich des Rückbaues fehlt in den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ unter Punkt E.10 und ist seitens der Stadt Tuttlingen noch entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Falls im Bereich der geplanten Carports entlang der B 311 Schutzplanken erforderlich sein sollten, hat die Kosten für Montage, Ablösung u. ä. die Stadt Tuttlingen zu tragen. Werden bauliche Anlagen längs von Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten</p>	<p>Kenntnisnahme, von der Anordnung von Carports wird aufgrund der neu geplanten verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebiets Abstand genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, von der Anordnung von Carports wird aufgrund der neu geplanten verkehrlichen Anbindung des</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. In Gewerbegebieten ist weiterhin sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.</p> <p>Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur B 311 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der klassifizierten Straße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Gewerbegebiets Abstand genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine geregelte Ableitung des Abwassers oder Oberflächenwassers wird gewährleistet.</p> <p>Die gemäß RPS 2009 vorgegebenen Abstände einer neuanzulegenden Baumreihe zur Fahrbahn der B 311 wurden bei der inzwischen erstellten Grünordnungsplanung (Vorentwurf) berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnungen werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>
A.1. 16	22.11.2017 Handwerkskammer Konstanz	<p>Die Handwerkskammer Konstanz begrüßt die Schaffung zusätzlicher Gewerbeflächen in der Stadt Tuttlingen.</p> <p>In Tuttlingen gibt es von der handwerklichen Seite her 69 Chirurgiemechanikerbetriebe und 79 Metallschleifer und - polierer. Betriebe, die ebenfalls ganz überwiegend für die Medizintechnik arbeiteten. Zu begrüßen wäre, wenn sich durch die Schaffung zusätzliche Gewerbeflächen, insbesondere im Bereich Medizintechnik auch die Situation in den anderen Gebieten entspannt, so dass hier auch zusätzlicher Raum für Handwerksbetriebe aus anderen Branchen entstehen könnte.</p>	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
A.1. 17	09.11.2017 Deutsche Telekom	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „DonauTech, Tuttlingen-Möhringen“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p>	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich
A.1. 18	30.11.2017 Stadtentwässerung Tuttlingen	<p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).</p> <p>Das saubere Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Oberflächen, mit Ausnahme von Plätzen, an denen Arbeiten verrichtet werden, die die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinflussen, ist in die öffentlichen, zentralen Abwasseranlagen für die Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser einzuleiten.</p> <p>Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung sind auf den privaten Grundstücken nur in begründeten Ausnahmefällen - in Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen und der Stadtentwässerung Tuttlingen - zulässig.</p>	<p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist innerhalb des Vorhabenbereiches in den Retentionsmulden des öffentlichen Grünzuges vorgesehen.</p> <p>Die inzwischen erstellen textlichen Festsetzungen zur Grünordnung sehen die Einleitung von Oberflächenwasser der unbelasteten Verkehrsnebenflächen sowie der Dachflächen in ein Trennsystem vor.</p> <p>Gemäß aktuellem Planungsstand ist eine Zulassung von Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung auf den privaten Grundstücken nicht vorgesehen.</p>	<p>Berücksichtigung im Umweltbericht sowie im Grünordnungsplan.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Durch die zentrale Versickerung in den öffentlichen Anlagen wird gewährleistet, dass die Niederschlagswasserbehandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt und die Anlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten und betrieben werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich Voraussetzung, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht durch Vermischung mit Schmutzwasser oder auf andere Weise mit Schadstoffen belastet ist.</p> <p>Das Niederschlagswasser von Zufahrten und Hofflächen auf denen Werksverkehr herrscht, sowie von Flächen auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, muss in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>Unbebaute Flächen, wie z.B. PKW-Stellplätze und Zugangsflächen müssen wasserdurchlässig hergestellt werden.</p> <p>Die Entwässerung hat breitflächig über den Grünbereich zu erfolgen.</p> <p>Die Versiegelung von Flächen muss auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Festsetzung zur Reduzierung der Abflussmengen auf den Grundstücken mittels extensiver Dachbegrünung auf Flach- und Pultdächern (mindestens 60% der Dachflächen, Mindestsubstrathöhe 20 cm) wird befürwortet. Bei den öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung, insbesondere der Retentionsbodenfilter, in den Grünflächen mit PFG 4 handelt es sich um technische Anlagen. Eine Nutzung zur Naherholung ist nicht zulässig, sie sind entsprechend einzuzäunen und vor Zugang zu schützen.</p>	<p>Durch entsprechende Festsetzungen wird dies gewährleistet.</p> <p>Eine Einleitung von entsprechenden Niederschlagswässern in die Kanalisation ist vorgesehen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum Grünordnungsplan sehen die Herstellung von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen vor.</p> <p>Bzgl. der unbelasteten Oberflächenwässer ist eine Entwässerung in die Retentionsmulden des öffentlichen Grünzuges vorgesehen.</p> <p>Gemäß aktuellem Planungsstand ist die Zulassung einer Erholungsnutzung im Bereich der Retentionsmulden vorgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
A.1. 19	01.12.2017 Stadtwerke Tuttlingen	Die Stadtwerke Tuttlingen haben keine Einwände zur Bebauung des neuen Industriegebietes im Gänsäcker. Wir weisen lediglich die Stadt darauf hin, dass die Stadtwerke frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden müssen. Es ist ratsam, sich jetzt schon Gedanken zu einem Energiekonzept zu machen und dies mit den Stadtwerken abzustimmen. Des Weiteren sind die Themen wie Breitbandausbau, Nahwärmeversorgung, etc. in das Konzept einzubauen.	Die Stadtwerke werden frühzeitig in die Planung einbezogen.	Der Anregung wird entsprochen.

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
A.1. 20	29.11.2017 Landesamt für Denkmalpflege	<p>1.) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage Das Plangebiet liegt partiell innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG: hier Nr. 1 Unter Haßlen, Im Weientäle", römische Siedlung sowie innerhalb einer Fläche, die als sog. Prüffall markiert ist, hier: Nr. 17 Unter Haßlen (siehe Anlage). Es besteht die begründete Vermutung, dass es sich bei dem Prüffall um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG handelt. Die Denkmaleigenschaft des Prüffalles kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Im Bereich des Kulturdenkmals wurden in Luftbildern, sowie bei geophysikalischen Messungen Steinfundamente von mindestens vier römischen Gebäuden unterschiedlicher Größe dokumentiert, die zu einem römischen Gutshof gehören, dessen Gesamtausdehnung und Binnenstruktur noch nicht erfasst ist. Die Ausdehnung nach Westen ist durch weitere Gebäudereste nachgewiesen. Anomalien weisen auch auf Siedlungs- und Abfallgruben hin. Diese Beobachtungen werden noch durch zahlreiche Lesefunde ergänzt, die bei Begehungen durch ehrenamtlich Beauftragte auf den ackerbaulich genutzten Grundstücken entdeckt wurden. Funde wie Keramikscherben, Ziegelfragmente, Mosaiksteine, Reste von Hypokaustheizungen weisen auf eine qualitätvolle Ausstattung einzelner Steingebäude hin. Bei geophysikalischen Messungen (siehe Bericht 21.04.2016) im nördlichen Bereich der Prüffläche wurden mehrere Anomalien beobachtet, die jedoch keine eindeutigen Hinweise auf archäologisch relevante Strukturen ergeben. Hier kann die Denkmaleigenschaft erst nach einer eingehenderen Prüfung durch Baggersondierungen endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Bei Bodeneingriffen ist daher im Plangebiet mit weiteren archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Die geplanten Baumaßnahmen werden jedoch zur unwiederbringlichen Zerstörung der Denkmalsubstanz führen.</p> <p>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung des ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen erforderlich. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html). Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Bei mehreren Vorgesprächen wurde vereinbart, dass im Plangebiet Voruntersuchungen (Baggersondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Planungsträgers/Vorhabenträger durchgeführt werden sollen, um die archäologische Befundsituation zu klären.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen evtl. vorkommender archäologischer</p>	<p>Keine Entscheidung notwendig.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Diese können erst nach dem Grunderwerb der betroffenen Grundstücke durch die Stadt Tuttlingen realisiert werden und sind voraussichtlich für Herbst 2018 einzuplanen (siehe Schreiben der Stadt Tuttlingen vom 02.11.2017). Vorgehensweise und Ablauf werden in einer öffentlich-rechtlichen Prospektionsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege geregelt.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen können und durch den Vorhabenträger finanziert werden müssen. Die Rahmenbedingungen für eine Rettungsgrabung werden in einer gesonderten Investorenvereinbarung geregelt. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Tel. 0761 / 208-3570). Wir bitten Sie, diese Hinweise nachrichtlich in den Bebauungsplan (§ 9 (6) BauGB) aufzunehmen und das archäologische Kulturdenkmal in den Plänen zu kennzeichnen.</p>	<p>Fundstätten wird wie dargestellt im Herbst 2018 eine Prospektion mittels Baggersondierung im Vorhabenbereich durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
A.1. 21	05.12.2017 Deutsche Bahn AG	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>„Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke/ öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen.“</p> <p>Durch die mit der Baumaßnahme verbundene Besiedlung wird für die Anwohner und deren Kinder eine Gefahrenquelle gegenüber dem Eisenbahnbetrieb geschaffen, für deren Abwehr nach den Grundsätzen des § 823 BGB derjenige, welcher diesen Zustand schafft, zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass der jeweilige Bauherr verkehrssicherungspflichtig ist. Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen „wilder Bahnübergänge“.</p> <p>In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedigung als Auflage, gemäß Bebauungsplan zu fordern.</p>	<p>Die Herstellung einer dauerhaften Einfriedung an den Grundstücksgrenzen entlang der südlich verlaufenden Bahnstrecke wird in den Örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt (Punkt D.3.2).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“.</p> <p>Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5965 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Des weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden muss.</p> <p>Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden.</p>	<p>Auf die Einhaltung der Regelungen des Landeseisenbahngesetzes B-W (u.a. in Bezug auf Bepflanzung) wird bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan E.11 hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen übernommen worden (E.13)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen übernommen worden (E.13)</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Keine Entscheidung Erforderlich</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. Regressforderungen durch die EMV (Elektromagnetische Verträglichkeit) sind aus zu schließen. Für Bauwerke (Zäune, Mauern, ...) im Rissbereich der Oberleitung ist ein genehmigtes Erdungskonzept vorzuweisen. Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Staiger (Tel.: 07433/2790-387)</p> <p>Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten.</p> <p>Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Im Grenzbereich befindet sich auf Bahngelände ein erdverlegtes Fernmeldekabel. Ein Grenzabstand von >1 m muss gewährleistet sein.</p>	<p>Eine Ableitung von Oberflächen- sowie Abwässern in den Bereich der Bahnstrecke ist nicht vorgesehen.</p> <p>Gemäß aktuellem Planungsstand ist eine blendfreie Gestaltung bislang lediglich für Beleuchtungsanlagen vorgesehen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Entlang des Bahndamms sind im Bereich der Gewerbeflächen Vorbehaltsflächen für eine Bahnhaltstellenanbindung Tuttlingen – Engen dargestellt. Das Baufenster spart diesen Bereich entsprechend aus. Ansonsten grenzen an den Bahndamm öffentliche Grünflächen. Da das erdverlegte Fernmeldekabel im Bereich des Bahndamms – also außerhalb des Geltungsbereichs – sich befindet, erfolgt diesbezüglich in der Planzeichnung keine Darstellung. Der genaue Verlauf des Erdkabels ist nicht bekannt. In den textlichen Festsetzungen wird und E. Hinweise Punkt E.13 Lage des Plangebiets zu</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist vor Beginn einer Baumaßnahme eine örtliche Einweisung mit der DB Kommunikationstechnik notwendig. Die Kabeleinweisung muss bei der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, rechtzeitig mind. 6 Wochen vorher, beantragt werden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, FS.R-SW-L(A) Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eisenbahntrassen auf den einzuhalten Abstand von > 1,0 m hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p>
A.1. 22	06.12.2017 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Wohlgeschichteten-Kalke-Formation (Oberjura), welche, mit Ausnahme des südöstlichen Bereiches, großflächig von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Auenlehm und Schwemmschutt mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Im nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei rekultivierte Rohstoffabbauflächen für Kiese und Sande der ehemaligen Sand- und Kiesgrube Möhringen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung</p>	<p>Im Verfahren wurden bereits die Aussagen des fachkundigen Büros (Dr. Björn Bahrig aus Allensbach) hierzu gemacht: - Voruntersuchung zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse (Stand 18.01.2016), - Baugrund-Voruntersuchung (Stand 01.06.2017).</p> <p>Die Festsetzungen werden unter E.3 Geotechnik und Geologie und E.2 Grundwasser und Hydrologie entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>geeignet sind, ist im Bereich der rekultivierten Rohstoffabbauflächen sowie der bereits bebauten Flächen zu rechnen. Im Verbreitungsbereich der Auenlehme ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Der Schwemmschutt neigt zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist im Ausstrichbereich der Gesteine der Wohlgeschichteten-Kalke-Formation bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw .lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme	erforderlich. Keine Entscheidung erforderlich.
A.1. 23	07.12.2017 Landratsamt Tuttingen	<p>Hinweise zum Verfahren Grundsätzlich schreibt das Gesetz erst bei Vorliegen von Planentwürfen eine Begründung des Bebauungsplans vor. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und auch Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Vorlage von Planentwürfen nicht zwingend, im Rahmen der anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung aber Pflicht. Dem Bebauungsplanentwurf ist demnach im Rahmen der Offenlage eine Begründung beizufügen. Der Bebauungsplan ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellen.</p> <p>Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: Zur Klarstellung empfiehlt es sich die im zeichnerischen Teil festgesetzte Art der baulichen Nutzung auch durch einen Katalog der grundsätzlich zulässigen Vorhaben zu ergänzen. Bei einem Ausschluss bestimmter Arten baulicher Anlagen oder Nutzungen nach § 1 Abs.9 BauGB ist zu beachten, dass dies einer zu begründenden gesonderten Rechtfertigung bedarf. Es müssen für den Ausschluss demnach besondere städtebaulicher Gründe vorliegen. Im Rahmen der Örtlichen Bauvorschriften kann ein Ausschluss von Fremdwerbbeanlagen auf § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO (mit wesentlich strengeren Voraussetzungen als § 1 Abs. 9 BauGB) nur gestützt werden, wenn diese im jeweiligen Gebiet geradezu verunstaltend wirken. Die Einordnung von Werbeanlagen als verunstaltend, die dem Gewerbebegriff unterliegen, erscheint gerade in einem für gewerbliche Anlagen vorgesehenen Gewerbegebiet fraglich.</p> <p>Landwirtschaftsamt: Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 weist das Planareal gegenwärtig als regionalen Grünzug sowie als Vorrangflur für die Landwirtschaft aus. Entsprechend dem Kapitel 3.2.2. des Regionalplanes gelten für landwirtschaftliche Vorrangflächen nachfolgende Raumordnungsgrundsätze: „Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden, um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden.“ Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttingen weist bislang Flächen für die Landwirtschaft aus. Die Erweiterung der „Gewerblichen Baufläche Gänsäcker“ ist Bestandteil der derzeit laufenden 6. Fortschreibung der Flächennutzungsplan der VG Tuttingen.</p>	<p>Eine Begründung wird dem Bebauungsplan vor der Öffentlichkeitsbeteiligung beigelegt.</p> <p>In der Begründung wird unter Punkt 6.1.1 entsprechend der Ausschluss bestimmter Arten erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Das geplante Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet DonauTech" ist in der Wirtschaftsfunktionskarte der Digitalen Flurbilanz der LEL (Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd) als Vorrang-II-Flur dargestellt, in der Flächenbilanzkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangfläche-II, Richtung Süden findet ein Übergang in Grenzflächen statt. Die Böden (sandige Lehme, Lehme...) weisen eine überdurchschnittliche Bodenfruchtbarkeit auf. Das Wasserhaltevermögen und die Speicher-/Puffereigenschaften sind sehr gut und somit eignen sich die Flächen hervorragend für eine ackerbauliche Nutzung (Marktfreuchtbau, als auch Ackerfutterbau für die Milchviehhaltung). Aufgrund der naturräumlichen und agrarstrukturellen Gegebenheiten hat das gesamte Gebiet eine sehr große Bedeutung für die Landwirtschaft.</p> <p>Derzeit wird das künftige Bebauungsplanareal maßgeblich durch die Tuttlinger Landwirtschaftsbetriebe F██████, H██████, S██████ und D██████ umgetrieben. Alle Betriebe halten Vieh. Ein dauerhafter Flächenentzug in der Größenordnung von ca. 17 ha ist mit massiven Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der vorab genannten Landwirtschaftsbetriebe und deren Familien verbunden. Daher wurde zum Scopingtermin am 30.09.2016 vereinbart, dass neben einer grundlegenden agrarstrukturellen Analyse die Überprüfung der im Vorhabenbereich wirtschaftenden Betriebe hinsichtlich ihrer Existenzgefährdung bei Flächenverlusten > 5% der Betriebsfläche durch einen externen Gutachter zu erfolgen hat. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind ebenso die indirekten Auswirkungen (Bereitstellung von Flächen für naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichs- sowie CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen!</p> <p>Gegenwärtig ist uns nur eine inoffizielle Fassung des Gutachtens bekannt, das den direkten Flächenentzug für die Betriebe Fox, Hein und Schanz untersucht sowie die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen für die Landwirtschaftsbetriebe beleuchtet. Für den Landwirtschaftsbetrieb Hein konnte eine existenzielle Gefährdung festgestellt werden. Die Betriebe Fox und Schanz werden in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis wesentlich negativ beeinträchtigt. Inwieweit weitere, „indirekte“ Flächenentzüge infolge von Ausgleichs-/Ersatz- und CEF-Maßnahmen zu einer zusätzlichen Verschärfung der bislang beschriebenen wirtschaftlichen Situation der o.g. Betriebe führt, ist unbekannt und muss im Kontext mit dem noch zu erstellenden Umweltbericht (siehe auch Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde) gutachterlich analysiert werden. Die Bebauungsplanunterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes erfolgt erst mit Vorlage des Umweltberichtes und des darauf abgestimmten agrarstrukturellen Gutachtens. Ob die Stadt Tuttlingen die umfangreichen Flächenverluste der Landwirtschaft im Einvernehmen mit den betroffenen Betrieben durch einen auf der Gemarkung Möhringen ansatzweise geprüften Acker-/Grünlandtausch, durch die Vermittlung von möglichen</p>	<p>Eine entsprechende Agrarstrukturelle Analyse ist von Dipl.-Ing. Agr. Hr. Stelz erarbeitet worden.</p> <p>Die indirekte Flächeninanspruchnahme durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Ein Umweltbericht wurde erstellt und liegt der Stadt Tuttlingen im Vorentwurf seit dem 15.12.2017 vor.</p> <p>Ein agrarstrukturelles Gutachten liegt seit dem 11.07.2019 vor. Die in dem Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Existenzsicherung werden nach abschließender Abstimmung im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Ein agrarstrukturelles Gutachten wurde von der Stadt Tuttlingen in Auftrag gegeben. Das Ziel des Gutachtens ist Bestimmung der flankierenden Maßnahmen, die</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Ersatzflächen, Entschädigungen oder Sonstiges auffangen/ausgleichen kann, ist noch völlig ergebnisoffen. Eine Konkretisierung der flankierenden Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Existenzsicherung ist erforderlich.</p> <p>Bis dato gibt es unsererseits zur geplanten Gebietsausweisung grundlegende Bedenken. Die Neuausweisung von 17 ha Gewerbebauflächen darf unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungsgrundsatzes 3.2.2. nicht zu einer Existenzgefährdung der im Gebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe führen.</p> <p>Mit Verweis auf die Stellungnahme des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes ist die Erschließung der an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen zu überprüfen.</p> <p>Vermessungs- und Flurneuordnungsamt: Durch die vorgelegte Planung werden die westlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden auch zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 2436/1, 2438, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467 und 2468 von ihrer bisherigen Erschließung über den öffentlichen Weg, Flurstück 2342, abgeschnitten. Die Erschließung der genannten Flurstücke muss auch zukünftig gewährleistet bleiben, weshalb an dieser Stelle die vorliegende Planung geändert werden muss.</p> <p>Gesundheitsamt: Zu o.g. Bebauungsplanverfahren bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine generellen Bedenken. Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die Weiterverwendung des Regenwassers angestrebt wird. Daher ist auf die Meldepflicht solcher Zisternenanlagen gemäß § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) an das Gesundheitsamt zu beachten. § 17 TrinkwV ist bei Planung, Bau und Betrieb einzuhalten.</p> <p>Nahverkehrsamt: Wie in der gemeinsamen Beratung vom 20.10.2017 zwischen der Stadt Tuttlingen und dem Nahverkehrsamt besprochen, bedarf es hinsichtlich einer etwaigen ÖPNV-Anbindung des Plangebiets mitsamt des bereits bestehenden Gewerbegebiets Gänsäcker einer ÖPNV-Nutzungspotenzialumfrage, die die Grundlage für eine Einschätzung bildet, ob eine schlüssige und passgenaue Bedienung des Gewerbegebietes einer entsprechenden Inanspruchnahme erfahren würde/könnte. Darauf aufbauend könnte eine mögliche Einrichtung einer adäquaten Bedienung unter Einbeziehung von Finanzierungsfragen geprüft werden. Die Vorlage für diese ÖPNV-Nutzungspotenzialumfrage ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Straßenbaubehörde: Entlang der B 311 ist gem. § 9 Fernstraßengesetz im Außenbereich ein anbaufreier Streifen</p>	<p>die gewerbliche Existenz der Landwirte sichern.</p> <p>Die Planung wird angepasst, sodass die Zugänglichkeit der Grundstücken Flurstücke Nr. 2436/1, 2438, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467 und 2468 gewährleistet bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der anbaufreie Streifen wird in</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>mit 20 m Breite freizuhalten. Dieser ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen.</p> <p>Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg sind überdeckte Stellplätze (Carports) in der 20 m Anbauverbotszone denkbar, jedoch auf Verlangen auf Kosten des Vorhabenträgers zurückzubauen. Dieser Zusatz bezüglich des Rückbaues fehlt in den Hinweisen und Empfehlungen unter Punkt E.10 und ist noch entsprechend zu ergänzen. Falls im Bereich der geplanten Carports entlang der B 311 Schutzplanken erforderlich sein sollten, hat die Kosten für Montage, Ablösung u. ä. die Stadt Tuttlingen zu tragen.</p> <p>In Gewerbegebieten ist weiterhin sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist. Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 (5) BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Baugebietes (z. B. Anschluss Erschließungsstraße mittels Kreisverkehrsplatz u. ä.) Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der B 311 erforderlich werden, so hat die Stadt die</p>	<p>der Planung dargestellt. Die Regulierung der Zulässigkeit der Werbeanlagen wird im textlichen Festsetzungen, Punkt C.1.1 festgesetzt. Die Begründung hierzu wird im Begründung – Punkt 7.2 beinhaltet. Zusätzlich werden unter Art der Nutzung gemäß § 1 (9) BauNVO, abweichend von § 8 (1) und (2) BauNVO Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung ausgeschlossen.</p> <p>Von der Anordnung von Carports wird aufgrund der neu geplanten verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebiets Abstand genommen. Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Die Regulierung der Zulässigkeit der Werbeanlagen wird im textlichen Festsetzungen, Punkt C.1.1 festgesetzt. Die Begründung hierzu wird im Begründung – Punkt 7.2 beinhaltet. Zusätzlich werden unter Art der Nutzung gemäß § 1 (9) BauNVO, abweichend von § 8 (1) und (2) BauNVO Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen das Abwasser oder Oberflächenwasser aus dem Baugebiet der Bundesstraße oder deren Entwässerungseinrichtungen</p>	<p>entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung ist entsprochen worden</p> <p>Der Anregung ist entsprochen worden.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Kosten hierfür zu tragen. U. U. erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der B 14, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/Landratsamt Tuttingen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Eine u. U. geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Die Abstände gem. RPS sind zu beachten.</p> <p>Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der B 311 und K 5944 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Anschlusses an die B 311 mittels Kreisverkehrsplatz Grundstücke der Straßenbauverwaltung betroffen sein, ist der erforderliche Grunderwerb beim Regierungspräsidium Freiburg über die Außenstelle Donaueschingen zu beantragen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Vermessungsbegehung durchzuführen, damit gemeinsam die neuen Grenzen festgelegt werden können. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung hat die Stadt zu tragen.</p> <p>Naturschutzbehörde: Für den Bebauungsplan wurde, wie im Abstimmungsgespräch am 24.11.2017 bekannt wurde, bereits eine Umweltprüfung mit artenschutzrechtlichem Gutachten und Grünordnungsplanung erstellt. Bislang lag dieser Umweltbericht den Planunterlagen jedoch noch nicht bei, so dass zum Artenschutz zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Stellungnahme erfolgen kann. Auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz lag den Unterlagen bisher nicht bei. Durch den Bebauungsplan gehen überwiegend Ackerflächen verloren. Um den Verlust der Ackerflächen, der für einzelne Betriebe eine Existenzgefährdung darstellt, zumindest teilweise auszugleichen, stehen Überlegungen an, außerhalb liegende Grünlandflächen in Acker umzuwandeln und den hierfür erforderlichen Grünlandausgleich im Plangebiet umzusetzen. Diese Möglichkeit kann von Seiten des Naturschutzes in diesem begründeten Ausnahmefall mitgetragen werden, sofern kein naturschutzrelevantes Grünland umbrochen wird und die Bewertung des Grünlands für den Eingriff anhand der tatsächlichen Grünlandflächen, die umbrochen werden, vorgenommen wird.</p>	<p>zuzuleiten. Für die Erschließung des Baugebietes wird eine Entwässerungskonzeption erstellt. Kenntnisnahme</p> <p>Die gemäß RPS 2009 vorgegebenen Abstände einer neuanzulegenden Baumreihe zur Fahrbahn der B 311 wurden im Bebauungsplan und bei der Grünordnung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Anbindung des Gewebegebiets wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geklärt, der bisher dargestellte Kreisverkehr entfällt.</p> <p>Bis zu der Offenlage des Bebauungsplanes wird der Umweltbericht mit E-/A-Bilanz und mit einem Grünordnungsplan den Unterlagen beigelegt. Die Möglichkeiten der Ausgleich der verlorenen Ackerflächen werden im Zuge des argagstrukturellen Gutachtens erarbeitet und vor der Offenlage des Bebauungsplanes dargestellt.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Wasserwirtschaftsamt:</p> <p><u>1. Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u> Das vorgesehene Gewerbegebiet ist nicht erschlossen, eine Entwässerungsplanung liegt uns bisher nicht vor. Die Abwasserbeseitigung ist somit derzeit nicht gesichert. Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage –WHG § 55 - ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen.</p> <p>Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen soll die Entwässerung modifiziert ausgeführt werden. Diese ist im Vorfeld mit uns abzustimmen und auch wasserrechtlich zu genehmigen. Wir weisen in diesem Zusammenhang jetzt schon darauf hin, dass aus unseren Erfahrungen heraus dringend empfohlen wird, die (gewerblich genutzten) Hofflächen an die Kanalisation zur Kläranlage Möhringen anzuschließen. Ebenso haben sich in der Vergangenheit Überfahrten über Entwässerungsmulden als problematisch erwiesen. All diese Punkte sind im Zuge der mit uns noch abzustimmenden Entwässerungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplan oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der aktuellen Fassung mit aufgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass dieses Gebiet bei der zurzeit in Überarbeitung befindlichen Regenwasserkonzeption entsprechend in Ansatz gebracht wird.</p> <p>Wenn die vorgesehene Dachbegrünung von mindestens 60 % der Dachflächen bei der Bemessung der Entwässerungseinrichtungen berücksichtigt werden soll, dann hat die Verringerung dieses Prozentsatzes direkte Auswirkungen auf die Entwässerung. Dies kann dann entsprechende Anpassungen an den Entwässerungseinrichtungen notwendig machen.</p> <p><u>2. Sachgebiet: Grundwasserschutz</u> Die Belange des Grundwasserschutzes wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen (Punkte E.2 und E.3) bereits berücksichtigt.</p> <p><u>3. Sachgebiet: Altlasten</u> Im Zuge von Baugrunduntersuchungen wurden im nordöstlichen Bereich des Plangebiets</p>	<p>Bzgl. der unbelasteten Oberflächenwässer ist eine Entwässerung in die Retentionsmulden des öffentlichen Grünzuges vorgesehen. Hier sind die Niederschlagswässer nach Möglichkeit zu versickern bzw. nach Reinigung in einem Retentionsbodenfilter gedrosselt der Donau zuzuleiten. Eine Entwässerungskonzeption wird erstellt.</p> <p>Eine Entwässerungskonzeption wird erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter E Hinweise Punkt E.1 Entwässerung entsprechend ergänzt</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Bericht zur</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>künstliche Auffüllungen gefunden. Erst Untersuchungsergebnisse zeigen, dass diese Auffüllungen ein gewisses Schadstoffpotential aufweisen. Sobald der Untersuchungsbericht der in Bearbeitung befindlichen orientierenden Untersuchung abgeschlossen ist, bitten wir um dessen Übersendung (bevorzugt als pdf-Dokument).</p> <p>4. Sachgebiet: Bodenschutz Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17 ha. Davon sollen rund 13 ha versiegelt werden. Hierdurch erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Grundsätzlich sollte der Bebauungsplan in Bauabschnitte eingeteilt werden. Die Bebauung der Fläche ist so frei zu geben, dass eine unmittelbare Anbindung an die im Osten bereits bestehende Bebauung gewährleistet wird. Einer Zersiedelung ist entgegen zu wirken. Eingriff/Ausgleich Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes ist für den Geltungsbereich eine Bewertung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Bodenfunktionen vorzunehmen, um die Schwere des Eingriffes zu ermitteln.</p> <p>Die Eingriffe sind wie folgt zu unterteilen: Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (wie z.B. Versiegelungen), die zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führen, sind zu 100 % auszugleichen. Hierzu zählen auch teilversiegelte Flächen und Zufahrten, die für eine intensive Befahrung mit Fahrzeugen oder Maschinen benötigt werden. Hinzu kommen die baubedingten Wirkfaktoren, die beispielsweise bei Geländemodellierungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen entstehen. Diese sind zu 50 % auszugleichen. Für die bauzeitlichen Beeinträchtigungen wird ein pauschaler Verlust von 10 % des ermittelten Kompensationsbedarfs festgelegt. Der Eingriff ist schutzgutbezogen auszugleichen. Entsprechende Bodenmaßnahmen können der Ökokontoverordnung Tabelle 3 entnommen werden. Wir verweisen auch auf die Arbeitshilfe Bodenschutzheft 24. Um die im Plangebiet verlorengehenden Ackerflächen an anderer Stelle zu ersetzen, ist vorgesehen, außerhalb des Plangebiets liegende, bisherige Grünlandflächen als Tauschflächen in Ackerflächen umzuwandeln. Dabei ist folgendes zu beachten: Dem Landwirtschaftsamt wurden u.a. seitens des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft bereits Ausschlusskriterien genannt. Bei Grünlandflächen, die in Ackerflächen umgewandelt werden, findet durch die künftig intensivere Bewirtschaftung eine Verschlechterung beim Schutzgut Boden statt. Die Umwandlung wird deshalb als Eingriff gewertet. Dieser Verlust ist in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit 3 ÖP/m² zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage auf einem sensiblen Standort mit hoher Wasserdurchlässigkeit müssen weitere 2 ÖP/m² als Verlust (negative Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser) zur Anrechnung kommen.</p>	<p>Baugrundvoruntersuchung, Dr. Bahrig, 2017 wird übermittelt.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Eine entsprechende Bewertung wird im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes durchgeführt.</p> <p>Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend der Vorgabe der Ökokonto-Verordnung Ba-Wü erstellt.</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Diese Verluste müssen im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes Gänsäcker in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Berücksichtigung finden. Der notwendige Ausgleich ist durch die Stadt Tuttlingen zu leisten.</p> <p>Unter E4 der örtlichen Bauvorschriften wird angegeben, dass anfallender überschüssiger Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) nach Möglichkeit im Baugebiet verbleiben soll und dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen ist. Nach unserer Einschätzung ist diese Möglichkeit begrenzt. Es wird zwangsläufig überschüssiger Bodenaushub (Oberboden und Unterboden) anfallen. Wir empfehlen im Vorfeld der Erschließung des Baugebietes und der jeweiligen Bauvorhaben ein Bodenmanagementkonzept aufzustellen.</p> <p>Im Geltungsbereich der Erweiterung weisen die natürlichen Bodenfunktionen in der Gesamtbewertung im nördlichen Bereich mittlere bis hohe Wertstufen (2 bis 3,67) und im südlichen Bereich Wertstufen geringe bis mittlere Wertstufen (1 - 2) auf. Ausgenommen sind die o.g. mit künstlichen Auffüllungen vorbelasteten Flächen.</p> <p>Die höher bewerteten Böden (nördlicher Bereich) würden sich eignen, um an anderer Stelle einen qualifizierten Oberbodenauftrag auf Böden mit geringer und mittlerer Leistungsfähigkeit durchzuführen. In der Regel liegt das Optimum des Oberbodenauftrags bei ca. 20 cm Mächtigkeit der Auftragschicht. Der Boden am Aufbringungsort muss durch den Oberbodenauftrag besserbar sein. Die Möglichkeit eines Oberbodenauftrags entfällt auf wertvollen Sonderstandorten für naturnahe Vegetation (Bewertungsklasse 4); dies sind auch Tabuflächen für einen Grünlandumbruch.</p> <p>Für einen Oberbodenauftrag kommen insbesondere ackerbaulich genutzten Flächen in Betracht. Bei den evtl. infrage kommenden aus bisherigem Grünland in Acker umgewandelten Flächen, sollte die Grasnarbe zum Zeitpunkt des Oberbodenauftrages nicht mehr vorhanden sein.</p> <p>Ein Oberbodenauftrag gilt als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden, die mit 4 ÖP/m² honoriert werden kann. Eine bau- oder naturschutzrechtliche Genehmigung ist ggf. erforderlich. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731. Diese Maßnahme erfordert eine entsprechende Planung und bodenkundliche Baubegleitung (BBB).</p> <p>Sobald bekannt ist auf welchen (Acker-)Flächen ein Oberbodenauftrag grundsätzlich denkbar ist, können wir zusammen mit der Stadt Tuttlingen prüfen, ob auch die notwendigen fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen sollen 60 % der Dachflächen extensiv mit einer Substratmächtigkeit von mind. 20 cm begrünt werden. Dies stellt innerhalb des Geltungsbereiches eine Minimierungsmaßnahme dar und kann entsprechen zur Anrechnung kommen. Eine nachträgliche Korrektur der Bilanz wird allerdings dann erforderlich, wenn dieser Prozentsatz an begrünten Dachflächen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Die Durchführung eines Oberbodenmanagements erfolgte im Frühjahr 2022.</p> <p>Es wird geprüft, ob aufwertungsfähiger Oberboden (Bodenzahl >60) in den Ersatzflächen für die Landwirtschaft zu einer Aufwertung des jeweiligen Standortes herangezogen werden kann und ob diese Aufwertung gemäß den Vorgaben des Bodenschutzes in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz eingestellt werden kann.</p> <p>Eine Veränderung ist nicht vorgesehen Im inzwischen erstellten Vorentwurf Umweltbericht sowie in den textlichen Festsetzungen zum</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Nach Vorlage des Umweltberichtes wird von Seiten des Bodenschutzes erneut Stellung genommen.</p> <p><u>Minimierung/Vermeidung</u> Die unter E4 genannten Maßnahmen zum Schutz des Bodens sollten ergänzt werden. - Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnissen und die optimale Bodenfeuchte zu achten. - Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen. - Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende Planentwürfe wie z.B. mehrgeschossige Bauweise, Ausschöpfen der max. GRZ, möglichst kurze Zufahrten, Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, geländeangepasste Bauweise, Kfz-Stellplätze in Parkhaus). - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Zuwegungen und Pkw-Stellplätze). - Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial (Unterboden) ist ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Erddeponie/Steinbruch zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (z.B. Bauschuttanteile, wie Holz, Beton, Bitumen, Ziegel, Dachziegel) sein. - Wird für evtl. Auffüllungen im Plangebiet zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen. Diesbezüglich verweisen wir ergänzend auf das „Erdaushub-Merkblatt“ des LRA, das auf der Homepage des Landratsamtes unter Volltextsuche „Erdaushub“ einzusehen ist.</p> <p><u>5. Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</u> Starkregenzufluss aus dem Außenbereich: Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt</p>	<p>Grünordnungsplan wird die Dachbegrünung wie beschrieben angesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung der Entwässerungsplanung für das Plangebiet wurden zwei Bereiche lokalisiert, die einer besonderen temporären Überflutungsgefahr bei</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dieser Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Nach § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes: Von Seiten des Forstamtes und der Gewerbeaufsicht werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p><u>Anlage: ÖPNV-Nutzungspotenzialumfrage</u></p>	<p>Starkregenereignissen unterliegen: die Grundstücksflächen entlang des Bahndamms, wo dieser in Dammlage zu den Grundstücksflächen verläuft (abfließendes Oberflächenwasser vom Bahndamm) sowie im Bereich des mit Nr. 2 gekennzeichneten Baufensters in der südöstlichen Ecke im Zufahrtbereich von der Erschließungsanlage (Wendeplatte; abfließendes Oberflächenwasser von der Erschließungsstraße).</p> <p>Wie angeregt werden diese Bereiche in der Planzeichnung als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet.</p> <p>Entsprechend werden die Festsetzungen um den Punkt 18. Kennzeichnungen gemäß § 9 (5) ergänzt. Darüber hinaus wird unter E. Hinweise Punkt E.1 Entwässerung auf den Sachverhalt hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
A.1. 24	08.12.2017 Stadt Tuttlingen Fachbereich Tiefbau	<p>Die endgültige Ausbildung des Anschlusses an die B 311 bedarf noch unter Beachtung der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen einer endgültigen Klärung (s. Kreisverkehr bzw. Ampelanlage) der Beteiligten.</p> <p>Die Anlage der Straßen und Wege mit den Breiten von 6,5m bzw. 2,3m sind ausreichend</p>	<p>Die entsprechende Leistungsfähigkeitsuntersuchung ist bereits in Auftrag gegeben.</p> <p>Der Sicherheitsstreifen innerhalb</p>	<p>Der Anregung ist entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>bemessen. Die öffentlichen Längsparkplätze, die direkt an private Flächen angrenzen, sollten neben einer regulären Parkstandsbreite von 2,0m einen zusätzlichen Sicherheitsstreifen auf öffentlichem Grund mit min. 0,3m, besser 0,5m aufweisen.</p> <p>Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem jenseits der Bahnlinie liegenden Hangbereich (Außengebietswasser) wird im B- Plan über zwei gesonderte Bereiche (tw. mit Leitungsrecht) gesichert. Die Zusammenführung und die weitere Ableitung unter der B311 hindurch bis zur Donau (Gew. I. O.) ist im B- Planbereich zu berücksichtigen und vorbehaltlich der weiteren Abstimmungen mit der Wasserbehörde zumindest nachrichtlich in die Unterlagen aufzunehmen (eine entsprechende Entwurfsplanung wird mit endgültiger Festlegung der baulichen Ausführung des Knotenpunktes durchgeführt). Die Einleitung des sonstigen Oberflächenwassers aus den privaten Flächen in den „neuen“ Weilattengraben ist mit zu berücksichtigen und mit dem EBS abzustimmen. Dem vorhandenen Biotop M1 am südöstlichen Bereich des B- Planbereichs (im Anschluss an den vorhandenen Ausbaubereich von Gänsäcker) muss mit dem neuen Entwässerungskonzept auch zukünftig ein ausreichender Wasserzufluss erhalten bleiben.</p> <p>Die Anbindung von Möhringen mit einem Geh- /Radweg über den neuen Knotenpunkt hinweg muss gesichert hergestellt werden.</p>	<p>der Parkstandbreite wird im Zuge weiterer Planung berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechende Planung wird vom Büro ITR ausgearbeitet und rechtzeitig mit EBS abgestimmt.</p> <p>Nach Aktuellem Kenntnisstand wird das Feuchtbiotop aus dem Dachwasser des angrenzenden Betriebes gespeist. Dies wird entsprechend beibehalten.</p> <p>Hinweis</p>	<p>entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme</p>
A.1. 25	05.12.2017 Polizeipräsidium Tuttlingen	<p>Zur Erschließung des Gewerbeparks Donau-Tech ist laut vorliegenden Unterlagen vorgesehen, den Anschluß über einen Kreisverkehr anzubinden.</p> <p>Aus Verkehrssicherheitsgründen ist die Anlage eines Kreisverkehrs für uns nach einer Vollsignalisierung immer erste Wahl.</p> <p>Sicherlich ist auch eine verkehrsgerechte Vollsignalisierung der Kreuzung denkbar. Dies hätte zur Folge, dass aus beiden Fahrtrichtungen der B 311 zusätzlich Linksabbiegestreifen notwendig wären.</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen können wir allerdings noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da uns nähere Unterlagen wie z.B. Verkehrsmengen und Verkehrsabläufe fehlen. Wir bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewebegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfsoffenlage.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
A.1. 26	21.12.2017 bnNetze	<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Baugebiet. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme [siehe A.1.11] beschrieben haben, prüfen wir vor Verlegung von Erdgasleitungen die Gesamtwirtschaftlichkeit der Investition. Um Bauverzögerungen zu vermeiden, benötigen wir deshalb rechtzeitig vor Erschließungsbeginn (mindestens jedoch 4 Monate) folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstückseinteilung (Umlegungsplan/Umlegungsverfahren) - Kontaktdaten Grundstückseigentümer - Baubeginn oder Bauzeitenplan <p>Besten Dank im Voraus für die Übermittlung der Informationen. Für Rückfragen stehen wir</p>	<p>Die gewünschten Unterlagen werden Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		gerne zur Verfügung.		
A.1. 27	07.02.2018 Zweckverband Wasserversorgung Unteres Aitrachtal	Baumaßnahme: Bebauungsplan Gewerbepark „Donau Tech“ Im Bereich der Espenbrücke quert die Wasserleitung die Donau und verläuft südlich der B311 bis zum Hochbehälter „Unter Jennung“. Dieser Bereich unterliegt den Stadtwerken Tuttlingen. Bauwerke und Leitungen des Zweckverband Wasserversorgung Unteres Aitrachtal sind nicht direkt durch die Baumaßnahme betroffen. ... Als Anlagen übersenden wir Ihnen Lageplanauszüge zum jeweiligen Leitungsverlauf. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Hinweis	Kenntnisnahme
A.2		<u>Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen</u>		
A.2. 01	07.12.2017 Landesnaturschutzverband BW	Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landesjagdverbands/ Kreisjägereivereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. 1. Mit der beabsichtigten Gänsäcker-Erweiterung sollen 19,6 ha wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche als Gewerbegebiet (17 ha) nebst Grünflächen (2,6 ha) ausgewiesen werden. Damit werden in erheblichem Umfang und mit der größten Selbstverständlichkeit Flächen beansprucht, auf denen bisher unsere Nahrungsmittel wachsen. Für zwei Tuttlinger landwirtschaftliche Betriebe hat dies gar existenzbedrohende Flächenverluste zur Folge, die für diese auch nicht annähernd gleichwertig ausgeglichen werden können. Dabei wird im Falle der Kündigung von Pachtverträgen mit Immendinger Landwirten, was offenbar angedacht ist, der Flächendruck nur weitergeschoben. Zur Begründung beginnt der zweite Absatz Ihres Schreibens wie folgt: „Die Stadt Tuttlingen als Mittelzentrum verfügt nur noch in sehr geringem Umfang über gewerbliche Reserveflächen. Sie ist derzeit auf ihrer Gemarkung kaum in der Lage, kurzfristig auftretende betriebliche Flächenbedarfe ansässiger oder zuzugswilliger Unternehmen zu decken.“ Diese Formulierung lenkt jedoch von der Verfügbarkeit des Gewerbeparks „Take off“ ab. Denn tatsächlich sind im Gewerbepark „Take off“ laut Homepage der Stadt Tuttlingen aktuell 22 ha Gewerbefläche verfügbar, also mehr als die Gänsäcker-Erweiterung hergeben würde – und es könnten noch wesentlich mehr sein, wenn die überflüssige Flugnutzung dieses Geländes endlich aufgegeben würde, welche unnötigerweise erschlossene Gewerbefläche belegt und im Übrigen auch noch die Energiewende in unserer Region behindert. Auch die Weiternutzung von Flächen im Gewerbepark für Fahrzeugtests war eine Fehlentscheidung. In dem diesbezüglichen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom vergangenen Jahr äußerte sich eine politische Willensbekundung des von der Stadt Tuttlingen und der Gemeinde Neuhausen o.E. gebildeten Zweckverbands Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen, die dem Sinn und Zweck des Gewerbeparks zuwiderläuft: Anstatt hier Gewerbe anzusiedeln und damit die	Hinweis Ein agrarstrukturelles Gutachten zur Kompensation der negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft wurde von der Stadt Tuttlingen in Auftrag gegeben. Die Ansiedlung der nötigen Gewerbeflächen ist weitgehend untersucht worden (Die Prüfung der alternativen Standorten für Gewerbe des Büros Schmid-Treiber und Partner oder Darstellung der Erweiterung in Masterplan der Stadt Tuttlingen). Die Erweiterung im Bereich des Gewerbeparks Gänsäcker war aus ökologischen Gründen (im Vergleich zu anderen Standorten) zu Befürworten. Der interkommunale Gewerbepark take-off verfügt über keine freien Flächen für die Ansiedlung der	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Ausweisung neuer Gewerbegebiete zu vermeiden, soll der Gewerbepark mit immer mehr Autoveranstaltungen einschließlich sogenannter „Fahrsicherheitstrainings“ belegt werden, während sich gleichzeitig beide beteiligten Gemeinden anschicken, großflächige neue, „eigene“ Gewerbegebiete auszuweisen, wo man sich die Gewerbesteuer nicht teilen muss – Neuhausen o.E. mit der „Filz“-Erweiterung“ (9 ha) und nun eben die Stadt Tuttlingen mit der „Gänsäcker“-Erweiterung. Damit wird einem ungebremsten Flächenverbrauch weiter Vorschub geleistet. Oberste Priorität bei der Gewerbeansiedlung muss für Tuttlingen nach wie vor die Nutzung des Gewerbeparks „Take off“ haben, anstatt diesen allenfalls verschämt zu bewerben, nur weil man sich in diesem begrüßenswerten und erfolgreichen Gemeinschaftsprojekt die Gewerbesteuer-Einnahmen mit der Nachbargemeinde teilen muss.</p> <p>2. Bei der Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche muss man sich im Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich auch darüber im Klaren sein, dass der absolute Flächenverlust für Offenlandarten wie die Feldlerche oder der großräumige Verlust von Nahrungsflächen insbesondere für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke faktisch gar nicht ausgeglichen werden kann.</p> <p>3. Wie in Ihrem Schreiben weiter ausgeführt wird, ist ein „hochwertiger Gewerbepark vorrangig für Betriebe und Zulieferer der Medizin-, Mikro- und Biotechnik sowie Forschungseinrichtungen in den genannten Bereichen“ geplant – ein Vorzeige-Gewerbegebiet also. Ein im Jahre 2017 geplanter „hochwertiger Gewerbepark“ erfordert ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept und ein zukunftsfähiges Energiekonzept. Aus den vorliegenden Unterlagen ist jedoch beides nicht ersichtlich. Auch bei dem Scoping-Termin vom 24.11.2017 wurde deutlich, dass für ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept noch keine konkreten Vorstellungen bestehen und an ein zukunftsfähiges Energiekonzept bisher überhaupt nicht gedacht war.</p> <p>a) Verkehrskonzept: Angesichts von 1200 – 1300 erwarteten neuen Arbeitsplätzen würde eine Erreichbarkeit des Gebietes hauptsächlich mit dem PKW eine weitere Autolawine nach sich ziehen, mit allen negativen ökologischen Folgen, der Gefahr eines Verkehrsinfarkts in Tuttlingen und im Übrigen und auch mit der Folge zu erwartender Begehrlichkeiten, die Straße im Bächetal doch endlich als „Zubringer“ zur B523 auszubauen – das wäre dann eine Erschließung ganz im Stil der 60er Jahre. Ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept erfordert vor allem eine attraktive und leistungsfähige ÖPNV-Anbindung, insbesondere auch an den Bahnhof Möhringen, eine ebenso attraktive und leistungsfähige Radweg-Anbindung und eine ebensolche Anbindung für Fußgänger vom Bahnhof Möhringen aus – mit einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über Donau und Bundesstraße im Bereich der Kleingartensiedlung an der ehemaligen Möhringer Mülldeponie; eine solche Trasse für Fußgänger und Radfahrer wurde ja auch schon für Erholungssuchende aus Möhringen in die Diskussion gebracht. Was innerhalb eines Verkehrskonzepts den Anteil des Autoverkehrs betrifft, so gehört das in der bisherigen Planung immerhin enthaltene Parkhaus unbedingt dazu – erforderlich ist ein mehrstöckiges</p>	<p>neuen Betriebe.</p> <p>Für das Vorhaben wurde eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zur rechtssicheren Abarbeitung der Artenschutzbelange erstellt.</p> <p>Die Belange werden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt.</p> <p>Die Belange werden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt.</p> <p>In der Planzeichnung sind die Bereiche für Bushaltestellen sowie eine Vorbehaltsfläche für Bahnhaltstellenanbindung Tuttlingen – Engen sowie ein Parkhaus mit min. 200 Stellplätzen dargestellt. Das städtebauliche Konzept berücksichtigt die Reduzierung der Stellplätze entlang des öffentlichen Straßenraum und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Parkhauses bei gleichzeitiger Unterbindung von Parkplatzflächen auf den Freiflächen der einzelnen Betriebe. Außerdem muss im Verkehrskonzept ein Ausbau der Straße im Bächtal ausgeschlossen werden.</p> <p>b) Energiekonzept: Erforderlich ist auch ein zukunftsfähiges Energiekonzept, das auf den 3 Säulen der Energiewende (Suffizienz, Effizienz, erneuerbare Energien) basiert. Dieses muss zum einen den hocheffizienten Einsatz von Strom und Heizleistung beinhalten. Beim Heizen bedeutet dies, dass die neuen Gebäude optimal gedämmt sind, am besten gleich mit Passivhaus-Standard. Zum anderen soll so viel wie möglich elektrische Energie vor Ort erzeugt werden – z.B. mit Windkraftanlagen auf dem Hattinger Berg und mit Photovoltaikanlagen auf den neuen, großflächigen Dächern. Was Photovoltaikanlagen (oder auch thermische Solaranlagen) betrifft, so sind diese aus grundsätzlichen Erwägungen gegenüber Dachbegrünungen vorzuziehen und deshalb auf 100% der Dachflächen zu installieren; denn gerade neue, großflächige Dächer sind der ideale Standort für Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen, anstatt dass man solche unnötigerweise in der freien Landschaft platziert. Es macht keinen Sinn, auf Dächern Wiesen anzulegen und gleichzeitig auf Wiesen Photovoltaikanlagen zu errichten. Da reicht es wirklich nicht, dass „bauliche Anlagen zur aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern“ „zulässig“ sind (Örtliche Bauvorschriften, D.1.2 Dacheindeckung). Im Gegenteil, Photovoltaik oder Solarthermie ist auf 100% der Fläche vorzuschreiben (... und die Abweichung hiervon ist zu begründen). Eine Begrünung unter den (aufgeständerten) Photovoltaik- oder Solarthermie-Elementen ist auf jeden Fall wünschenswert und eine Kombination in dieser Art durchaus sinnvoll.</p>	<p>Anlage eines Radwegs und Anbindung an das Radnetz der Stadt Tuttlingen</p> <p>Die Dachbegrünungen sind einer der Bausteine zu ausgeglichenen Wasserhaushalt. Neben einer ökologischen Rolle dienen die auch als Wasserspeicher für das Gebiet im Falle des Starkregens. Nichtsdestotrotz schließt die Dachbegrünung Nutzung der Solarenergie nicht aus. Die Nutzung der Solarenergie ist mit Klimagesetz Ba.-Wü. verpflichtend. Im Gebiet ist bereits eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Heizanlage vorgesehen. Ein energetisches Konzept zu Wärmeerzeugung für das Gebiet wird vor dem Satzungsbeschluss finalisiert.</p>	Kenntnisnahme
A.2.02	23.10.2018 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Tuttlingen e.V.	<p>Wie ich gehört habe, ist ein Umbau an der ersten Einfahrt Möhringen - B 311 geplant. Wenn die Möglichkeit zum Bau eines Kreisverkehrs dort bestünde, würde ich dies als Vertreter des Rettungsdienstes sehr begrüßen.</p> <p>Eine weitere Ampelkreuzung birgt für die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes (auch der Polizei und Feuerwehr) weitere nicht unerhebliche Gefahren. Gerade Richtung Immendingen, Hattingen und Geisingen/ 8311 haben wir doch rechte zahlreiche Einsätze mit Sondersignal. Darf ich Sie deshalb höflichst bitten, diesen wichtigen Gesichtspunkte mit in die Diskussion einzubringen, ich danke Ihnen dafür sehr.</p>	Die verkehrliche Anbindung des Gewebegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfssoffenlage.	Keine Entscheidung erforderlich.
A.3		Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
A.3.01	Erörterungsterm in am 06.11.2017 in Möhringen Anton-Braun-Grundschule	<p>Es wurde die Frage gestellt wer im geplanten Parkhaus parken soll und wie hoch es werden soll. Das Parkhaus wird für ca. 300 Autos geplant. Auf den Grundstücken der Firmen sollen nur Teile der Parkplätze vorhanden sein (Besucherparkplätze etc.). Die Parkplätze der Mitarbeiter oder ein Teil davon soll im Parkhaus untergebracht werden.</p> <p>Es wird die Frage gestellt mit wieviel Arbeitsplätzen gerechnet wird. Es wurde ein Schlüssel von ca. 1.200 bis 1.300 neuen Arbeitsplätzen im geplanten Gewerbegebiet angesetzt.</p>	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Daraufhin wurde nach dem Verkehr gefragt, da man mindestens mit 600 Autos rechnen muss. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass das Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben ist und mit den Ergebnissen Anfang 2018 gerechnet wird.</p> <p>Es wurde die Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets bzw. die Größe des Grundstücks/ Baufensters an der B 311 infrage gestellt. Das Ziel der Planung ist die Deckung eines vorhandenen Entwicklungsbedarfs, daher auch das große Grundstück/ Baufenster an der B 311. Das Gebiet ist für die Stadt Tuttlingen notwendig, da keine Baugrundstücke in der nachgefragten Größe mehr verfügbar sind. Die Anfrage eines Investors kann derzeit nicht mehr woanders in der Stadt befriedigt werden. Herr Herre geht darauf ein, dass eine wirtschaftlich wichtige Grundlage der Stadt Tuttlingen die Medizintechnik und die aus der Branche angesiedelten Unternehmen darstellt und dass dieses auch den Möhringern zugutekommt, weshalb sie auch einen Teil dazu beitragen sollten. Der Investor wurde in seiner weiteren Überlegung dazu bewegt, auf Wunsch der Stadt mehrgeschossig zu planen. Ziel ist es somit weniger Fläche in Anspruch nehmen zu müssen. Wichtig wird die Gestaltung des Gebäudes sein.</p> <p>Das lange Gebäude an der B 311 wird hinterfragt, da man danach nicht mehr viel von dem übrigen Gebiet sehen wird. Es wird gefragt, warum es nicht weiter hinten im geplanten Gebiet stehen kann. Grund ist, dass der Investor dort auch Produktion vorsieht, die auf einer Ebene stattfinden muss. Da das Gelände topografisch zum Wald hin ansteigt, ist nur der vordere Bereich größtenteils eben und somit für die Nachfrage geeignet. Auf die Architektur dieses Gebäudes muss entsprechend geachtet werden.</p> <p>Die Höhe des Gebäudes an der B 311 wird nachgefragt und welche Höhe vom Planer vertreten werden kann. Das Gebäude ist mehrgeschossig zu planen, dies ist der Wunsch der Stadt gewesen, um flächensparend zu sein. Im Bebauungsplanentwurf sind derzeit 15 – 16 m plus 3 m technische Aufbauten geplant. Die Geschossigkeit wird nicht festgesetzt, sondern die Höhen der Gebäude durch Bezugshöhen. Die Höhen müssen auf die Topographie abgestimmt werden. Sie sollten zwischen 0 – 20 m liegen. In der Entwurfsauslegung wird es hierzu eine klare Aussage auch mit festgesetzten Bezugshöhen geben.</p> <p>Es wird die Frage gestellt, ob es noch weitere Zufahrten ins Gebiet durch den Grünzug gibt. Ebenso wird bemängelt, dass die Erschließungsstraße bis zur Kreuzung zum bestehenden Gewerbegebiet durch den Grünzug geht. Es gibt nur die eine Zufahrt von der B 311 aus ins geplante Gewerbegebiet. Von der Verwaltung wird das Gewerbegebiet aber im ganzen gesehen, daher befindet sich, so gesehen, noch eine Zufahrt im Bereich der Firma Henke, Sass, Wolf, da man vom bestehenden Gewerbegebiet ins geplante Gewerbegebiet gelangt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Größen der Baufenster entlang der B 311 sind im Zuge der Überarbeitung der verkehrlichen Anbindung verändert worden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Länge der Gebäude entlang der B 311 sind im Zuge der Überarbeitung der verkehrlichen Anbindung verändert worden.</p> <p>Kenntnisnahme Die Bezugshöhen werden zum B-Plan Offenlage ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Im Grünzug wird nur die Erschließungsstraße bis zum Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet liegen. Technisch ist dies nicht anders möglich. Der Grünstreifen in diesem ersten Bereich ist aber immer noch breit genug um eine Aufenthaltsqualität zu gewährleisten. Danach wird die Erschließungsstraße aus dem Grünzug geführt, so dass dieser nicht mehr mit Verkehr belastet wird. Eine weitere Zufahrt an der B 311 wurde von der Straßenbaubehörde abgelehnt. Dies würde aber auch eine erneute Störung des Grünzuges mit sich bringen.</p> <p>Es wird gefragt, wie die Querung über die Erschließungsstraße im geplanten Gebiet zum Grünstreifen geplant ist.</p> <p>Es wurde die Frage gestellt, wie das erste Grundstück (das große an der B 311) erschlossen wird. Hier wird ein bestimmter Bereich (im Bebauungsplanentwurf mit zwei Pfeilen dargestellt) ausgewiesen, in dem das Grundstück erschlossen werden kann. Eine Erschließung von der B 311 ist nicht möglich, da die Straßenbaubehörde (zuständig für die Bundesstraßen) dies nicht genehmigen wird.</p> <p>Es wird angesprochen, dass dieses geplante Gebiet besonders aus landwirtschaftlicher Sicht als an der falschen Stelle erachtet wird. Insbesondere, da durch die Planung 17 ha bester Boden verloren geht, der nirgends in Möhringen entsprechend ausgeglichen werden kann. Dies kann fachlich an diesem Abend nicht beantwortet werden. Das Thema wird aber im Verfahren behandelt. Ebenso wurde gefragt, wie landwirtschaftliche Fahrzeuge das Gebiet zukünftig queren können.</p>	<p>Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage. Hieraus ergibt sich auch eine veränderte Situation für die Querung des Grünzuges.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage. Hieraus ergibt sich auch eine veränderte Situation für die Querung der Erschließungsstraße.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage. Hieraus ergibt sich auch eine veränderte Erschließungssituation für die Grundstücke entlang der B 311.</p> <p>Ein landwirtschaftlicher Ausgleich wird im weiteren Zuge des Verfahrens erarbeitet. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge dürfen zukünftig nicht das Gebiet befahren und müssen die B311 ggf. die Erschließungswege in Möhringen nutzen.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nur teilweise entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Es wird auch angesprochen, dass der Grünstreifen für die Retention genutzt wird. Dies ist richtig. Es werden Retentionsflächen angelegt, die aber auch entsprechend gestalterisch in den Grünzug eingebunden werden. Die Flächen werden nur im Starkregenfall mit Wasser gefüllt sein, dann gedrosselt wieder leerlaufen und die meiste Zeit des Jahres als benutzbare Bereiche zur Verfügung stehen.</p> <p>Es wurde um Erläuterung gebeten, was darunter zu verstehen ist, dass mit dem neuen Gewerbepark DonauTech das Gewerbegebiet Gänsäcker insgesamt „fertig gebaut“ werde. Sowohl städtebaulich gibt es momentan keine definierte Struktur hin zur freien Landschaft. Auch der Übergang in die freie Landschaft wurde vom bestehenden Gebiet nicht thematisiert, so dass kein räumlich-gestalterischer Abschluss vorhanden ist. Dies ist mit diesem geplanten Entwurf gegeben. Zum einen durch die kleinen und klar strukturierten Baufenster im Westen und die Stellung der Baukörper, die ein Durchlassen/Öffnen zur freien Landschaft ermöglichen, zum anderen durch die Landschaftstreppe als gebaute Grünstruktur.</p> <p>Es wird gefragt, ob das Parkhaus im Bebauungsplan festgesetzt wird. Wie die künftigen Eigentümer dazu bewegt werden, einen Teil ihrer Parkplätze im Parkhaus unterzubringen und ob der Bau gleich zu Beginn der Erschließung geplant ist. Im Bebauungsplanentwurf ist das Parkhaus festgesetzt. Das genaue Modell, wie die Eigentümer zur dessen Nutzung verpflichtet werden, steht noch nicht fest. Der Bau ist momentan bereits zum Anfang der Aufsiedlung des Gebiets vorgesehen. Es wird derzeit geprüft, ob die Finanzierung über Erschließungsbeiträge erfolgen kann.</p> <p>Es wird angemerkt, dass keine Aussagen zum Radweg im Bebauungsplanentwurf getroffen werden bzw. diese auch nicht zeichnerisch dargestellt sind. Es wird die Befürchtung geäußert, dass Thema könnte unter den Tisch fallen. Es wird die Qualität des Radverkehrs auch im Hinblick auf E-Bikes hinterfragt. Dazu sollen z.B. die Radwegsbreiten, Querungen und die Beleuchtung aktiv geplant und festgesetzt werden. Im jetzigen Stadium war die Darstellung im Grünstreifen von einzelnen Rad- und Fußwegen noch nicht sinnvoll, da viele Fragen noch nicht abschließend geklärt sind. Hierfür ist auch noch die offene Frage zum Knotenpunkt an der B 311 verantwortlich, da sich diese auf eine Radführung auswirkt. Es wird Radverkehr und Wege geben, aber ob diese zeichnerisch oder verbal im Bebauungsplan festgeschrieben werden, steht derzeit noch nicht fest. Im planerisch anschließenden Freiflächengestaltungplan werden die Radwege aber spätestens definiert und zeichnerisch dargestellt. Im Gebiet selbst wird der Radverkehr mit auf den Erschließungsstraßen erfolgen.</p> <p>Es wird gefragt ob ein Shuttleverkehr geplant wird. Dies wird als Prüfauftrag für die Erschließung des Gebietes mitgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Im Bebauungsplan ist das Parkhaus verbindlich festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme Unter Pfg 3 wird festgesetzt, dass der Fuß- und Radweg mit einer Breite von 4,5 m in befestigter Bauweise zu erstellen ist (einschließlich 0,5m beidseitigem Bankett).</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Es wird gesagt, dass der Nahverkehr stärker in die Planung eingebunden werden sollte und eine Bushaltestelle (auf Höhe der Gebietszufahrt) vorgesehen werden soll. Diese Bushaltestelle ist im Bebauungsplanentwurf im Bereich des Parkhauses festgesetzt worden. Der Bus würde somit das bestehende Gebiet anfahren können, weiter ins neue Gebiet zur geplanten Bushaltestelle und dann nach Möhringen in den Ortskern fahren.</p> <p>Es wird gefragt, ob es möglich wäre, eine zweite Zufahrt im Westen von der B 311 unter dem Grünstreifen zuführen. So würde der Grünstreifen nicht noch mehr durch Verkehr belastet und man hätte eine zweite Zufahrt von der B 311. Dieser Vorschlag wird als Prüfauftrag mitgenommen.</p> <p>Es wurde die Befürchtung geäußert, dass sich Möhringen zum Industrievorort entwickelt. Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich nicht um ein Industriegebiet handelt und insoweit die Begrifflichkeit nicht zutreffend ist.</p> <p>Es wird die Frage gestellt, ob man den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst fällt, nachdem der Punkt Verkehr im Bächetal geklärt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits einen solchen Beschluss gibt.</p> <p>Es wird gefragt, wie lange man Widersprüche bei der Stadt gegen den Bebauungsplanentwurf einreichen kann. Widersprüche zum Bebauungsplanentwurf können von jetzt bis zum Ende der zweiten Offenlage (ein Monat, mindestens jedoch 30 Tage dauert diese an) eingereicht werden.</p> <p>Um den Verkehr auf der Eßlinger Straße zu vermeiden, wird aus der Bürgerschaft angeregt, einen Tunnel als Querverbindung zur B 311 herzustellen. Hierzu soll es alte Pläne geben. Wird zur Prüfung mitgenommen.</p> <p>Weitere Themen wurden angesprochen, bezogen sich aber nicht auf den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Es kommt die Frage aus der Bürgerschaft, warum man nicht erst das Verkehrsproblem löst, sondern erst das Gebiet plant. Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet an der B 311 (einer leistungsfähigen Verkehrsachse) geplant ist, daher ist die Erschließung des Gebietes gesichert. Lediglich in den Morgenstunden gibt es, wie in der gesamten Stadt,</p>	<p>Kenntnisnahme In der Planzeichnung sind die Bereiche für Bushaltestellen dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>auch auf der B 311 einen gewissen Rückstau.</p> <p>Es wurde die Forderung aus dem Publikum geäußert, dass der zusätzliche Verkehr (auch Lkw und Lieferverkehr für das geplante Gebiet) aus Möhringen herausgehalten werden muss, da eine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens die Lebensqualität beeinträchtigen und sich die Werte der Grundstücke verschlechtern würden. Ebenso wurde mitgeteilt, dass der Verkehr heute schon zu hoch wäre und es zu Stau kommt. Die Befürchtung, dass Möhringen kein Luftkurort mehr sein kann, wurde ebenso geäußert. Eine weitere Erhöhung des Verkehrs im Ortskern würde aus Sicht der anwesenden Bürger das Städtle kaputt machen. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass das Verkehrsgutachten, welches auch den Ortsteil Möhringen untersucht, beauftragt wurde, die Ergebnisse Anfang 2018 erwartet werden und den Bürgern sowie dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellt werden. Eine anschließende Veranstaltung wie diese zum Verkehrsgutachten und weiteren Gutachten aus den Bebauungsplanverfahren wurde ebenfalls den Bürgern an diesem Abend zugesagt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Eßlinger Straße kann das Problem des Lkw-, Liefer- und PKW-Verkehrs nur durch die Umgestaltung der Straße oder Schließung der Straße gelöst werden. Aus der Bevölkerung kam auch der Vorschlag ein „Anlieger frei“-Schild aufzustellen. Dessen Wirkung wird in Frage gestellt.</p> <p>Weiter kam ein Vorschlag, Hürden für den LKW-Verkehr in der Straßenführung einzubauen. Dieses wird als eine der Stellschrauben in der Verkehrsplanung bestätigt und als Anregung mitgenommen.</p> <p>Es wurde von Bürgern mitgeteilt, dass man der Politik nicht mehr vertraut, da es erst hieß es wird nicht weitergebaut, als bis zum jetzigen bestehenden Gewerbegebiet, dann hieß es nur kleines Gewerbe für Möhringer Firmen und nun handelt es sich um ein Gewerbegebiet, welches für Großindustrie geplant wird, in dem Möhringer Betriebe keinen Platz finden.</p> <p>Es wurde der Wunsch geäußert eine Informationsveranstaltung in Möhringen mit dem Oberbürgermeister durchzuführen.</p> <p>Es wird infrage gestellt, ob der Investor an der B 311 Gewerbesteuern zahlt. Eine Auskunft hierzu war im Termin nicht möglich, ist datenschutzrechtlich aber auch nicht machbar.</p> <p>Es wird gefragt, wie der Verkehr gehandelt werden soll, während dem Bau des Kreisverkehrs. Eine Schließung der B 311 in dieser Zeit wird als nicht realistisch angesehen. Es wird aus heutiger Sicht eine Lösung favorisiert, die eine Befahrung des Knotens während des Baues ermöglicht.</p> <p>Es wurde gefragt, ob es eine Hochrechnung des zusätzlichen Verkehrs durch das geplante Gewerbegebiet gibt und ob man Einfluss auf die Verkehrsplanung nehmen könne (z.B. Navigationssysteme umprogrammieren). Diese Berechnung ist erfolgt, bei der Prüfung der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts. Das Umprogrammieren von Navigationssystemen liegt nicht im Einflussbereich der Stadtverwaltung.</p> <p>Es wurde nochmals die Bachelor-Arbeit zur Eßlinger Straße angesprochen. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit werden mit in die Untersuchung zum Verkehrsgutachten aufgenommen. Das Verkehrsgutachten bearbeitet der betreuende Prof. der Bachelor-Arbeit. Hier wird es auch einen Austausch der Studentin geben.</p>	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.
B.		<u>OFFENLAGE</u>		
B.1		<u>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</u>		
B.1.01	28.03.2019 terraneTS bw GmbH	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich
B.1.02	01.04.2019 Polizeipräsidium Tuttlingen	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum Anschluss des Gewerbegebietes durch einen Kreisverkehr, sowie die Rad- und Fußgängerführung durch das Gebiet keine Bedenken. Ich bitte Sie uns am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Das Polizeipräsidium wird weiterhin im Verfahren beteiligt.	Keine Entscheidung erforderlich
B.1.03	01.04.2019 Deutsche Telekom	Die Telekom beabsichtigt das Gewerbegebiet in FTTH (Glas) zu erschließen. Entsprechende Vorplanungen wurden bereits gestartet.	Die Planungen werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine Entscheidung erforderlich
B.1.04	02.04.2019 bnNETZE GmbH	Die Belange der bnNETZE GmbH wurden teilweise berücksichtigt. Bezüglich der Erdgasversorgung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2017.	Siehe A.1.11	Der Anregungen ist bereits entsprochen worden.
B.1.05	02.04.2019 Eisenbahn-Bundesamt	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Es sind keine Änderungen an Bahngleisen oder deren Infrastruktur (Stromleitungen, Masten, etc.) geplant.</p> <p>Die Beteiligung des Betreibers der Eisenbahnbetriebsanlagen erfolgte am 26.03.2019.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
B.1.06	02.04.2019 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vgl. Az. 2511 // 17-11097 vom 06.12.17 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Siehe A.1.22	Kenntnisnahme
B.1.07	03.04.2019 PLEdoc GmbH	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>
B.1.08	03.04.2019 Regierungspräsidium Freiburg	Der nunmehr vorgelegte Bebauungsplanentwurf entspricht jedoch im Wesentlichen den Darstellungen der am 09.10.2018 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigten und seit dem 07.12.2018 rechtsverbindlichen 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
	Abteilung 2	<p>Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen (hier: Änderungspunkt 5.1 .2 Gewerbeflächenerweiterung „Gänsäcker“ in Tuttlingen-Möhringen) , so dass der Bebauungsplanentwurf gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.</p> <p>Darüber hinaus wurde inzwischen auch das für dieses Vorhaben notwendige Regionalplanänderungsverfahren zur Reduzierung des hier ursprünglich betroffenen regionalen Grünzuges i. S. d. Planzieles 3.1 Abs. 1 Regionalplan Schwarzwald-BaarHeuberg abgeschlossen bzw. rechtsverbindlich.</p> <p>Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung werden zu dieser Planung deshalb jetzt keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken und Anregungen mehr vorgebracht.</p> <p>Nachdem die Bebauungsplanunterlagen inzwischen nochmals punktuell überarbeitet und inhaltlich ergänzt wurden, weisen wir in Ergänzung unserer bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen vom</p> <ul style="list-style-type: none"> • 18.10.2017 im Regionalplan-Änderungsverfahren, • 10.11 .2017 im Bebauungsplanverfahren und • 22.05.2017 und 28.02.2018 im FNP-Änderungsverfahren <p>aus raumordnerischer Sicht allerdings noch auf Folgendes hin:</p> <p>1. Wie bereits in unseren bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen im Regionalplanänderungsverfahren sowie im Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren ausführt wurde, sind bei dieser großflächigen Gewerbegebietserweiterung nicht zuletzt auch die Belange der Landwirtschaft sowie die agrarstrukturellen Verhältnisse von Bedeutung. Die nunmehr auf der Basis eines agrarstrukturellen Gutachtens in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Tuttlingen ausgearbeiteten und vom Planungsträger aufgegriffenen Maßnahmen und Lösungsansätze zur Verringerung bzw. zum Ausgleich der negativen Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft im Allgemeinen bzw. auf die drei hauptsächlich vom vorhabenbedingten Flächenverlust betroffenen drei landwirtschaftlichen Betriebe im Besonderen werden deshalb ausdrücklich begrüßt. Ob hiermit den Belangen der Landwirtschaft ausreichend entsprochen wird, ist letztlich jedoch von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>2. Nach Grundsatz 3.1 .10 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) muss bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden. Auch soll in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden. Das inzwischen gegenüber der bisherigen Planung im Bereich des Kreisverkehrs an der B 311 nochmals etwas in nordwestliche und nordöstliche Richtung erweiterte Plangebiet tangiert nach unserem Raumordnungskataster dort jetzt jedoch einen Bereich, der nach der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zuständigen Behörden sind mit Schreiben vom 26.03.2019 beteiligt worden. Das Ergebnis der Beteiligung – vgl. die Stellungnahme B.1.18 vom 18.05.2019.</p> <p>Die Planung ist mit zuständigem Wasserwirtschaftsamt Abgestimmt worden. Für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes – siehe B.1.18.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Der Anregung ist entsprochen worden.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQextrem überschwemmungsgefährdet ist. Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung der aktuellen Planung mit den für die Belange des Hochwasserschutzes zuständigen Fachbehörden an.</p> <p>3. Nach dem Umweltbericht ist im Zusammenhang mit dieser Planung offenbar eine teilweise Überplanung und Verdolung des „Weilattengrabens" erforderlich. Wir bitten insoweit deshalb um Berücksichtigung des Grundsatzes 4.3.3 LEP, wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.</p> <p>4. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 5.4.6 Satz 2 LEP Wohnsiedlungen und Kurorte vor störenden Einwirkungen (vor allem auch verkehrlicher Art) geschützt werden. Der geplante Gewerbepark „DonauTech" hat nach unserem Raumordnungskataster jedoch nur einen Abstand von ca. 300 m zu der nächstgelegenen Wohn- und Mischbauflächen des Luftkurortes Möhringen. Zudem wird das Plangebiet im Nordwesten von der B 311 und im Süden von der Bahnlinie begrenzt. Die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf und einer schalltechnischen Stellungnahme zur Beurteilung von Reflektionen der Straßenverkehrsgeräusche entlang einer möglichen baulichen Anlage an der B 311 sowie die vor diesem Hintergrund im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werden aus raumordnerischer Sicht deshalb grundsätzlich begrüßt. Wie wir bereits in unserer raumordnerischen Stellungnahme vom 18.10.2017 im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens ausgeführt haben, ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass es durch diese Gewerbegebietserweiterung bzw. durch die mit dieser Planung verbundene Zunahme des Arbeitsplatzangebotes bzw. des Pendlerverkehrs zukünftig auch im Bereich der durch Möhringen zur B 523 hin verlaufenden K 5944 zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommt. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Immissionsbelastung sowohl im Luftkurort Möhringen selbst als auch im unteren Krähenbachtal sollte daher geprüft werden, ob die jetzige Planung</p>	<p>Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage.</p> <p>Der Weilattengraben befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sein ökologischer Zustand wird hier als naturfern beurteilt.</p> <p>Das Gutachten „Verkehrsplanerischen Untersuchungen zur K 5944" nennt zahlreiche verkehrliche Steuerungsmaßnahmen zur Begrenzung des Kfz-Verkehrs auf der K 5944. Die folgenden Maßnahmen sollten die K 5944 als „Schleichweg" von der Richtung Nord-Westen kommend unattraktiv gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Umgestaltung des Knotens der K5944 bei Auffahrt auf die B523 (außerorts); - Abschnittsbezogene Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit vom 60 km/h auf 30 km/h (außerorts); - Einrichtung von besonderen Engstellen (außerorts); - Querungshilfe für Fußgänger 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>nicht noch durch eine oder mehrere der in der „verkehrsplanerischen Untersuchung zur K 5944“ des Steinbeis-Beratungszentrums vom 22.03.2018 genannten verkehrlichen Steuerungsmaßnahmen zur Begrenzung des Kfz-Verkehrs auf der K 5944 flankiert werden kann bzw. sollte.</p> <p>5. Nach den aktuellen Bebauungsplanunterlagen befindet sich am Nordrand des Plangebietes das Naturdenkmal „Martinslinde“. Die dort nun im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Festsetzung einer „Grünfläche mit einer Pflanzbindung“ zum dauerhaften Erhalt dieser landschaftsprägenden Linde wird deshalb</p>	<p>im Bereich Bahnhof Möhringen (durchgeführt);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerorts – Bau der Mittelinseln an der Ortseinfahrt (durchgeführt); - Einführung des versetzten Parkens und Querungshilfen in Eßlingen Straße (innerorts – umgesetzt); - Untersagung des Abbiegens aus dem Richtung Eßlingen in die Straße Am Mühlberg / Klingenbergstraße (Innerorts – umgesetzt); - Ausweitung der Tempo-30 Zone in Ortslage (Innerorts – umgesetzt); - Verkehrsberuhigung der Bischofszeller Straße (Innerorts – umgesetzt); - Umgestaltung des Knotenpunktes Bischofszeller Str. / Bleichestr. (Innerorts – nicht durchgeführt). <p>Zahlreiche innerörtliche Maßnahmen sind bereits umgesetzt worden. Die, noch erfolgte Verbesserungsmaßnahmen sind für die Jahren 2020 und 2021 geplant. Die Maßnahmen zu Reduzierung der Geschwindigkeit außer Orts liegen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes als Eigentümerin der Kreisstraße.</p> <p>Dem Erhalt der Martinslinde wird mit einer Pflanzbindung in den textlichen Festsetzungen entsprochen (Pfb 1).</p>	<p>Die Anregung ist entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>ausdrücklich begrüßt (Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP).</p> <p>6. Wie bereits in unserem bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen dargelegt wurde, ist vom geplanten „Gewerbepark Donau Tech“ auch die Altlastenproblematik betroffen (Grundsatz 4.2.5 LEP). Die zwischenzeitlich erfolgte Durchführung einer orientierenden Altlastenuntersuchung im Bereich der zwei im Plangebiet liegenden und mit Erdaushub, Bauschutt und sonstigen Abfällen verfüllten ehemaligen Kiesgruben wird daher begrüßt. Allerdings verweisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, wonach Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden sollen. In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden sollte deshalb geprüft werden, ob die im „Bericht zur orientierenden Untersuchung der Kiesgruben“ aufgeführten Altlasten (Verdachts) Flächen nicht im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes entsprechend lagemäßig darzustellen sind.</p> <p>7. Nach den Ausführungen in Teil E 10 des textlichen Teiles des Bebauungsplanentwurfes wurde bzw. wird die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes offenbar in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege betrieben. Die Stadt Tuttlingen trägt insoweit damit jetzt auch den Grundsätzen 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP Rechnung, wonach bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einem Klimagutachten, einer hydrogeologischen Untersuchung, einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einem Grünordnungsplan) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in diesem Umweltbericht enthaltenen Angaben zur planungsrechtlichen und regionalplanerischen Situation veraltet sind, da der ursprünglich im Plangebiet festgelegte regionale Grünzug zwischenzeitlich aus dem Regionalplan herausgenommen wurde und da das Plangebiet zudem jetzt auch im wirksamen Flächennutzungsplan vollständig als gewerbliche Baufläche enthalten ist.</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen, das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr) und 5</p>	<p>Die Altlast wurde mittlerweile fachgerecht entsorgt. Die im Geltungsbereich befindliche verfüllte Kiesgrube ist in der Planzeichnung entsprechend der PlanZV 90 dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung ist mit zuständiger unterer Naturschutzbehörde (UNB) Abgestimmt worden. Für die Stellungnahme der UNB – siehe B.1.18.</p> <p>Die Grundlagen der planungsrechtlichen und regionalplanerischen Situation beschrieben im Umweltbericht werden erneuert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Der Anregung ist entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		(Umwelt) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.		
B.1.09	04.04.2019 Netze BW GmbH	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich
B.1.10	09.04.2019 Stadtwerke Tuttlingen GmbH	Stromversorgung: Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH haben keine Einwände zur Bebauung des neuen Industriegebietes in Gänsäcker. Die Stromversorgung wird schon in Abstimmung mit der Stadt Tuttlingen geplant. Wasserversorgung: Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH haben keine Einwände zur Bebauung des neuen Industriegebietes in Gänsäcker. Die Wasserversorgung wird schon in Abstimmung mit der Stadt Tuttlingen geplant.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.
B.1.11	26.04.2019 Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“. Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5965 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden muss. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes	Die dargestellten Hinweise und Anregungen werden in den Bebauungsplan übernommen.	Der Anregung wird entsprochen.

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>gefährden.</p> <p>Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden.</p> <p>Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121 *VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.</p> <p>Regressforderungen durch die EMV (Elektromagnetische Verträglichkeit) sind aus zu schließen.</p> <p>Für Bauwerke (Zäune, Mauern, ...) im Rissbereich der Oberleitung ist ein genehmigtes Erdungskonzept vorzuweisen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Staiger (Tel.: 07433/2790-387)</p> <p>Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggl Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>In der Ausführungsplanung sowie bei nachfolgender Genehmigungsplanung wird die Deutsche Bahn Immobilien mit Sitz in Karlsruhe an dem Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird weiterhin im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
B.1. 12	26.04.2019 IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg	Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker“ ist aus Sicht der regionalen Wirtschaft ausdrücklich zu begrüßen. In der gesamten Wirtschaftsregion Schwarzwald-Baar-Heuberg melden Unternehmen derzeit Bedarf an Gewerbeflächen. Wie unsere Analyse zur Gewerbeflächenentwicklung zeigt, werden neben der reinen Flächenverfügbarkeit zunehmend	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>neue Anforderungen an die Qualität und Infrastruktur des jeweiligen Standortes gestellt.</p> <p>Ein zentraler Aspekt - sowohl für ansässige Unternehmen als auch für die Transportwirtschaft - ist dabei die ausreichende Verfügbarkeit von LKW-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum. Der Bedarf an LKW-Parkraum wird durch die Zunahme des Transportaufkommens in Verbindung mit dem eklatanten Mangel an heimischen Berufskraftfahrern stark zunehmen. Schätzungen zufolge fehlen für den Güterverkehr bundesweit zwischen 30.000 bis 40.000 Stellplätze - diesen Bedarf wird auch der vom Bund vorangetriebene Ausbau des LKW-Parkraums in absehbarer Zeit nicht decken können.</p> <p>Neben der Schaffung von öffentlichen LKW-Stellplätzen ist die Erreichbarkeit ein entscheidendes Kriterium für die Qualität von Gewerbegebieten. Dazu zählt zunächst die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz und die Befahrbarkeit auch mit Großraum- und Schwerlasttransportern. Aufgrund der angespannten Verkehrssituation im bestehenden Gewerbegebiet ist die geplante zweite Zufahrt besonders wichtig. Um die Verkehrsbelastung, unter anderem in Möhringen, zu reduzieren, empfehlen wir eine Anbindung an das Radwegenetz und den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Fahrpläne und die Taktung sollten möglichst an die Betriebs- und Schichtzeiten der Unternehmen ausgerichtet sein, um möglichst vielen Pendlern den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern. Die Fahrplankonferenzen der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg bieten zweimal pro Jahr die Gelegenheit, Anpassungen in den Fahrplänen gegenüber den öffentlichen Aufgabenträgern zu kommunizieren.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Belange der regionalen Wirtschaft zu berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das „Gewerbegebiet DonauTech“ ist als hochqualitativer Gewerbepark für Medizinfirmen konzipiert worden. Ziel der Planung war die Straßenräume benutzerfreundlich und flächensparsam zu gestalten. Erstellung der Lkw - Parkmöglichkeiten wurde in Planung absichtlich ausgeschlossen. Mithilfe der Pflanzquartiere ist das Abstellen von Anhängern und Lastwägen verhindert worden.</p> <p>Das Gebiet wird unmittelbar an B 311 angebunden. Es ist eine Anbindung an das örtliche ÖPNV Netz - Bus mit zwei Haltestellen im Gebiet und Bahn – Haltestelle Möhringen - geplant. Das Gebiet wird mithilfe einer Unterführung an das Radwegenetz BW angebunden. Die Fahrplangestaltung /-taktung und Linienführung des ÖPNV ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
B.1. 13	29.04.2019 Unitymedia	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Unitymedia wird im Verfahren weiterhin beteiligt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
B.1. 14	25.04.2019 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Zur Umsetzung des Bebauungsplans „Gewerbepark DonauTech“ wurde eine Änderung des Regionalplans notwendig. Die entsprechende 1. Regionalplanänderung „Änderung des Regionalen Grünzugs in Tuttlingen-Möhringen“ wurde am 15.05.2018 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau genehmigt und durch die öffentliche Bekanntmachung im „Staatsanzeiger“ am 29.06.2018 verbindlich. Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplanentwurf „Gewerbepark DonauTech“ geäußert. Zumal mittlerweile auch der Flächennutzungsplan (6. Fortschreibung) mit der Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche rechtswirksam ist.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Umweltbericht eingearbeitet.	Keine Entscheidung erforderlich.
B.1. 15	03.05.2019 Regierungspräsidium Freiburg Forst BW	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wie folgt.</p> <p>STELLUNGNAHME</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des angedachten Bebauungsplans „Gewerbepark DonauTech“ in Tuttlingen-Möhringen ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden. Ein ausreichender Waldabstand zwischen den vorgesehenen Baugrenzen und den umgebenden Waldflächen (v.a. südlich des Bebauungsplanes) ist gegeben. Bei evtl. Abweichungen von den festgelegten Baugrenzen ist § 4 Abs.3 LBO zu beachten.</p> <p>Bezüglich der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes sind daher keine forstlichen Belange betroffen.</p> <p>Planexterne Ausgleichsmaßnahmen: Sie beabsichtigen, die Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes teilweise planextern auszugleichen. Hier ist örtlich Wald nach § 2 LWaldG betroffen. Folgende Hinweise zu den einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu beachten:</p> <p>A3 - Auslichten von verbuschten Flächen und Anlage von Zauneidechsen-Habitaten südlich Möhringen:</p> <p>Wie in der Beschreibung dargestellt, handelt es sich im südlichen Bereich des Flurstücks 1942 - Gemarkung Möhringen - um Waldflächen (siehe screenshot: Waldfläche = magenta schraffiert). Sie beabsichtigen eine Auflichtung des Baumbestandes mit Deckungsgrad von bis zu 30%. Die Belange des LWaldG (hier: §§ 12ff LWaldG) ist hier besonders Rechnung zu tragen, in dem die Waldeigenschaft für die markierte Fläche des südlichen Teilbereiches weiterhin zu gewährleisten ist.</p> <p>Aus diesem Grunde wird von Seiten der Forstbehörden für den markierten südlichen Bereich eine Waldrandpflege entsprechend des Merkblattes der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) (1996): Lebensraum Waldrand – Schutz und Gestaltung empfohlen. Lesesteinhaufen können dabei in den Waldrandbereich integriert</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Waldeigenschaft für die markierte Fläche des südlichen Teilbereiches wird weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die Waldrandpflege wird entsprechend des Merkblattes der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>werden.</p>  <p>Abb 1: Waldfläche magenta schraffiert</p> <p>Die nördlich daran anschließenden Brach- bzw. Sukzessionsflächen haben noch nicht die Waldeigenschaft erreicht. Hier wird dringend empfohlen, baldmöglichst die Pflegemaßnahmen zugunsten der zu schützenden Arten Zauneidechse, Neuntöter, und Goldammer durchzuführen. Auf die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 LLG wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>A4 – Auflichten und Gestaltung einer Waldrandfläche südlich Möhringen</p> <p>Bei dieser Ausgleichsfläche wird ebenfalls auf das o.g. Waldrandmerkblatt der FVA (1996) verwiesen. Die Waldeigenschaft des Waldrandes muss auch hier weiterhin gewährleistet sein. Eine Auflichtung des Baumbestandes auf bis zu 20% ist hierbei nicht zielführend und steht dem LWaldG entgegen. Hier sollte die Landschaft vielmehr mit Ein- und Ausbuchtungen, in denen dynamische Prozesse ablaufen können, strukturiert werden. Die Baumart Kiefer als Baumart trockenwarmer Standorte ist - neben den Laubbaumarten Mehlbeere, Vogelkirsche, Feld-Ahorn - zu integrieren. Eine jährliche Pflege eines Waldrandes entspricht - auch im Hinblick der Baum- und Strauchentwicklung – nicht eines Arten- und Waldrandmanagements. Die Maßnahme sollte dahingehend angepasst werden.</p> <p>Wir bitten die o.g. Hinweise in den Planungen zu berücksichtigen bzw. dementsprechend</p>	<p>Württemberg (FVA) (1996): „Lebensraum Waldrand – Schutz und Gestaltung“ durchgeführt. Der Umweltbericht (Kap. 5.2.3) und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen zugunsten der zu schützenden Arten sind bereits seit Anfang 2019 im Umsetzung.</p> <p>Der Umweltbericht (Kap. 5.2.4) und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden entsprechend der dargestellten Hinweise und Anregungen angepasst.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		auszurichten. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.		
B.1. 16	07.05.2019 Stadtentwässerung Tuttlingen	<p>1.) Niederschlagswasserkonzept (s. Begründung, Punkt 5. Planungskonzept)</p> <p><u>Niederschlagswasserkonzept</u> Ein innovatives Niederschlagswasserkonzept entspricht der Zukunftsfähigkeit des Gewerbeparks. Niederschläge sollen in öffentlichen Grünflächen gesammelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen sowie alle unbelasteten Verkehrs- und Parkierungsflächen. - Extensive Begrünung aller Dächer zur Rückhaltung von Niederschlägen. - Versickerungsfähige Beläge auf allen Parkierungsflächen. - Sammlung. Rückhaltung und Verdunstung in breiten Mulden innerhalb der Retentionsflächen; Temporäre Nutzung des gesamten Grünzuges für eine zusätzliche Retention im Starkregenereignis. - Reinigung der Niederschlagswässer in einem Retentionsbodenfilter - Gedrosselte Ableitung in den Vorfluter Donau. so dass die Mulden als Grünflächen die überwiegende Zeit benutzbar sind. <p>In der Begründung ist beim Punkt 5. Planungskonzept unter Titel Niederschlagswasserkonzept der Punkt „Reinigung der Niederschlagswässer in einem Retentionsbodenfilter“ nicht korrekt. Ein Retentionsbodenfilter ist für das Gebiet <u>nicht</u> vorgesehen! Die Behandlung des Niederschlagswassers erfolgt in einem Regenklärbecken ohne Dauerstau (RKB o D). Dieses trägt die Bezeichnung RKB DonauTech. Die Einleitwassermenge von Niederschlagswasser in die Donau ist begrenzt. Daher wird das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die Donau in einem Regenrückhaltebecken (RRB) zurückgehalten. Die Anlage trägt die Bezeichnung Regenrückhaltebecken „RRB DonauTech“. Eine Formulierung in der Art „Reinigung der Niederschlagswässer in einer zentralen Regenwasserbehandlungsanlage und Retentionsflächen“ wäre hier korrekt.</p> <p>Die Planskizze Abb. 17 entspricht nicht der von uns konzipierten Niederschlagswasserableitung! Sie scheint auch nichts mit dem uns vorliegenden B-Plan zu tun zu haben. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt überwiegend in geschlossenen Kanälen, die in den Erschließungsstraßen verlaufen. Lediglich die Dachentwässerung der randlichen Bebauung an der Retentionsfläche und am westlichen Gebietsrand werden direkt, bzw. über eine kurze Mulde, in die zentrale Grünfläche eingeleitet, wobei diese ihre Hofflächen ebenfalls in den Regenwasserkanal in der Straße einleiten. In die bestehende Bebauung Gänsäcker erfolgt, entgegen der obigen Darstellung [Abb. 17], keine Niederschlagswassereinleitung.</p> <p>Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung sind auf den privaten Grundstücken nur in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Punkt 5, Kapitel „Niederschlagswasserkonzept“ der Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Planskizze wird entsprechend überarbeitet, um eindeutig die Abläufe bei Niederschlagsentwässerung und Dachentwässerung darzustellen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>begründeten Ausnahmefällen - in Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen und der Stadtentwässerung Tuttlingen - zulässig. Durch die zentrale Versickerung in den öffentlichen Anlagen wird gewährleistet, dass die Niederschlagswasserbehandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt und die Anlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten und betrieben werden.</p> <p>2.) Weitere Punkte zur Berücksichtigung im B-Plan und den Festsetzungen</p> <p>Mit E-Mail vom 25.10.2018 wurde dem Netzwerk für Planung und Kommunikation, [REDACTED] vom Ingenieurbüro Breinlinger, Herr [REDACTED], unsere Erläuterungen zur Entwässerung zugesendet. Wesentliche Teile dieser Erläuterungen sollten in den BPlan mit aufgenommen werden. Dies ist jedoch nicht in vollem Umfang erfolgt.</p> <p>a) Dränagewasserkanal</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gewerbepark wird ein zusätzlicher "Dränagewasserkanal" verlegt, in den ggf. auftretendes Stau- oder Sickerwasser, das nicht mehr versickert werden kann, einzuleiten ist. In diesen Dränagewasserkanal darf, ggf. nach wasserrechtlicher Genehmigung, nur Stau- oder Sickerwasser aus Böschungsanschnitten abgeleitet werden. ▪ Sollte in einer Böschung ein dauernd laufender Wasseraustritt angetroffen werden, handelt es sich nicht um Stau- oder Sickerwasser sondern um Grundwasser. In diesem Fall muss durch den Bauherrn das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt geklärt werden. Eine Grundwasserabsenkung durch den Dränagewasserkanal ist nicht möglich. Grundwasser muss wieder versickert werden, oder, wenn dies nicht möglich ist, muss das Untergeschoss des Gebäudes wasserundurchlässig ausgebildet werden. ▪ Die Rückstauenebene für den Dränagewasserkanal liegt, wie für alle anderen Kanäle, in Höhe der Straße an der Anschlussstelle (Abwassersatzung). Liegt die anzuschließende private Dränleitung tiefer als die Rückstauenebene, darf sie an den Dränagewasserkanal nur mit zusätzlichen Rückstausicherungen bzw. Dränsammelschacht mit Pumpeneinrichtungen angeschlossen werden. <p>b) Mögliche Folgen einer Überlastung des Entwässerungssystems</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außergewöhnliche Wassermengen bei lang anhaltenden Starkregen können vom öffentlichen Entwässerungssystem, welches unter Beachtung einer regelmäßigen Überstauhäufigkeit geplant ist, nicht aufgenommen werden. Diese Starkregen führen zu einem Aufstau in den Entwässerungseinrichtungen, der die Gelände- bzw. Straßenoberfläche erreichen kann und Rückstau in die daran angeschlossenen Entwässerungsleitungen von Gebäuden und Außenanlagen bewirkt oder zu oberflächlichem Abfluss führt. 	<p>Die Erläuterungen werden in den Bebauungsplan vollständig übernommen.</p> <p>Entsprechende Festsetzung wird bei Hinweisen und Empfehlungen (Punkt E.1 – „Entwässerung“) beinhaltet.</p> <p>Entsprechende Festsetzung wird bei Hinweisen und Empfehlungen (Punkt E.2 – „Grundwasser“) beinhaltet.</p> <p>Entsprechende Festsetzung wird bei Hinweisen und Empfehlungen (Punkt E.1 – „Entwässerung“) beinhaltet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn ein Niederschlag die Leistungsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen übersteigt, wird Wasser zunächst an den überlasteten Stellen nicht innerhalb der Entwässerungsanlagen sondern über die Straßen und ggf. das angrenzende Gelände in den Tiefpunkt abfließen. Durch die geplante Straßenlage, die niedrigen Anschlagshöhen der Randeinfassungen und das vorhandene Gelände kann Niederschlagswasser ggf. auf angrenzende Baugrundstücke gelangen. ▪ Abfahrten zu Haus- oder Tiefgaragen stellen große Regenwassereinzugsgebietsflächen dar, die in der Regel auch unter der Rückstauenebene liegen. Um eine Überflutung des Garagenbereiches zu vermeiden, müssen diese Flächen über eine Hebeanlage rückstaufrei entwässert werden. ▪ Eingänge, Einfahrten, Lichtschächte und bodennahe Gebäudeöffnungen sollten mit einer „Schwelle“ von 15 cm zum umgebenden Gelände versehen werden. Gleichwertiger Schutz kann auch durch ein dieser Höhe entsprechendes Gefälle vom Gebäude weg erzielt werden. Dies muss insbesondere bei den Gebäuden eingehalten werden, die im Tiefpunkt von Straßen oder in Geländesenken liegen. Hier muss damit gerechnet werden, dass Abwasser, das über die Rückstauenebene austritt oder von außerhalb zufließt, dem Geländegefälle folgend abfließt. ▪ Bedingt durch die Topografie im Baugebiet entsteht bei Einstau des Regenklär- und des Regenrückhaltebeckens Rückstau in die angeschlossenen Regenwasserkanäle. Bei der Bebauung und Modellierung der Grundstücke muss dies berücksichtigt werden. Die erforderlichen Überflutungs- und Überlastungsnachweise nach DIN 1986-100 Pkt. 14.9 sind zu erbringen. ▪ Auf die einschlägigen technischen Vorschriften zur Grundstücksentwässerung wird verwiesen! <p>c) Bepflanzung Retentionsflächen / RRB DonauTech</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei den öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung insbesondere die Retentionsflächen und des RRB DonauTech handelt es sich um technische Abwasseranlagen. Durch die Versickerung von Niederschlagswasser können sich Schadstoffe im Boden von Versickerungsanlagen anreichern. Der Boden in diesen Anlagen und die darin zurückgehaltenen Stoffe sind Teile dieser Abwasseranlagen (DWAA138). Das heißt, in gewissen Zeitabständen muss der Boden im Aufstaubereich ausgetauscht werden. Dies ist bei der Bepflanzung zu berücksichtigen. ▪ Bei einer Bepflanzung des Beckenstandorts müssen Bäume und Sträucher mindestens 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erläuterung wird in die Hinweise und Empfehlungen Punkt E1 – Entwässerung beinhaltet.</p> <p>Die Erläuterung wird in die Hinweise und Empfehlungen Punkt E1 – Entwässerung beinhaltet.</p> <p>Die Erläuterung wird in die Hinweise und Empfehlungen Punkt E1 – Entwässerung beinhaltet.</p> <p>Die Erläuterung wird in die Hinweise und Empfehlungen Punkt E1 – Entwässerung beinhaltet.</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Pflanzstandorte genau festgelegt. Die Abstimmung zwischen Grün- und Umweltamt und Stadtentwässerung wird frühzeitig durchgeführt.</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>einen Abstand von der Hälfte des Kronendurchmessers von der Wasserspiegellinie haben. Die Bepflanzung erfolgt im Zuge der Grün-/Ausgleichsplanung und ist frühzeitig mit der Stadtentwässerung abzustimmen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Aufnahme der Anmerkungen in den textlichen Teil.</p>	<p>werden die Pflanzstandorte und Pflanzabstände zur Wasserlinie festgelegt. Die Abstimmung zwischen Grün- und Umweltamt und Stadtentwässerung wird frühzeitig durchgeführt.</p>	<p>entsprochen.</p>
B.1. 17	09.05.2019 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr	<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 19.03.2019 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die B 311 in der Baulast des Bundes. Wir verweisen prinzipiell auf unsere Stellungnahme vom 28.11.2017 und weisen ergänzend dazu auf Folgendes hin resp. stellen fest:</p> <p>Der Punkt „Lage des Plangebiets zur Bundesstraße B 311“ aus den Planungsrechtlichen Festsetzungen wurde bezüglich dem Thema Carports angepasst.</p> <p>Falls im Bereich der geplanten Carports entlang der B 311 Schutzplanken erforderlich sein sollten, hat die Kosten für Montage, Ablösung u. ä. die Stadt Tuttlingen zu tragen. Auf die Einhaltung der „Richtlinien für passive Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) wird hingewiesen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme und die entsprechende Abwägung befinden sich unter Punkt: A.1.15.</p> <p>Kenntnisnahme Aufgrund der veränderten Erschließung des Plangebietes die Festsetzungen zu Carports entfallen.</p> <p>Die Erläuterung wird in die Hinweise und Empfehlungen, Punkt E.12 – „Lage des Plangebietes zur Bundesstraße B 311“ beinhaltet. Aufgrund der veränderten Erschließung des Plangebietes die Festsetzungen zu Carports entfallen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
B.1. 18	13.05.2019 Landratsamt Tuttlingen	<p>Wir bitten Sie, die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuerungsamtes, des Gesundheitsamtes, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Gewerbeaufsicht und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Forstamt: Zum obigem Bebauungsplan nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1. Von den Festsetzungen im Bebauungsplan ist Wald nicht betroffen. Hierzu bestehen keine forstrechtlichen Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>2. Von den planexternen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht ist durch die Maßnahmen A 3 Gemarkung Möhringen, Flurstück 1942 und A 4 Gemarkung Möhringen, Flurstück 4420 Wald betroffen. Die Waldanteile sind in der Stellungnahme der höheren Forstbehörde dargestellt. Die Flächen müssen Wald im Sinne des § 2 LWaldG bleiben. Eine dauerhafte Absenkung des Bestockungsgrades unter 40% ist nicht zulässig. Eine vorübergehende Absenkung unter 40% führt zu einer Wiederbewaldungsverpflichtung durch Sukzession oder Anpflanzung. Auf den Flächen darf keine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.</p> <p>3. Die Flächen A3 und A4 müssen im Sinne der Biotopausweisung gepflegt werden.</p> <p>4. Wir verweisen auf die Inhalte der als Anlage beigefügten Stellungnahme der höheren Forstbehörde, welche auch als weitere Inhalte der Stellungnahme der unteren Forstbehörde zu werten sind.</p> <p>Landwirtschaftsamt: Wie bereits der öffentlich bestellte Gutachter Stelz in seinem „Agrarstrukturellen Gutachten“ zum o.g. BBP-Verfahren feststellt „...ist landwirtschaftliche Nutzfläche nicht vermehrbar und ein Verlust an Agrarfläche unumkehrbar“. Demgemäß beinhaltet die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landratsamtes Tuttlingen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom Dezember 2017 grundlegende Bedenken zur rund 19,4 ha umfassenden Neuausweisung eines BBP-Gebietes für Gewerbebauflächen auf ca. 16 ha sehr hochwertigen Landwirtschaftsflächen. Der Raumordnungsgrundsatz 3.2.2. wurde insbesondere vor dem Hintergrund der gutachterlich festgestellten Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes H. sowie der wesentlichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Betriebe F. und S. bislang als verletzt angesehen.</p> <p>Parallel zur Erstellung ausstehender Planunterlagen (Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Grünordnungsplan, Klima-, Hydrologie-, Schall-, Verkehrsgutachten etc.) wurden in enger Zusammenarbeit der Stadt Tuttlingen mit dem Landwirtschaftsamt, dem landwirtschaftlichen Gutachterbüro Stelz und den im Untersuchungsgebiet wirtschaftenden Landwirten verschiedene Lösungsansätze und Maßnahmen zur Vermeidung von existenzgefährdenden Beeinträchtigungen sowie zur Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen entwickelt. Eine Bewertung der im Umweltbericht, S. 32 nunmehr aufgeführten Maßnahmen:</p> <p><input type="checkbox"/>Nr. 1 - Pachtrücknahme auswärtig verpachteter Flächen (insg. 15,36 ha Fläche) <input type="checkbox"/>Nr. 2 - Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vordringlich auf nicht landwirtschaftlichen</p>	<p>Der Umweltbericht (Kap. 5.2.3) und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden entsprechend der dargestellten Hinweise und Anregungen angepasst.</p> <p>Eine Pflege im Sinne der Biotopausweisung ist bereits vorgesehen. (vgl. Abwägung zum B.1.15)</p> <p>Für die Stellungnahme und entsprechende Abwägung – vgl. Punkt A.1.23.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Entscheidung entsprechend A.1.23</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Flächen <input type="checkbox"/>Nr. 3 - Umwandlung von Grünland in Ackerflächen (ca. 1,83 ha) <input type="checkbox"/>Nr. 4 - Generierung weiterer Flächen von Privateigentümern (ca. 2 ha Pachtfläche)</p> <p>findet durch das Landwirtschaftsamt wie folgt statt:</p> <p><u>Zur Maßnahme 1</u> Der umfangreiche, direkte Entzug an landwirtschaftlichen Nutzflächen (primär Acker) wird für die 3 hauptbetroffenen Landwirtschaftsbetriebe von der Stadt Tuttlingen über die Bereitstellung von „Ersatzland“ (hiervon aber 2/3 Grünland!) mittels bereits erfolgter Pachtrücknahme auswärtig verpachteter Flächen im Umfang von 15,3 ha LN auf 6 externe landwirtschaftliche Betriebe weiter verteilt. Wir merken an, dass die tabellarische Darstellung im Anhang des „Agrarstrukturellen Gutachtens“ bei den aufgeführten Flurstücken nicht eindeutig zwischen der Katasterfläche und der landwirtschaftlich nutzbaren Bruttofläche trennt. Bei unserer Überprüfung ergaben sich bei mehreren Grundstücken deutliche Abweichungen. In der Folge sind die Berechnung der betriebsbezogenen Zugewinn- und Verlustrechnungen unrichtig. Eine gravierende Verfälschung der Grundaussage des Gutachtens entsteht jedoch nicht. Für die Richtigstellung des Gutachtens stellt das Landwirtschaftsamt die erforderlichen Bruttoflächendaten gerne zur Verfügung.</p> <p>Die bislang bestehenden Schlagstrukturen in der von Realteilung geprägten Gemarkung Möhringen werden durch die umfangreichen Neuverpachtungen nachhaltig gestört und erfordern einen enormen Arrondierungsaufwand. Dieser kann oftmals nur über Unterverpachtungen und erneuten Flächentausch mit Dritten realisiert werden. Nur ansatzweise ist seitens des Landwirtschaftsamtes eine unterstützende Begleitung dieses oft streitbaren Prozesses möglich. Die Stadt als Auslöser der Neuzuteilungen sollte hier gleichsam als Vermittler und Schlichter tätig werden. Unterverpachtungen sind in den neu abzuschließenden Pachtverträgen der Stadt ausdrücklich zuzulassen (Kenntnisgabeverfahren), da der neue Arrondierungsprozess sicher mehrere Wirtschaftsjahre bedarf.</p> <p><u>Zur Maßnahme 2</u> Bis auf eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Dies wird durch das Landwirtschaftsamt ausdrücklich begrüßt! In Ergänzung zum Umweltbericht ist die Anlage der besagten CEF-Maßnahme unserer Kenntnis nach auf dem Witthoh, Flurstück 11629 angedacht. Die Flächenauswahl fand in frühzeitiger Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt und dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb Diener statt. Der Vereinbarungsentwurf wurde uns zur Abstimmung bereits vorgelegt und mit unseren Anregungen per Mail vom 26.3.2019 an das Umweltamt der Stadt Tuttlingen zurückgesendet.</p>	<p>Bei der Ermittlung der Bruttofläche sind z.B. nicht landwirtschaftlich nutzbare Teilflächen von Grundstücken (Gräben, Hecken , etc.) bereits herausgerechnet worden. Dennoch wird das agrarstrukturelle Gutachten Herrn Stelz in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Anregungen zu Zulassung der Unterverpachtungen werden zugelassen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p><u>Zur Maßnahme 3</u> Entgegen der im Umweltbericht genannten Fläche von 1,83 ha kann momentan eine „Grünland zu Acker Umwandlung“ für den in der Existenz gefährdeten Betrieb H. nur auf ~0,99 ha realisiert werden. Für weitere hofnahe Umbruchmaßnahmen („Redwitz-Stiefel“) fehlen leider die für eine Umwandelungsgenehmigung nach § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) und § 27 a Abs. 2 Nr. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) erforderlichen Ersatzflächen zur Grünlandneuanlage. Wir halten nochmals fest, dass seitens der Stadt Tuttlingen dem Betrieb H. hier weitere Unterstützung bei der Suche geeigneter Umwandlungsflächen zugesichert wurde.</p> <p><u>Zur Maßnahme 4</u> Da die naturräumlichen Gegebenheiten, die derzeitige landwirtschaftliche Flächennutzung und die städtischen Eigentumsverhältnisse momentan keine weiteren Grünlandtauschmaßnahmen auf Möhringer Gemarkung ermöglichen, wurde auf anderen städtischen Gemarkungen intensiv der Kontakt mit Pächtern und privaten Dritten gesucht, um eventuell doch noch weitere GL-Umbrüche im Möhringer BBP-Umfeld zu realisieren. Oftmals scheiterte es aber an der Zustimmung des jeweiligen Flächeneigentümers bzw. Pächters, welcher in der GL-Anlage einen nachhaltigen Wertverlust für seine Fläche sah. Eine Generierung verschiedener, Bürger Flächen im Umfang von ~ 2,4 ha (davon 2 ha AL und 0,4 ha GL) konnte jedoch über Neuverpachtungen bzw. Unterverpachtungen an die 3 direkt betroffenen Landwirte erfolgen.</p> <p><u>Zusätzliche flankierende Maßnahmen</u> Grundsätzlich ist einer zersiedelnden Bebauung aktiv entgegen zu wirken. Deshalb sollte das gesamte BBP-Gebiet über eine Gliederung in verschiedene Bauabschnitte so lang wie möglich landwirtschaftlich benutzbar bleiben. Das „Brachfallen“ landwirtschaftlich hochwertigen Ackerflächen - auch in den künftig erschlossenen Baufenstern - wäre den vom Flächenentzug betroffenen Landwirten schlichtweg nicht vermittelbar. Die im Zusammenhang mit der „Villa Rustica“ stehenden archäologischen Sondierungen sind den drei Landwirten Ende 2018 bekannt gemacht worden. Sie haben ihre Anbauplanungen 2018/19 für eine zeitlich maximale und effektive Flächennutzung entsprechend ausgerichtet. Der Vorhabenträger zahlt den 3 Möhringer Landwirten auf Grundlage gutachterlicher Berechnungen eine Pachtflächenentschädigung für die bislang bewirtschafteten Flächen im künftigen BBP-Gebiet. Zwischenzeitlich haben alle Landwirte die hierzu getroffenen vertraglichen Regelungen (Zustimmungserklärung) unterschrieben.</p> <p>Den Landwirten wurde die Bereitstellung von humosen Oberbodenmassen mit entsprechender Bodengüte aus den Bereichen der geplanten Verkehrs- und Versorgungsflächen sowie Teilen der privaten Gewerbeflächen für eine Aufwertung geringwertiger landwirtschaftlicher Flächen zugesagt. Damit keine hochwertigen, naturnahen Standorte aufgefüllt werden, sind die Aufwertungsflächen in enger Rückkopplung mit dem Landwirtschaftsamt und der</p>	<p>Die Stadt Tuttlingen hat dem Betrieb H. weitere Unterstützung zugesichert. Vorübergehend (ab 2019) kann das Betrieb die noch nicht bebauten Flächen des Gewerbeparks unentgeltlich nutzen. Es wird aktiv an weiteren Lösungen gesucht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Baugebiet wird in die Abschnitte geteilt auch um die landwirtschaftliche Nutzung lang wie möglich zu erhalten. Die bevorstehenden archäologischen Rettungsgrabungen können dennoch die landwirtschaftliche Nutzung verhindern.</p> <p>Die von Landwirten vorgeschlagenen Standorte werden in der Rückkopplung mit Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsamt geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Bodenschutzbehörde festzulegen.</p> <p>Wir mahnen nochmals an die Erschließung der an das BBP-Gebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen zu prüfen. Nach der vorgelegten Planung werden die westlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden und auch zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flurstücke Nr. 2436/1 und 2438 von ihrer bisherigen Erschließung über das öffentliche Wegeflurstück 2342 abgeschnitten und isoliert. Die Erschließung der genannten Flurstücke ist auch zukünftig zu sichern. Hierzu wäre lediglich der bestehende Wiesenweg als Stichweg bis zur Böschung der B 311 aufrechtzuerhalten.</p> <p>Fazit: Insgesamt können über die Bündelung aller aufgeführten Maßnahmen die schwerwiegenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen für den jeweiligen Einzelbetrieb deutlich gemindert werden. Für den existenzgefährdeten Betrieb H. kann mittels überproportionale Flächenbereitstellung eine weitgehende wirtschaftliche Kompensation des Ackerflächenverlustes erreicht werden. Die grundlegenden Bedenken des Landwirtschaftsamtes zum Planvorhaben konnten somit ausgeräumt werden.</p> <p>Vermessungs- und Flurneuordnungsamt: Innerhalb des Bebauungsplangebietes am westlichen Rand befindet sich ein Wegegrundstück (Flst.-Nr. 2342). Dieser Weg sichert – teilweise ausschließlich – die Erschließung der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Folgerichtig wird der Weg im Bebauungsplanentwurf als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg erhalten. Der Weg ist mit einem Pflanzgebot belegt, PFG 7. Diesem zufolge ist „ ... am Westrand des Plangebietes im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges auf einem 4,0 m breiten Streifen ein Grasweg herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist die Fläche mit einer standortgerechten Gras-Kräuter-Mischung einzusäen. Eine dauerhafte Pflege des Grasweges ist sicherzustellen.“ Wir gehen davon aus, dass die Erschließungsfunktion des bestehenden Weges durch das Pflanzgebot nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der zeichnerische Teil enthält unterschiedliche Angaben zur Breite des vorgenannten Weges. Direkt untereinander finden sich die Maße „4,00“ und „3,00“. Im Textteil wird die Breite des Weges mit 4,0m angegeben.</p> <p>Der bestehende Wirtschaftsweg erstreckt sich nördlich bis an die B 311. Im Bebauungsplanentwurf endet der zu erhaltende Weg ca. 50m südlich der B 311. Es ist zu prüfen, ob die Erschließung der dort westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke</p>	<p>Die Flst. Nr. 2436/1 und 2438 werden durch die Verlängerung des Wiesenweges entlang der westlichen Grenze angeschlossen. Der Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan werden entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird bestätigt, dass die Erschließungsfunktion des bestehenden Weges durch das Pflanzgebot nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Im zeichnerischen Teil ist der Weg von 3,00 mit beidseitigen 0,50 m breiten Seitenstreifen dargestellt. Die Darstellung jedoch ist in Maßstab von 1:1000 nicht erkennbar. Die Bemaßung wird verändert um eindeutig zu sein.</p> <p>Der geplante Wirtschaftsweg wird verlängert um die Grundstücke Flst.-Nr. 2438 und 2436/1 zu</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>gesichert ist. Dies betrifft insbesondere die Grundstücke Flst.-Nr. 2438 und 2436/1.</p> <p>Die Hauptzufahrt zum neuen Gewerbegebiet DonauTech erfolgt über einen Kreisverkehr im Zuge der B 311. Der Bebauungsplanentwurf sieht den Kreisverkehr flankierend Straßenverkehrsgrün und Pflanzgebote vor. Es ist zu prüfen, ob die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sichergestellt bleibt, z. B. der nördlich an den Kreisverkehr angrenzenden Flst.-Nr. 3515.</p> <p>Gesundheitsamt: <u>Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhygiene</u> Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Trinkwasserinstallation in einem Gebäude installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Meldeformular ist auf der Landkreis Homepage verfügbar. Folgende Regelung ist u.a. bei Regenwassernutzungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten:</p> <p>Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern. Werden Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme oder Nassabscheider geplant, gebaut und betrieben, so sind diese Anlagen dem Umweltamt gemäß 42. Bundesimmissionsschutzverordnung (42. BImSchV) anzuzeigen.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen:</u> Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert</p>	<p>erschließen. Der Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme Die Anregungen wurden in Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>worden ist.</p> <p>42. Bundesimmissionsschutzverordnung (42. BImSchV) Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12.Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202).</p> <p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz: Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen <u>Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.</p> <p>Straßenbaubehörde: Das Plangebiet liegt an der B 311, Donaueschinger Straße, von Netzknoten 8018 020 nach Netzknoten 8018 022, von Station 0,950 bis 1,373, Gemarkung Möhringen, außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Nachstehend unsere Bedingungen und Auflagen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Herstellung des neuen Anschlusses einschließlich Kreisverkehrsplatz sowie die Kosten für Markierung, Beschilderung und evtl. Schutzplanken voll zu Lasten der Stadt gehen. Unter Umständen muss die Deckschicht auf der gesamten Fahrbahnbreite erneuert werden, wenn dies aufgrund einer Änderung bzw. Anpassung der vorhandenen Markierung erforderlich wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage Sorte der Hydranten wird erst im Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewebegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage. Die genannten Kosten, falls zutreffend für die überarbeitete Planung werden von der Stadt übernommen.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Vor Baubeginn ist mit dem RP Freiburg, Außenstelle Donaueschingen eine Bau- und Unterhaltungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Die Stadt hat den Vereinbarungsentwurf für Bau und Unterhaltung des neuen Anschlusses mittels Kreisverkehrsplatz aufzustellen sowie die Ablösungssumme wegen Unterhaltung und Instandsetzung für die künftigen Mehrflächen an der Bundes- und Kreisstraße zu ermitteln und zu tragen. Bezüglich der neuen Erschließung zur B 311 über den Kreisverkehrsplatz sind die Details der Planung mit der Planungsabteilung des RP Freiburg, Außenstelle Donaueschingen, Tel: 0771/8966 0 abzustimmen. Wir bitten um rechtzeitige Zusendung der Detailplanung des Anschlusses an die B 311 zur Durchsicht.</p> <p>Des Weiteren erfolgt die verkehrliche Erschließung über innerörtliche Straßen. Diese sind ausreichend an die Bundesstraße angeschlossen.</p> <p>Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich des geplanten Anschlusses an die B 311 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Einzelzufahrten von den Grundstücken zur B 311 werden nicht zugelassen. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Planzeichen darzustellen.</p>	<p>Die Bau- und Unterhaltungsvereinbarung mit Ablösungssumme wird rechtzeitig jedoch vor dem Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewebegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewebegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet (versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage. Die aufgrund der neuen Planung entsprechend erforderlichen Sichtfenster werden im Bebauungsplan (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) so festgesetzt, dass die Sichtverhältnisse nicht behindert werden.</p> <p>Aufgrund der Festsetzung von Grünflächen mit verschiedenen Pflanzgebieten zwischen der B3 11 und den Baugrundstücken ist eine</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Entlang der B 311 ist lt. § 9 Fernstraßengesetz im Außenbereich ein anbaufreier Streifen mit 20 m Breite freizuhalten. Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen.</p> <p>Seitens des RP Freiburg sind überdeckte Stellplätze (Carports) in der 20 m Anbauverbotszone denkbar, jedoch auf Verlangen auf Kosten Vorhabenträger zurückzubauen. Falls im Bereich der geplanten Carports entlang der B 311 Schutzplanken erforderlich sein sollten, hat die Kosten für Montage, Ablösung u. ä. die Stadt Tuttlingen zu tragen.</p> <p>In Gewerbegebieten ist weiterhin sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.</p> <p>Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 (5) BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Baugebietes (z. B. Anschluss Erschließungsstraße- mittels Kreisverkehrsplatz u. ä.) Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der B 311 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Stadt zu tragen. U. U. erforderliche Änderungen müssen mit der</p>	<p>direkte Zufahrt nicht möglich bzw. zulässig. Eine zusätzliche Festsetzung von Zufahrtsverboten ist somit nicht erforderlich.</p> <p>In der Planzeichnung ist ein anbaufreier Streifen mit 20,0 m Breite festgesetzt. Zusätzlich werden Festsetzungen getroffen, die über das Verbot von baulichen Anlagen hinaus, den Ausschluss von jeglichen Werbeanlagen sowie von Stellplätzen innerhalb des anbaufreien Streifens bestimmen.</p> <p>Von der Anordnung von Carports wird aufgrund der neu geplanten verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebiets Abstand genommen.</p> <p>Innerhalb des anbaufreien Streifens sind jegliche Werbeanlagen verboten.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der 20-m-breiter Anbauverbotsstreifen bereits zweifelsfrei dargestellt.</p> <p>Der Hinweis E.1 informiert bereits über Abwasser / Oberflächenwasser und B 311.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets an die B311 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überarbeitet</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der B 311, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde / Landratsamt Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Eine u. U. geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Die Abstände gem. RPS sind zu beachten.</p> <p>Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der B 311 und K 5944 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Anschlusses an die B 311 Grundstücke der Straßenbauverwaltung betroffen sein, ist der erforderliche Grunderwerb beim RP Freiburg über die Außenstelle Donaueschingen zu beantragen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Vermessungsbegehung durchzuführen, damit gemeinsam die neuen Grenzen festgelegt werden können. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung hat die Stadt zu tragen. Eine Blendwirkung, z. B. von Werbeanlagen usw., aus dem Gebiet in Richtung der Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straße B 311 und K 5944 muss ausgeschlossen sein.</p>	<p>(versetzter Anschluss). Die Änderung des Anschlusses ist wesentlicher Bestandteil der erneuten Entwurfs offenlage.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Pflanzabstände gemäß RPS wurden im Bebauungsplan beachtet. In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt C. 15.2. Pflanzgebot Pfg 8 – Randliche Eingrünung entlang der B 311 entsprechend auf die Einhaltung der Abstände gemäß RPS hingewiesen. Die Bepflanzung wird mit der Straßenbaubehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zuge der Entwurf- und Genehmigungsplanung werden die zur Erstellung des Anschlusses erforderlichen Grundstücke geprüft.</p> <p>Die Vermessung nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird erstellt. Die Verhinderung der Blendwirkung aus dem Gebiet wird in der Genehmigungsplanung als Auflage beinhaltet.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Die Forderung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Naturschutzbehörde: Die Stadt Tuttlingen stellt den Bebauungsplan „Gewerbepark DonauTech“ in Möhringen auf, mit der Zielsetzung, den Medizintechnikstandort Tuttlingen weiter auszubauen und zu stärken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 19,37 ha. Geplant ist der Bau von über 30 Gebäuden und einem großen Parkdeck. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung war die Umweltprüfung noch nicht beigefügt, so dass erst jetzt zu den Belangen des Naturschutzes ausführlich Stellung genommen werden kann.</p> <p>Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000: Ca. 20 m nordwestlich des geplanten Gewerbegebietes liegt das FFH-Gebiet 7919-311 „Großer Heuberg und Donautal“. Da sich das FFH-Gebiet auf der anderen Straßenseite der Bundesstraße befindet, ist mit keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben zu rechnen. Eine Natura 2000-Vorprüfung ist daher nicht notwendig. • Geschützte Biotope: Ca. 50 m nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das geschützte Biotop Nr. 180183270065 'Donau-Altarm „Hogarten“'. Da sich das Biotop auf der anderen Straßenseite der Bundesstraße befindet, ist mit keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen. • Naturdenkmale: Am Nordrand des Plangebietes befindet sich das Naturdenkmal „Martinslinde“. Die Linde soll erhalten bleiben. Das flächenhafte Naturdenkmal „Donaualtwasser“ (Nr. 83270500001) liegt ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes. <p>• Biotopverbund /-vernetzung: Die Flächen für den „Biotopverbund trockene Standorte“ verlaufen mit einer Kernfläche sowie Suchräumen in ca. 40 m Entfernung südwestlich des Vorhabenbereiches. Die Flächen für den „Biotopverbund mittlere Standorte“ verlaufen mit einem 1.000 m-Suchraum durch den Vorhabensbereich. Angrenzende Kernflächen und Kernräume befinden sich in der Donau-Aue sowie östlich der Bahnlinie. Im Umweltbericht wird bislang nicht darauf eingegangen, ob das Vorhaben zu negativen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds führen könnte. Eine gutachterliche Einschätzung hierzu ist noch nachzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Naturparks werden nicht erwartet. Mit Ausweisung des Bebauungsplans wird der Bereich zur Erschließungszone im Sinn der Naturparkverordnung, in denen der Schutzzweck und die Festlegungen des Naturparkplans nicht gelten. <p>Artenschutz Die durch das Planungsbüro Dr. Deuschle erstellte saP mit Stand vom 6.4.2019 ist methodisch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Unter Punkt C. 15.1 Pflanzbindungen auf öffentlichen Grünflächen wird mit der Pfb 1 – Erhalt landschaftsprägende Linde am Gebietsauftakt der Erhalt des Naturdenkmals festgesetzt.</p> <p>Der Umweltbericht (Kap. 4.3.2) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>und fachlich nachvollziehbar und plausibel. Der Vorhabensbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker, im Norden und Südosten Grünlandflächen). Kleinflächig ist Ruderalvegetation mit einzelnen Bäumen entlang der Straßenböschung zur B 311 und des am Ostrand verlaufenden Asphaltweges zu finden. Von Osten tangiert der Weilattengraben das Vorhabengebiet randlich. Angrenzend befindet sich ein Feuchtbiotop. Insgesamt ist das Vorhabengebiet von überwiegend sehr geringer ökologischer Bedeutung geprägt. Mit dem Gebüsch feuchter Standorte im Feuchtbiotop ist jedoch auch eine ökologisch hochwertige Lebensraumstruktur vorzufinden.</p> <p>Im Jahr 2016 und ergänzend 2017 wurden Erhebungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Ackerkräutern durchgeführt.</p> <p><u>Vögel</u> Im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarem Umfeld wurden insgesamt 57 Vogelarten registriert. Dabei handelt es sich in erster Linie um weit verbreitete und störungsunempfindliche Vogelarten. Drei wertgebende Vogelarten haben Brutplätze bzw. Revierzentren im Vorhabensbereich (Goldammer und Neuntöter) bzw. im unmittelbaren Umfeld (Feldlerche).</p> <p>Als CEF-Maßnahmen für Goldammer und Neuntöter (A3 und A4) ist das Auslichten dichter Gehölzbestände auf den Flst. 1942 und 4420 geplant. Nach den Ergebnissen der Kartierungen (2018) sind die Flächen geeignet, um hier die Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Umweltbericht sind fachlich nachvollziehbar. Bei beiden Flächen soll die verbleibende Gehölzsukzession jährlich zurückgeschnitten werden.</p> <p>Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche (A2) sind noch Maßnahmen und Flächen für die Feldlerche erforderlich. Entgegen der Aussagen in der saP (S. 36) wurde bislang noch keine geeignete Ausgleichfläche gefunden. Fläche und Maßnahme müssen von der Stadt Tuttlingen vor dem Satzungsbeschluss benannt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Innerhalb der Wochenstubenzeit wurden bei der Kontrolle einer zum Rückbau vorgesehenen Scheune im Vorhabensbereich keine Fledermäuse-Nachweise erbracht. Eine sporadische Sommerquartiernutzung ist jedoch nicht auszuschließen. Als Ausgleich (A1) werden drei Fledermauskästen im Angerpark Möhringen angebracht.</p> <p><u>Amphibien</u> Im Bereich des Feuchtbiotopes wurden Bergmolch und Erdkröte als besonders geschützte Arten mit kleinen Laichpopulationen nachgewiesen. Das Feuchtbiotop soll erhalten bleiben. Allerdings ist noch nicht geklärt, wie eine ausreichende Wasserzufuhr, vor allem nach Verrohrung des Weilattengrabens in das Feuchtbiotop gewährleistet werden kann.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Änderung. Der Umweltbericht (Kap. 5.2.2) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Nach Aktuellem Kenntnisstand wird das Feuchtbiotop aus dem Dachwasser des angrenzenden Betriebes gespeist. Dies wird entsprechend beibehalten.</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p><u>Reptilien</u> Im Vorhabensbereich wurden Zauneidechse und Blindschleiche festgestellt. Bei der Zauneidechse ist von einer lokalen Präsenz adulter Tiere mit entsprechenden Territorien auszugehen. Als FCS-Maßnahmen (A3) werden Ersatzhabitats auf Flst. 1942 errichtet, in welches die Tiere aus dem Vorhabensbereich umgesiedelt werden sollen. Nach den Ergebnissen der Kartierungen (2018) weist die Fläche ausreichend Aufwertungspotential auf, um hier die Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Für die Zauneidechse wurde beim Regierungspräsidium Freiburg eine naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG beantragt, welche am 05.04.2019 unter Nebenbestimmungen erteilt wurde.</p> <p><u>Flora (Ackerwildkräuter)</u> Es wurden insgesamt 56 Pflanzenarten nachgewiesen. Wertgebende Arten fehlen auf den Flächen. Die FFH-Art <i>Bromus grossus</i> konnte nicht nachgewiesen werden.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben sowie zur Kompensation des Eingriffs liegt vor. Durch planinterne Ausgleichmaßnahmen entsteht nach aktueller Bilanzierung ein Überschuss von 37.187 ÖP im Schutzgut Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich bei der Bilanzierung jedoch Unstimmigkeiten, die geklärt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die als Naturdenkmal ausgewiesene Linde wird im Bestand nicht mitberücksichtigt, da sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Tuttlingen-Möhringen II mit 1. Änderungen“ nicht durch Pflanzbindung geschützt und durch Gewerbefläche überplant ist. In der Planung wird sie dann mit 2.040 ÖP angerechnet. Da für ausgewiesene Naturdenkmäler eine Erhaltungspflicht besteht, muss die Linde jedoch auch im Bestand mitkalkuliert werden. Für den dauerhaften Erhalt der Linde ist diese im Bebauungsplan mit Pflanzbindung zu kennzeichnen. • Es sollen 60% der Gebäudedächer extensiv begrünt werden und hierdurch sollen 215.724 ÖP generiert werden. Der Anteil von 60% begrünter Dachfläche ist für ein Gewerbegebiet ziemlich hoch angesetzt. Zumal Pultdächer mit 5°-15° gemäß den Festsetzungen möglich sind, auf welchen keine Dachbegrünung angelegt werden kann. Es wird vorgeschlagen, nur eine Dachbegrünung von max. 40-50 % anzusetzen. Es ist im Bebauungsplan festzuhalten, dass bei Nichteinhaltung der angestrebten Dachbegrünung die entfallenden ÖP in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu ermitteln und neue Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen sind. 	<p>Dies wurde so im Umweltbericht berücksichtigt. Ein ergänzender Hinweis auf die Naturschutzrechtliche Ausnahme wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird entsprechend angepasst. Die Festsetzung einer Pflanzbindung ist im Bebauungsplan bereits erfolgt.</p> <p>Im Rahmen einer Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde von der Stadtverwaltung entschieden, die Dachbegrünung im Umfang von 60 % der Dachflächen beizubehalten. Die Gründe dafür waren: - Schaffung des Rückstauvolumens für Niederschlagswasser; - Klimatische und thermische Auswirkungen; - Minderung der optischen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>• „Pfg 3 Öffentlicher Grünzug mit Retentionsflächen“ und „Pfg 4 Landschaftstreppe“: Der Planungswert für die extensive Fettwiese (max. Planungswert: 13 ÖP) / sonstige Hochstaudenflur (max. Planungswert: 16 ÖP) mit Aufwertungen durch Gehölzpflanzungen ist mit 18 ÖP zu hoch angesetzt und schwer nachvollziehbar. Eine ÖP-Aufwertung durch Gehölzpflanzungen ist nicht möglich. Stattdessen sind die geplanten Biotope und die Gehölze separat zu berechnen.</p> <p>□ „Pfg 6 Straßenbegleitender Grünstreifen mit Einzelbäumen“, „Pfg 8 Einbindung GE durch grundstücksbegleitende Hecken“, „Pfg 9 Gestaltung Böschungflächen“: Die geplanten Grünflächen und die Gehölze sind separat zu berechnen.</p> <p>□ „Pfg 10 Festsetzungen für überbaubare Flächen: “Von der überbaubaren Fläche sollen 0,2 GRZ als private Grünfläche angelegt und somit 102.728 ÖP generiert werden. Diese Ökopunkte können nicht angerechnet werden, da laut Bebauungsplan eine Überbauung von 0,8 GRZ möglich ist. Um diese Pflanzfestsetzung zu sichern, müsste die GRZ auf 0,6 reduziert werden. Erfahrungsgemäß werden die 0,8 GRZ auch gerne voll ausgeschöpft, so dass die festgesetzte Grünfläche nur in wenigen Einzelfällen umgesetzt werden würde. Sollte es sich um die nicht überbaubare Fläche handeln, wie evtl. aus dem Hinweis in der E/A-Bilanz unter Biotoptyp 60.23 geschlossen werden könnte, kann auch dann die Grünfläche nicht angerechnet werden. Die Festsetzungen (z.B. C 3.2) lässt hier auch Lager- und Abstellflächen und Terrassen in der nicht überbaubaren Fläche zu.</p> <p>Grundsätzlich hat die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz alle möglichen Eingriffe zu berücksichtigen. Sofern eine bauliche Nutzung möglich ist, muss diese auch in der Bilanz berücksichtigt werden.</p> <p>Nach der aktuellen Bilanzierung beläuft sich der gesamte Ausgleichsbedarf für das Vorhaben auf 593.225 ÖP (Schutzgut Pflanzen/Tiere +37.187 ÖP, Schutzgut Boden -630.412 ÖP). Der Kompensationsbedarf soll planextern durch Altlastenerkundung und Rückbau sowie der beiden Ausgleichsmaßnahme A3 und A4 ausgeglichen werden. Die Bilanzierung der beiden Ausgleichsmaßnahmen ist plausibel. Bei der Maßnahme A4 handelt es sich u.E. jedoch nicht um „Gebüsch trockenwarmer Standorte“, sondern um „Gebüsch mittlerer Standorte“.</p> <p>Im Umweltbericht S. 32 werden Maßnahmen zur Vermeidung von existenzgefährdenden Beeinträchtigungen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe benannt. Als Maßnahme 3 ist die Umwandlung von Grünland in Ackerflächen (ca. 1,83 ha) vorgesehen. Die Maßnahme ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, jedoch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</p>	<p>Beeinträchtigung.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde wie folgt geändert: Extensivwiese und Flächen mit Gehölzpflanzung wurden separat in die Bilanzierung eingestellt. Für jede Einheit müssen auf Ebene des Grünordnungsplans pauschale Flächenansätze angesetzt werden.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen, die EAB entsprechend geändert.</p> <p>Im Bebauungsplan ist eine nicht überbaubare Fläche von 20 % festgesetzt. Die Festsetzung einer nicht überbaubaren Fläche im Umfang von 20 % der Gewerbefläche bleibt somit bestehen und wird entsprechend weiterhin in der Bilanz abgebildet.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Beschreibung der Maßnahme A4 wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Umweltbericht (Kap. 5.2.4) sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden nicht entsprechend angepasst, weil es</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird nicht entsprochen. Keine Änderung.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird nicht entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>nicht berücksichtigt. Da die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausweisung des Plangebietes erforderlich werden, sind sie in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Festsetzungen Der größte Teil der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Folgende Punkte müssen jedoch noch in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt bzw. überarbeitet werden:</p> <p>Entsprechend der Vorschläge des Umweltberichts (S. 60) müssen noch folgende Punkte in den Festsetzungen gesichert werden: <input type="checkbox"/> Beginn der Bauarbeiten vor der Brutsaison. <input type="checkbox"/> Bei Verzögerung des Baubeginns Vergrämungsmaßnahmen für Vögel (Flutterband). <input type="checkbox"/> Vergrämung der Zauneidechse vor Baubeginn, Aufstellen von Zäunen zur Vermeidung von Wiedereinwanderung während der Bauphase.</p> <p><input type="checkbox"/> C.11.1 M1 - Feuchtbiotop im Osten: Wie häufig soll die regelmäßige Gehölzpflege durchgeführt werden? Wie kann eine ausreichende Wasserzufuhr in das Feuchtbiotop, wie im Umweltbericht (S. 16) gefordert, gewährleistet werden?</p> <p><input type="checkbox"/> C.11.2 Weitere Maßnahmen: Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung und des Monitorings bzgl. der erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen für Vögel und Zauneidechsen ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p><input type="checkbox"/> C.14.2 - Pfg 3: Öffentlicher Grünzug mit Retentionsflächen: Der Fuß- und Radweg soll mit einer Breite von 3,5 m in einer „befestigte Bauweise“ erstellt werden. Ist der Weg auch mit einer wassergebundenen Oberfläche durchführbar?</p> <p><input type="checkbox"/> C.14.2 - Pfg 4: Landschaftstreppe: Gemäß dem Landschaftsplan der VG Tuttlingen (1999), im welchen für das Gebiet als Übergang zwischen Landschaft und Siedlung die Pflanzung von Obstbäumen gefordert wurde, empfehlen wir ausdrücklich die Pflanzung von blühenden Obstbäumen als Nahrungsquelle für Vögel und Insekten.</p> <p><input type="checkbox"/> C.14.2 - Pfg 10: Festsetzungen für überbaubare Flächen: Die nicht überbauten</p>	<p>sich um Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches handelt. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Zuge der Planung / Umsetzung separat bilanziert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Allgemeine Festsetzungen im Grünordnungsplan (Kap. 6.2.3, Allgemeine Festsetzungen) werden entsprechend angepasst bzw. ergänzt. Der Bebauungsplan wird angepasst.</p> <p>Die Gehölzpflege ist nach Bedarf durchzuführen und im Zuge des Monitorings festzulegen. Der Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan (Kap. 6.2.2.3) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine Entsprechende Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird erfolgen.</p> <p>Für den Fuß- und Radweg wurde aus Gründen der prognostizierten Nutzungsintensität von Seiten der Stadtverwaltung eine versiegelte Bauweise gefordert.</p> <p>Die Anpflanzung von Obstbäumen wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft.</p> <p>Auf die Auswahl von</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung ist</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt werden. Schottergärten werden ausgeschlossen. Zusätzlich könnte an der Stelle auf autochthones und blühendes Pflanzmaterial zur Förderung der Artenvielfalt hingewiesen werden. Bei Stauden sollte darauf geachtet werden, einheimische Arten und nicht gefüllte Zuchtformen zu nehmen.</p> <p><input type="checkbox"/> E.19 - Pflanzenlisten: <i>Prunus avium</i> „Plena“ (Gefüllt blühende Vogelkirsche) sollte aus der Liste herausgenommen werden, da gefüllte Blüten für Insekten nicht besuchbar und daher ökologisch wertlos sind.</p> <p>Die Durchführung der planexternen Kompensationsmaßnahmen ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt zu sichern. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss.</p> <p>Abschließend kann festgehalten werden, dass in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Nachbesserungsbedarf gegeben ist und ggfs. der bisher errechnete Überschuss beim Schutzgut Arten und Biotope im Plangebiet nicht gegeben ist. Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche fehlt noch komplett, so dass hier auch erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Für eine abschließende Stellungnahme sind die o.g. Punkte in den Unterlagen zu überarbeiten und die ergänzten Unterlagen erneut der Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Gewerbeaufsicht: Bei Umsetzung der Vorgaben der Schallgutachten bestehen keine Bedenken von Seiten der Gewerbeaufsicht.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt: <u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u> Zum Thema Entwässerung haben zwischenzeitlich Vorgespräche zwischen der Stadt Tuttlingen, dem EB Stadtentwässerung Tuttlingen, dem Ingenieurbüro und uns stattgefunden. Es ist ein modifiziertes Mischsystem geplant. Eine Entwurfsplanung liegt derzeit allerdings noch nicht vor.</p>	<p>entsprechendem Pflanzmaterial wird im Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan unter Kap. 6.2.3, Allgemeine Festsetzungen hingewiesen.</p> <p>Der Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Entsprechende rechtliche Vereinbarungen werden abgeschlossen.</p> <p>Die EAB wurden entsprechend angepasst. Aufgrund der Ausgangssituation und des Umfangs an extensiv gestalteten öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich verbleibt auch nach der Anpassung sich eine rechnerische Aufwertung im Bereich Arten und Biotope, die jedoch geringer ausfällt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbepark DonauTech“ wurde für die Entwässerungskonzeption ein Vorentwurf durch das Büro Breinlinger Ingenieure, Tuttlingen in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Tuttlingen und dem Landratsamt Tuttlingen</p>	<p>bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p><u>Sachgebiet: Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> <u>Bauen im Grundwasser:</u> Aus den hydrogeologischen Untersuchungen geht hervor, dass im Planungsbereich zeitweise mit geländenahen Grundwasserständen gerechnet werden muss. Aus platztechnischen Gründen sollen auch Tiefgaragen im Baugebiet zugelassen werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass wir nach Fertigstellung der Bauwerke einer Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung von Untergeschossen nicht zustimmen können. Untergeschosse, die zeitweise in den Grundwasserkörper hinabreichen, sind durch bautechnische Maßnahmen dicht und auftriebssicher herzustellen. Wir bitten, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Sollte während der Erdarbeiten Grundwasser freigelegt werden, ist das Landratsamt Tuttlingen/Wasserwirtschaftsamt hierüber zu verständigen. Im Fall einer notwendigen Grundwasserhaltung während der Bauphase ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p><u>Sachgebiet: Altlasten</u> Im Zuge von Baugrunduntersuchungen wurden im nordöstlichen Bereich des Plangebiets künstliche Auffüllungen gefunden.</p> <p>Die Orientierende Untersuchung dieser künstlichen Auffüllungen zeigen Verunreinigungen des Untergrunds. Die gemessenen Konzentrationen verschiedener Parameter liegen in einer Größenordnung, die aus Altlastensicht keinen unmittelbaren Handlungsbedarf auslösen.</p> <p>Bei Aushubarbeiten in diesen Flächen fällt jedoch Aushub an, der nicht auf einer Erddeponie beseitigt werden kann. Der Beseitigungsweg ist anhand von Deklarationsanalysen gemäß Deponieverordnung festzulegen; der Weg einer evtl. Verwertung anhand von Deklarationsanalysen gemäß VwV Bodenmaterial.</p> <p>Aushubarbeiten im Bereich dieser künstlichen Auffüllungen sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind uns zu gegebener Zeit digital (pdf-Dokumente) vorzulegen.</p>	<p>erarbeitet Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im modifiziertem Trennsystem.</p> <p>Der Bebauungsplan wird um den entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits im textlichen Teil des Bebauungsplanes, Punkt E.2 beinhaltet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aushubarbeiten sind unter gutachterlicher Begleitung bereits erfolgt. Die Unterlagen sind im November 2019 dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt worden.</p> <p>Die gutachterliche Begleitung der Entsorgungsarbeiten ist bereits erfolgt. Die Unterlagen sind im November 2019 dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt worden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u> <u>Eingriff/Ausgleich</u> Beim Schutzgut Boden wird ein Kompensationsbedarf von 899.252 ÖP ermittelt. Eine bauzeitliche Beeinträchtigung mit einem pauschalen Verlust von 10 % der geplanten unbebauten, nicht zu beanspruchenden Fläche wird jedoch nicht berücksichtigt. In der Bilanz sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen jedoch ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die geplante Dachbegrünung von 60 % (53.931 m²) der Gebäudedächer und die Begrünung der Carports mit einer Fläche von 859 m² kann der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert werden. Unsere bisherige Erfahrung zeigt, dass ein so hoher Anteil an Dachbegrünung nicht realistisch ist. Wir bitten den Anteil der Dachbegrünung deutlich zu verringern und diese Änderung in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz einzuarbeiten.</p> <p>Die angegebene Entsiegelung von bisher versiegelten und teilversiegelten Flächen können nur dann angerechnet werden, wenn auf diesen Flächen eine fachgerechte Entsiegelung (Entfernen der Versiegelung mit Unterbau, Beseitigen von Verdichtungen des Unterbodens durch Tiefenlockerung, Oberbodenauftrag und Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht in einer den natürlichen Verhältnissen) erfolgt. Falls dies nicht so zur Ausführung kommt, kann auch keine Anrechnung erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich kann einem schutzgutübergreifenden Ausgleich (37.187 ÖP und 58.094 ÖP) zugestimmt werden, wenn auch von Seiten des Naturschutzes den Angaben der Bilanz und somit dem angegebenen Überschuss entsprochen werden kann.</p> <p>Einer Verrechnung mit dem baurechtlichen Ökokonto der Stadt Tuttlingen kann unsererseits zugestimmt werden. Die entsprechenden Ökopunkte können nach Überarbeitung der Bilanz zum Abzug gebracht werden.</p> <p>A5 – Oberbodenmanagement Es wird vorgesehen, auf einer Fläche von 26.671 m² rund 8.000 m³ Oberboden (Bodenzahl < 60) abzutragen. Auf welchen Flurstücken dies erfolgen soll, ist derzeit nicht ersichtlich. Die Flurstücke sind zu benennen.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie der Umweltbericht (Kap. 5.1) werden entsprechend ergänzt.</p> <p>An dem festgelegten Prozentsatz der Dachbegrünung wird seitens der Verwaltung weiterhin festgehalten, um eine ökologische Wertigkeit im zukünftigen Gebiet zu sichern. (vgl. Seite 85) Aufgrund der neu geplanten verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebiets wird von der Anordnung von Carports Abstand genommen. Eine Anrechnung der begrünten Carportdächer entfällt somit.</p> <p>Eine Entsiegelung ist in der genannten Vorgehensweise vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht (Kap. 5.3.1) wird um eine Auflistung der betreffenden Flurstücke sowie einen zugehörigen Lageplan ergänzt.</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Grundsätzlich kann einem etwaigen Oberbodenauftrag dann zugestimmt werden, wenn der geplante Oberbodenauftrag am Auftragsstandort eine Bodenverbesserung darstellt. Um dies beurteilen zu können, muss die Bodenfunktionsbewertung am Abtragsstandort und am vorgesehenen Auftragsstandort bekannt sein. Deshalb müssen für diese Beurteilung die Auftragsflächen, unterschieden in Acker- und Grünlandflächen, benannt werden.</p> <p>Für einen Oberbodenauftrag kommen insbesondere ackerbaulich genutzten Flächen in Betracht. Bei evtl. infrage kommenden Wiesenflächen sollte die Grasnarbe zum Zeitpunkt des Oberbodenauftrages nicht mehr vorhanden sein. Darüber hinaus ist jedoch auf Folgendes zu achten:</p> <p>Bei Grünlandflächen, die in Ackerflächen umgewandelt werden sollen, findet durch die intensivere Bewirtschaftung auch eine Verschlechterung für das Schutzgut Boden statt. Dies ist dann als Eingriff mit einem Verlust von 3 ÖP/m² zu werten. Dieser Verlust muss ebenfalls im Zuge der zu ändernden Bilanzierung Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine bau- oder naturschutzrechtliche Genehmigung wird ggf. erforderlich. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach § 12 BBodSchV in Verbindung der DIN 19731. Diese Maßnahme erfordert eine entsprechende Planung und bodenkundliche Baubegleitung (BBB).</p> <p>Die Flächen auf denen ein Oberbodenauftrag vorgesehen ist, sind rechtzeitig mit uns abzustimmen, um die Beurteilung der aus Sicht des Bodenschutzes notwendigen Bodenverbesserung vornehmen zu können.</p> <p>Der angegebenen Massen und Kostenschätzung kann unsererseits nicht im vollen Umfang entsprochen werden. Bei den anfallenden Entsorgungskosten ist der Anteil, der für die Entsorgung auf einer Erddeponie gezahlt werden müsste, noch zum Abzug zu bringen. Somit verringern sich nach unserer Schätzung die Sanierungskosten um ca. 62.000 Euro. Daher verbleiben 2.593.600 ÖP für diese Maßnahme. Wir bitten um entsprechende Änderung.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine neue Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorzulegen, die die oben angeführten Änderungen beinhaltet.</p>	<p>Die Auftragsflächen werden bis zum Satzungsbeschluss benannt.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die E/A Bilanz wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Genehmigung zum Umwandlung des Grünlands in ein Ackerland wird rechtzeitig vorgenommen. Die entsprechende Planung und bodenkundliche Baubegleitung werden zur bodenkundliche Baubegleitung werden durchgeführt.</p> <p>Die Flächen werden frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt bekannt gegeben.</p> <p>Nach Feststellung der tatsächlichen Kosten werden die hierfür notwendigen Ökopunkte neu berechnet und zugeordnet. Der Umweltbericht (Kap. 5.3.2) wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die geänderte Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird in das weitere Verfahren eingebracht.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Nachfolgend werden Maßnahmen der Minimierung und Vermeidung benannt, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sollte der Bebauungsplan in Bauabschnitte eingeteilt werden. Die Bebauung der Fläche ist so frei zu geben, dass eine unmittelbare Anbindung an die bestehende Bebauung gewährleistet wird. Einer Zersiedelung ist entgegen zu wirken. - Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (flächensparende Planentwürfe z.B. mehrgeschossige Bauweise, Ausschöpfen der max. GRZ, möglichst kurze Garagenzufahrten, Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, geländeangepasste Bauweise ist anzustreben). Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW – Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen). - Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen. - Der anfallende unbelastete Oberboden (Humus), soll auf den Grundstücken verbleiben oder einer Wiederverwendung (ggf. Bodenverbesserung) zu geführt werden. - Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial (Unterboden) ist ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Erddeponie /Steinbruch zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (wie Beton, Holz, Bitumen, Ziegel, Dachziegel, usw.) sein. Die Entsorgung dieses Erdmaterials hat auf der Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen. 	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren wie gewünscht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der dauernden archäologischen Untersuchungen wird die Teilung des Bebauungsplanes in Bauabschnitte erst bei Ausführungsplanung vorgenommen. Einer Zersiedelung wird entgegengewirkt. Die Entwicklung der Fläche möglichst in Bauabschnitten vom Bestand aus wird in Hinweisen zum Bodenschutz (E.4) ergänzt, auch um eine möglichst lange landwirtschaftliche Nutzung noch nicht beanspruchter Flächen zu ermöglichen.</p> <p>Die Maßnahmen zu Bodenversiegelung werden in Hinweisen zum Bodenschutz (E.4) ergänzt</p> <p>Die Maßnahmen zu Vermeidung von Bodenverdichtung werden in Hinweisen zum Bodenschutz (E.4) ergänzt.</p> <p>Der Aspekt ist bereits unter dem Hinweis E.4 Bodenschutz aufgeführt.</p> <p>Der Bodenschutzhinweis E.4 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>- Bei Zutagetreten von optischen (z.B. Bauschuttanteilen, Asphaltbrocken) oder geruchlich auffälligem Erdmaterial (auch außerhalb der künstlich aufgefüllten Kiesgruben) ist umgehend Kontakt mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, aufzunehmen.</p> <p>- Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.</p> <p>- In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen. Dies ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Diesbezüglich verweisen wir auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das „Erdaushub-Merkblatt“ des Landratsamtes, das auf der Homepage des Landratsamtes unter Volltextsuche „Erdaushub“ einzusehen ist.</p> <p>Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen (Bauherren, Architekten, bodenkundliche Baubegleitung, Bauunternehmen) sind über diese Vorgaben entsprechend zu informieren.</p> <p><u>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs.6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse in Verbindung mit den</p>	<p>Der Bodenschutzhinweis E.4 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Bodenschutzhinweis E.4 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der bisherige Verweis auf einen schonenden Umgang mit Boden wird unter dem Punkt E.4 Bodenschutz entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Information wird nebst Ergänzungen im Bebauungsplan auch im Genehmigungsverfahren wiederholt.</p> <p>Der Umweltbericht (Kap. 4.5.1) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Thematik der Starkregenereignisse für Stadt Tuttlingen samt Ortsteile und Gefährdung durch Außengebietswasser wurde durch das Ingenieurbüro ITR bearbeitet. Die Einzelne Bauvorhaben werden im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigung entsprechenden</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Hochwasserdefiziten im Gebiet „Gänsäcker“ mit zu betrachten.</p> <p>Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes: Von Seiten des Nahverkehrsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Nachweis der Starkregengefährdung zu erbringen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
B.1. 19	20.05.2019 Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.03.2019 – Bebauungsplan „Gewerbepark DonauTech“ in Tuttlingen-Möhringen; Entwurfsauslegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) BauGB – bestätige ich hiermit, dass die Belange der Archäologie in der Offenlage des Bebauungsplans unter dem Punkt E.8 „Denkmalschutz“ berücksichtigt sind.</p> <p>Lediglich der einleitende Satz wäre wie folgt richtigzustellen: Das Plangebiet liegt partiell innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG-BW: hier Nr. 1 „Unter Haßlen“: römische Siedlung bzw. Villa rustica sowie innerhalb einer Fläche, die als sog. Prüffall markiert ist, hier: Nr. 17 „Unter Haßlen“ (siehe Anlage). Es besteht die begründete Vermutung, dass es sich bei dem Prüffall um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG handelt. Die Denkmaleigenschaft des Prüffalles kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende archäologische Prospektion zur Klärung des Sachverhalts wird durchgeführt.</p> <p>Die Einleitende Satz wird dementsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
B.2		Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen		
B.2. 01	08.05.2019 Kreisbauernverband e.V	<p>Der Kreisbauernverband Tuttlingen e.V. versteht das Interesse an einer Erweiterung des Gewerbes in Tuttlingen - Möhringen durch den oben genannten „Gewerbepark DonauTech“, dennoch sieht der Kreisbauernverband Tuttlingen e.V., als Interessenvertretung der Landwirtschaft, die Maßnahme als kritisch an.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im betroffenen Gebiet, welche bei der Durchführung der Maßnahme betroffen wären gelten, mit Bodenwertzahlen zwischen 50 und 60 Bodenpunkten, sowie den günstigen klimatischen Verhältnissen, als fruchtbarer Standort. Im Zuge der stetigen Flächenversiegelung gehen der Landwirtschaft immer mehr kostbare Anbauflächen verloren. Für viele, vor allem kleinstrukturierte, Betriebe, wie auch in diesem Falle, kann dieser Flächenverlust existenzbedrohend werden. Ein Ausgleich der Flächen mag zwar quantitativ durch Ausgleichsflächen möglich sein, qualitativ erreichen diese Flächen aber oftmals nicht den Standard der verlorenen Flächen. Somit haben die Betriebe oftmals trotz Ausgleichsflächen wirtschaftliche Einbußen zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gesetzlich ein quantitativer Ausgleich verlangt. Ein qualitativer Ausgleich wäre in vielen Fällen nicht möglich gewesen. Nichtsdestotrotz hat die Stadt Tuttlingen ein agrarstrukturelles Gutachten in Auftrag gegeben. Aufgrund des Gutachtens sind die Ausgleichsmaßnahmen getroffen,</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Im Folgenden muss zudem auf zwei der im Gutachten von Herrn Stelz (Dipl.Ing.agr. (FH)) genannten Lösungsansätze eingegangen werden. Der Lösungsansatz 1 verfolgt zwar in der Theorie keinen schlechten Ansatz, wird vom Kreisbauernverband Tuttlingen e.V. aber mit großem Bedenken betrachtet. Durch die ohnehin große Flächenkonkurrenz unter den Betrieben sieht der Verband die Gefahr, dass hierbei die wirtschaftliche Konkurrenz untereinander nochmals verstärkt wird und es so zu Auseinandersetzungen untereinander kommen kann.</p> <p>Der Lösungsansatz 4 wird ebenfalls als kritisch betrachtet. Selbst wenn es eine Ausnahmeregelung für das Grünlandumbruchverbot für die betroffenen Betriebe gäbe, wäre der qualitative Verlust der Flächen enorm, da Grünlandflächen in aller Regel, in Bezug auf die Fruchtbarkeit und Bewirtschaftung, sehr viel schlechter gestellt sind als Ackerflächen.</p> <p>Unter den oben genannten Gründen kann der Kreisbauernverband Tuttlingen e.V. derartige Vorhaben, bei denen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen unwiederbringlich versiegelt werden und somit verloren gehen, nicht positiv unterstützen.</p>	<p>die die wirtschaftlichen Einbußen der Landwirte mindern.</p> <p>Zu Lösungsansatz 1: Es ist natürlich richtig, dass landwirtschaftliche Nutzfläche grundsätzlich nicht vermehrbar ist. Alles was zugebaut wird, ist für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr verfügbar. Jeder Flächenverlust wird die Konkurrenz um die Restfläche verstärken. Lösungsansatz 1 zielt aber darauf ab, den Flächenverlust auf mehr Schultern zu verteilen. Durch diese Maßnahme kann in diesem speziellen Fall die Belastung durch das Baugebiet von 3 auf 13 Betriebe verteilt werden. Die Betroffenheit des einzelnen Betriebes ist dadurch deutlich geringer. Somit sind die Auswirkungen für den Einzelbetrieb eher verkraftbar. Auf freiwilliger Basis wird das nicht funktionieren, deshalb geht das nur über die Maßnahme der Flächenrücknahme eigener Flächen der Stadt.</p> <p>Zu Lösungsansatz 4: Vermutlich ist nicht Lösungsansatz 4 sondern 3 gemeint. Auch hier hat der Kreisbauernverband Recht mit seinem Einwand, dass beim Umbruch von Grünland eher ein qualitativer Verlust bei der Bodenqualität der entstehenden Ackerfläche eintritt,</p>	<p>Kenntnisnahme - Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme - Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
			<p>wenn man die neue Ackerfläche in Vergleich zur beanspruchten Ackerfläche setzt.</p> <p>Auch hier geht es lediglich darum, die Auswirkungen für die betroffenen Betriebe soweit als möglich abzumildern. Bei den Besprechungen mit den Betrieben wurde vor allem vorgetragen, dass Flächen für den Getreide- und Maisanbau verloren gehen. Andererseits handelt es sich bei den stadteigenen Flächen vorwiegend um Grünland, das für den Getreideanbau und die Silomaiszerzeugung nicht herangezogen werden kann. Es wurde aber auch von den Betrieben angedeutet, dass durchaus Dauergrünlandflächen vorhanden wären, die umbruchfähig sind.</p> <p>Die Betriebe würden dann eigenes Dauergrünland in Acker umwandeln und als Ersatzfläche die Grünlandflächen der Stadt bekommen. Zusätzlich könnte auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, städtische Ackerflächen in einem anderen Stadtteil in Dauergrünland umzuwandeln und somit das Ackerland zu verlagern. Somit könnte durch diese Hintertür den Betrieben wieder Ackerland zur Verfügung gestellt werden. Dieses ist zwar qualitativ schlechter als das Ackerland, welches durch die Baumaßnahme verloren geht, sie hätten aber dann immerhin die Möglichkeit</p>	

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
			<p>wieder Getreide und Mais anzubauen - wenn auch mit einem etwas geringeren Ertrag.</p> <p>Beide Maßnahmen sind keine allgemein gültigen Lösungsansätze, würden aber in dem speziellen Fall für die betroffenen Landwirte zumindest eine Entlastung bringen.</p>	
B.2. 02	09.05.2019 Landesnatura schutzverband e.V.	<p>Der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den BUND Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.</p> <p>1. Stellungnahme vom 07.12.2017 sowie Erarbeitung von Kernpunkten für ein zukunftsfähiges Verkehrs- und Energiekonzept Bereits mit unserer Stellungnahme vom 07.12.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, auf die wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich verweisen, hatten wir uns kritisch mit der Planung auseinandergesetzt. Dies betraf zum einen die Tatsache, dass 19,4 ha wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden sollen, während gleichzeitig im Gewerbepark „Take off“ laut Homepage der Stadt Tuttlingen 22 ha Gewerbefläche verfügbar sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Angaben zu den 22 ha freien Flächen im Gewerbepark „Take off“ im Neuhausen on Eck sind veraltet. Laut der Geschäftsführung des Gewerbeparks sind es zurzeit (Stand Dezember 2022) gerade 10 Grundstücke mit insg. ca. 9,83 ha. Darunter 7 Grundstücke weisen die Fläche zwischen 1.200 und 10.000 m² auf und zwei Grundstücke sind zwischen 10.000 und 25.000 m² groß. Nur ein Grundstück hat die Größe von ca. 3,5 ha. Das Grundstück ist aufgrund der nahe liegenden Landebahn mit Beschränkungen</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Zum anderen haben wir betont, dass der absolute Flächenverlust für Offenlandarten wie die Feldlerche oder der großräumige Verlust von Nahrungsflächen insbesondere für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke faktisch gar nicht ausgeglichen werden kann.</p> <p>Speziell eingegangen sind wir auf die Problematik, dass die im Jahr 2017 vorliegende Planung eines „hochwertigen Gewerbeparks vorrangig für Betriebe und Zulieferer der Medizin-, Mikro- und Biotechnik sowie Forschungseinrichtungen in den genannten Bereichen“, also eines Vorzeige-Gewerbegebiets, kein zukunftsfähiges Verkehrskonzept und kein Energiekonzept beinhaltet. Für ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept forderten wir vor allem eine attraktive und leistungsfähige ÖPNV-Anbindung, insbesondere auch an den Bahnhof Möhringen, eine ebenso attraktive und leistungsfähige Radweg-Anbindung und eine ebensolche Anbindung für Fußgänger vom Bahnhof Möhringen aus auf direktem Weg – mit einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über Donau und Bundesstraße im Bereich der Kleingartensiedlung an der ehemaligen Möhringer Mülldeponie; eine solche Trasse für Fußgänger und Radfahrer war vor wenigen Jahren von der Stadt Tuttlingen auch schon für Erholungssuchende aus Möhringen in die Diskussion gebracht worden.</p>	<p>der Gebäudehöhe belegt. Weiterhin fehlt es im Gewerbepark Take off an den Großen, zusammenhängenden gewerblichen Grundstücken. Die Überprüfung des Flächenbedarfs erfolgte im Rahmen der 6. Fortschreibung des FNPs. Mit der Genehmigung wurde es auch positiv beschieden.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Flächenverlust ist gemäß den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgeglichen worden.</p> <p>Das Gewerbegebiet wird an das bestehende Rad- und Fußgängernetz angebunden. Die neue versetzte Verkehrsanbindung sieht zwei signalisierten Teilknoten vor. Ebenso ist im Teilknoten 1 (Anbindung Möhringen) eine Querungsinsel für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen, so dass sich mit der geplanten Anbindung eine deutliche Verbesserung gegenüber der Bestandsituation ergibt. Der Rad- und Fußgängerweg mit Breite von 4,50 m wird das Gebiet auch an vorhandenes Fahrrad- und Wandernetz Richtung Immendingen und Hattingen integrieren. Die Fußgänger- und Radfahrerbrücke, die das Gebiet mit Möhringen verbindet ist zukünftig in der Höhe von Angerhalle und Ringzughaltestelle „Möhringen-Rathaus“ vorgesehen. Darüber hinaus sind 1-3 neue Bus</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Für ein zukunftsfähiges Energiekonzept, das auf den 3 Säulen der Energiewende (Suffizienz, Effizienz, erneuerbare Energien) basiert, erwarteten wir zum einen den hocheffizienten Einsatz von Strom und Heizleistung, was beim Heizen bedeutet, dass die neuen Gebäude optimal gedämmt sind, am besten gleich mit Passivhaus-Standard. Zum anderen sollte so viel wie möglich Energie vor Ort erzeugt werden – z.B. mit Windkraftanlagen auf dem Hattinger Berg und mit Photovoltaik-Anlagen oder solarthermischen Anlagen auf 100% der neuen, großflächigen Dächer; letztere könnten durchaus in Kombination mit Dachbegrünung installiert werden, wobei der solaren Energienutzung aus grundsätzlichen Erwägungen jedoch der Vorzug zu geben ist.</p>	<p>Haltestellen und Umleitung des Nahverkehrs über das Gebiet „Gänsäcker“ innerhalb der Erweiterung geplant Die Anbindung des Gebietes an die Zugstrecke „Tuttlingen-Singen“ ist zukünftig angedacht. Der südliche Bereich des Bebauungsplanes ist mit einem 10 m breiten Streifen entlang der Bahnlinie dargestellt – diese Fläche, befindlich innerhalb der Baufläche wird nicht verkauft und afür die zukünftige Zusanbindung (Haltestelle) verwendet. Der vorgesehene Parkhausstandort zur Bündelung der Verkehre stellt ein Teil des Mobilitätskonzeptes dar. Dreizeit wird geprüft, in wie weit im Parkhaus auch eine Bike-Sharing-System angeboten werden kann.</p> <p>Die Nutzung der erneuerbaren Energien im Gebiet ist ausdrücklich willkommen. Die planungsrechtliche Verpflichtung für bestimmte Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, zur Festsetzungen für Einsatz erneuerbarer Energien, oder zur Festsetzungen mit Zielwerten für die CO2 Minderung sind rechtlich sehr umstritten und bisher nicht zulässig. Die Verpflichtung der Bauherren erfolgt im Zuge des Klimagesetzes BW. Die Stadtwerke Tuttlingen planen für die Wärmeversorgung des Plangebietes die Errichtung einer Heizzentrale südlich des</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Im Laufe des Jahres 2018 wurden von Dr. Mentzel vom BUND Tuttlingen Kernpunkte für ein zukunftsfähiges Verkehrs- und Energiekonzept erarbeitet. Diese wurden vom BUND im persönlichen Gespräch mit der Fachbereichsleitung Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Forst der Stadt Tuttlingen erläutert, Herrn Oberbürgermeister Beck und den Gemeinderatsfraktionen zugesandt und im Ortschaftsrat Möhringen sowie bei einer Informationsveranstaltung der LBU vorgestellt. Ergänzend zu den in der Stellungnahme vom 07.12.2017 vorgebrachten Elementen regte der BUND dabei insbesondere auch die (bereits in der Vergangenheit schon diskutierte) Verlängerung der Seehas-Linie bis Tuttlingen als lokale S-Bahn und einen Seehas-Haltepunkt auf der direkt angrenzenden Bahnlinie Tuttlingen-Engen in Höhe des Gewerbegebiets an; auch die Bahnverbindung von Immendingen nach Mühlheim sollte im Rahmen einer lokalen S-Bahn ausgebaut werden. Zur langfristigen Reduktion des LKW-Fernverkehrs sollten im Bereich der Gleisanlagen des Tuttlinger oder des Immendinger Bahnhofs Flächen für einen LKW-Schiene-Umschlagplatz freigehalten werden.</p> <p>2. Verkehrskonzept der nun vorliegenden Planung Trotz des einmaligen Vorteils, dass auf beiden Seiten des geplanten Gewerbegebiets je eine Bahnlinie vorbeiführt, finden sich in der vorliegenden Planung keine bzw. keine attraktiven Anbindungen an diese Bahnlinien. Auch wenn klar ist, dass ein Seehas-Halt nicht allein von der Stadt Tuttlingen geplant werden kann, so wäre zumindest ausreichend Platz dafür freizuhalten, wie in der Presseberichterstattung vom 19.12.2018 auch angedeutet. Eine solche Fläche ist in der vorliegenden Planung jedoch nicht ausgewiesen, und ein Seehas-Halt wird auch gar nicht erwähnt.</p>	<p>vorgesehenen Parkhauses. Nach aktuellem Planungsstand ist eine Hackschnitzelanlage unterstützt durch Solarthermie und/oder Photovoltaik vorgesehen. Gestalterisch soll die Heizzentrale in das geplante Parkhaus integriert werden. Entsprechend wird in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen eine Versorgungsfläche zur Erzeugung und Verteilung von Wärme mit der Zweckbestimmung Heizzentrale festgesetzt.</p> <p>Die Kernpunkte sind nach Möglichkeit in der Planung berücksichtigt worden. Die Anregung zur Seehas - Linie Verlängerung ist planungsrechtlich zum Teil berücksichtigt worden. Dennoch ist dies nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Analog kann die Reduktion des LKW-Fernverkehrs mithilfe eines LKW-Schiene-Umschlagplatzes nicht im Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Die Fläche für die zukünftige Anbindung an eine Zughaltestelle ist in Form eines schraffierten 10m breiten Streifens entlang der Bahnlinie ausgewiesen. Diese Flächen werden nicht zum Verkauf angeboten. Ob die Haltestelle tatsächlich im Gebiet „DonauTech“ oder in der Mitte des gesamten Bereiches</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Auch eine attraktive, möglichst kurze und deshalb direkte, Fußgängern und Radfahrern vorbehaltene Anbindung an den Bahnhof Möhringen, mit einer Brücke über die Donau sowie einer weiteren Brücke über die B311, findet sich in der Planung nicht. Im Gegenteil, der entlang der B311 gelegene, sehr lange Baukörper riegelt das Gewerbegebiet in Richtung Bahnhof Möhringen in voller Länge regelrecht ab. Selbst die in der Presseberichterstattung vom 19.12.2018 erwähnte mögliche Fußgänger-Unterführung unter der B311 an dem, vom Bahnhof Möhringen für Fußgänger umständlich zu erreichenden geplanten Kreisverkehr fehlt; es findet sich nur eine Querungshilfe. Die beste Querungshilfe dürfte in Zukunft wohl der zu den Hauptverkehrszeiten zum Erliegen kommende Straßenverkehr sein.</p> <p>Elemente eines Verkehrskonzepts sind nun lediglich ein Parkhaus, in dem auch Fahrräder abgestellt werden können (?!), sowie eine Busverbindung. Mit diesen dürftigen Maßnahmen wird man jedoch nicht erreichen, dass Beschäftigte in großer Zahl mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Fahrrad oder in Kombination von beidem anfahren werden.</p> <p>3. Energiekonzept der nun vorliegenden Planung In dem Gewerbepark werden großflächige neue Dächer entstehen – ideale</p>	<p>„Gänsäcker“ sich befindet sollte ist noch nicht entschieden worden. Aus diesem Grund ist auch ein Seehas-Halt nicht erwähnt worden. Die Haltestelle bezieht sich auf die Gesamte Entwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes und nicht nur auf die Fläche des „DonauTechs“.</p> <p>Die Brücke über Donau ist in der Höhe von Angerhalle und der Haltestelle „Möhringer-Rathaus“ vorgesehen. Die attraktive Anbindung von Möhringen Zentrum und der Haltestelle „Bahnhof Möhringen“ erfolgt entlang Bischofszeller Straße und mithilfe einer ampelgeregelten Kreuzung über die B311. Die direkte Brückenverbindung zwischen dem Gebiet und Haltestelle Bahnhof Möhringen“ scheitert aufgrund der Grundstückverfügbarkeit, Länge der Brücke und damit verbundenen Kosten sowie aufgrund der betroffenen Naturbelangen (Hochwasserschutz mit Retentionsvolumen der Donau und FFH-Wiesen).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie. Jedoch findet sich in den Planunterlagen unter „Örtliche Bauvorschriften, D.1.2 Dacheindeckung“ unverändert die Formulierung: „Bauliche Anlagen zur aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern sind zulässig. Eine Kombination von Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung ist bei entsprechend weitem Stand der Solarelemente bis maximal der Hälfte der zu begrünenden Dachfläche möglich.“ In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Punkt E.10 „Energiegewinnung“ ausgeführt: „Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht, die Gebäudestellung ist auf die Nutzung regenerativer Energien ausgerichtet. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.“</p> <p>Wie tatsächlich erreicht oder besser durchgesetzt werden soll, dass die Chance zur vollumfänglichen energetischen Nutzung der großen Dachflächen tatsächlich ergriffen wird, dazu findet sich in der Planung nichts. Selbst wenn es wirklich stimmen sollte, dass Photovoltaik auf Dächern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgeschrieben werden kann, so müsste wenigstens zur Information dargestellt werden, wie dies im Rahmen des Grundstücksverkaufs durchgesetzt werden soll. So bleibt die Planung weit hinter den Erfordernissen der Energiewende zurück.</p> <p>Gleichzeitig wird derzeit in einer allgemeinen, reinen E-Mobilitäts-Euphorie gerade eine E-Ladesäule um die andere aufgestellt, wo man Elektrofahrzeuge mit „sauberem“ Strom aufladen kann. Zwar sind wir bei der Energiewende im Stromsektor schon weiter, als man dies vor einigen Jahren erwartet hätte. Trotzdem werden erst 40% des deutschen Stromverbrauchs regenerativ erzeugt, und knapp 50% stammen immer noch aus den besonders umweltschädlichen und riskanten Quellen Braunkohle, Steinkohle und</p>	<p>Die Stadtwerke Tuttlingen planen für die Wärmeversorgung des Plangebietes die Errichtung einer Heizzentrale südlich des vorgesehenen Parkhauses. Nach aktuellem Planungsstand ist eine Hackschnitzelanlage unterstützt durch Solarthermie und/oder Photovoltaik vorgesehen. Gestalterisch soll die Heizzentrale in das geplante Parkhaus integriert werden. Entsprechend wird in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen eine Versorgungsfläche zur Erzeugung und Verteilung von Wärme mit der Zweckbestimmung Heizzentrale festgesetzt.</p> <p>Die Regelung zur Nutzung der Photovoltaikanlagen auf Dächern bzw. auf Gebäudefassaden ist in örtlichen Bauvorschriften, Punkt D.1.2 geregelt. Die Verpflichtung zur Nutzung der regenerativen Energiequellen wird nicht im Bebauungsplan vorgeschrieben werden. Eine entsprechende Regelung hierzu erfolgt verpflichtend mit Klimagesetz BW. Die Regelungen zu Grundstückskaufverträgen sind nicht der Gegenstand der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme – Keine Entscheidung erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>Kernenergie. Der zusätzliche enorme Strombedarf für die E-Mobilität, der bei vollständiger Umstellung des derzeitigen Verkehrs für den Landkreis Tuttlingen mehr als eine Verdoppelung des bisherigen Strombedarfs bedeuten würde (Studie „Energie- und CO²-Bilanz Landkreis Tuttlingen“ vom April 2015, erstellt von der Badenova im Auftrag des Landkreises Tuttlingen), wird dabei schlicht ausgeblendet. Vor diesem Hintergrund ist es besonders ärgerlich, wie hier die Chance für einen substantiellen Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung vertan wird.</p> <p>Fazit</p> <p>Die vorliegende Planung lässt weder ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept noch ein Energiekonzept erkennen. Dabei stößt der Autoverkehr im Bereich Gänsäcker bereits in der heutigen Situation während der Hauptverkehrszeiten an seine Grenzen. In der den Planunterlagen beiliegenden Anlage „Leistungsfähigkeitsuntersuchung Kreisverkehr B311 / K5944 / Anbindung GE“ werden dazu fast schon verzweifelt anmutende Überlegungen angestellt, wie man die überbordende Blechlawine am Fließen halten könnte. Die Planung eines neuen Gewerbegebiets mit 1200 – 1300 erwarteten neuen Arbeitsplätzen, ohne konkrete attraktive ÖPNV- und Radweganbindungen, lässt nunmehr jedoch einen Verkehrsinfarkt mit Ansage erwarten.</p> <p>Was das fehlende Energiekonzept betrifft, so sind die Angaben zur solaren Energienutzung im Bebauungsplan völlig unverbindlich. Es entspricht in keiner Weise den Erfordernissen der überfälligen Energiewende, dass solare Energienutzung gerade einmal „zulässig“ ist, also nicht verboten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Verbindlichkeit hierzu wird mit Klimagesetz BW erzielt. Die Stadtwerke Tuttlingen planen für die Wärmeversorgung des Plangebietes die Errichtung einer Heizzentrale südlich des vorgesehenen Parkhauses. Nach aktuellem Planungsstand ist eine Hackschnitzelanlage unterstützt durch Solarthermie und/oder Photovoltaik vorgesehen. Gestalterisch soll die Heizzentrale in das geplante Parkhaus integriert werden. Entsprechend wird in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen eine Versorgungsfläche zur Erzeugung und Verteilung von Wärme mit der Zweckbestimmung Heizzentrale festgesetzt.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		Aus den genannten Gründen lehnen wir die Planung in der vorliegenden Form ab. Sie ist nicht zukunftsfähig und schon gar nicht nachhaltig. Der Zug ist abgefahren, bevor es überhaupt losgeht.	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.
B.3		<u>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</u>		
B.3. 01	Bürger 01-179	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gänsäcker / DonauTech“ ein. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Gänsäcker / DonauTech entstehen für mich erhebliche Nachteile.</p> <p>1. Für das zu erwartende stark erhöhte Verkehrsaufkommen gibt es kein vertretbares Verkehrskonzept.</p> <p>2. Die Bächetalstraße (K5944), die den kürzesten Weg von der Autobahn A81 zum neuen Gewerbegebiet bildet, wird dann automatisch zum bevorzugten Zubringer.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erschließung des Gebietes und dessen Auswirkungen auf den Ortsteil Möhringen waren in drei Untersuchungen das Thema: - „Erschließungskonzept und Leistungsfähigkeit – Knotenpunkt B 311 / K 5944“ des Büros Modus Consult; - Verkehrsplanerische Untersuchung zur K 5944 des Steinbeis Beratungszentrums (Prof. Dr.-Ing. Lutz Gaspers)</p> <p>Mit der erforderlichen verkehrstechnischen Untersuchung der neu geplanten versetzten Anbindung des Gewerbegebietes wurde auch die Stromverfolgung der Neuverkehre bedingt durch die Entwicklung des Gewerbeparks „DonauTech“ auf Grundlage der im Oktober 2019 durchgeführten Verkehrszählung aktualisiert. Zu heutigem Zeitpunkt sind keine weiteren Untersuchungen vorgesehen.</p> <p>Die zahlreichen Maßnahmen von der Verkehrsplanerischen Untersuchung zur K 5944 des</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>3. Wir gehen davon aus, dass es durch die nicht mehr gegebene Verkehrssicherheit zum Ausbau der Bächetalstraße (K5944) kommen wird. Und dies mitten in einem zukünftigen Naturschutzgebiet!</p> <p>4. Der Verkehr fließt dann direkt durch die Ortsmitte und ihre Nebenstraßen. Möhringen wird zum Transitort.</p> <p>5. Gesundheitliche Gefahren durch Verkehr und Emissionen sind vorprogrammiert.</p> <p>6. Möhringen verliert einen Großteil seiner Lebensqualität und voraussichtlich sein Prädikat Luftkurort.</p>	<p>Steinbeis Beratungszentrums (Prof. Dr.-Ing. Lutz Gaspers) sind bereits umgesetzt worden. Die weiteren Verbesserungsmaßnahmen werden zeitnah umgesetzt. Die Maßnahmen gestalten die Zufahrt vom K 5944 als unattraktiv für den zukünftigen Pendler.</p> <p>Das Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist bereits erfolgreich abgeschlossen. Das Krähenbachtal ist mit Verordnung vom 30. Juli 2021 als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Ein Ausbau der K 5944 wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht befürwortet und auch nicht gegenüber dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt verfolgt.</p> <p>Die Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Verbesserung der Verkehrssicherheit innerhalb des Möhringer Ortskerns (vgl. Abwägung Punkt B.1.08 – 4) resultieren in Verringerung der Bedeutung des Möhringer Ortskerns als Transitort.</p> <p>Steigung der Verkehrsgefahren und Gesundheitsschaden resultierend von Emissionen sind nicht absehbar.</p> <p>Der Verlust des Prädikats Luftkurort sowie der Verlust der Lebensqualität sind nicht</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt	Wertung der Verwaltung	Entscheidungsvorschlag
		<p>7. Ein sicherer Schulweg ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>8. Die Schallreflektion des Verkehrslärms auf der B311 wird von den großflächigen Firmenfassaden direkt in den Ort geleitet.</p> <p>Zusammenfassung: Die Verkehrsplanung wurde nicht sach- und fachgerecht durchgeführt. Das zukünftige Verkehrsaufkommen wurde kleingeredet und Konsequenzen daraus vernachlässigt. Signifikante Erhöhungen der Emissionswerte (Lärm, Abgase) mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen sind zu erwarten. Das Prädikat Luftkurort wird dadurch gefährdet. Bestehende Zubringer (B523 von VS- Schwennigen und B14 von Spaichingen) zum neuen Gewerbegebiet sind jetzt schon an ihrer Kapazitätsgrenze, diese sollen ohne Veränderung das erhöhte Verkehrsaufkommen schlucken (Brennpunkt Kreuzung Stuttgarter Str.).</p> <p>Meine Aussagen sollten bei der Abwägung im Gemeinderat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.</p>	<p>absehbar.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der Grundschulwege und erwähnten möglicher Maßnahmen, werden die daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt und dauerhaft überwacht.</p> <p>Die Untersuchung des Ingenieurbüros BS Ingenieure aus Ludwigsburg vom 14.03.2019 hat die Schallreflektionen in Richtung Möhringen untersucht. Das Fazit stellt dar, dass „die Immissionsgrenzwerte (...) für Wohngebiete eingehalten werden. Gesunde Wohnverhältnisse sind demnach zweifellos auch bei geringfügiger Pegelerhöhung durch Reflektionen an einer an der B 311 geplanten baulichen Anlagen unverändert gegeben.“</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abwägungstabelle wird den Gemeinderäten vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird entsprochen.</p>

	<p>Bürger 125 06.05.2019</p>	<p>Hiermit möchte ich von meinem Recht Gebrauch machen und im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gegen den Bebauungsplan zum Gewerbepark DonauTech vom 19.03.2019 nachfolgende Einwendungen vorbringen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet DonauTech lässt eine weitere drastische Zunahme an Transitverkehr über die Kreisstraße 5944 durch das Krähenbachtal und anschließend durch die Ortsmitte von Möhringen erwarten! Als zeitsparender Ausweichzubringer wird diese Strecke heute schon zur Anfahrt ins Gewerbegebiet Gänsäcker genutzt und ist bereits an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Bei einer weiteren Verkehrsauslastung durch das Bauvorhaben DonauTech sehe ich eine erhebliche Gefährdung für die Natur im Krähenbachtal sowie für mich u.a. als zukünftige Erbin eines unmittelbar im Bächetal gelegenen Grundstückes/Hauses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung durch signifikante Erhöhung der Schadstoff- und Lärmemission • nicht mehr gegebene Verkehrssicherheit für Fußgänger/Radfahrer innerorts • Gefährdung des Naherholungsgebietes, Wasserschutzgebietes und zukünftigen Naturschutzgebietes Krähenbachtal, negative Auswirkungen auf Biodiversität • drastischer Verlust der allgemeinen Lebensqualität im Luftkurort <p>Die dem Bebauungsplan DonauTech anhängige „Verkehrsplanerische Untersuchung zur K5944“ von Prof. Dr. Ing. Lutz Gaspers kalkuliert die Kreisstraße als möglichen Zubringer selbstverständlich in das Gesamtverkehrskonzept zum Gewerbegebiet mit ein. Hiergegen möchte ich massive Einwendungen vorbringen. Zum einen aus o.g. heute schon absehbaren Konsequenzen, zum anderen widerspreche ich grundsätzlich. Es kann nicht angehen, eine Straße durch ein zukünftiges Naturschutzgebiet (laufendes Verfahren beim Regierungspräsidium Freiburg!) als Zubringer im großen Stil zu einem Industriegebiet zu missbrauchen. Spätestens an dieser Stelle sind wir an den Grenzen des Wachstums angelangt!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Gutachten vom Prof. Dr. Ing. Gaspers dargestellte Maßnahmen zu Verkehrsberuhigung der Ortsmitte Möhringen sind teilweise bereits umgesetzt. Die Umsetzung von allen Maßnahmen wird einer Attraktivität der Kreisstraße K5944 für den überregionalen Verkehr entgegenwirken. Aus heutiger Sicht sind die dargestellten Gefährdungen im Bereich Lärm, Verkehr, Naherholung, Lebensqualität und Gefährdung des Luftkurortprädikats nicht gutachterlich bestätigt.</p> <p>Die Kreisstraße K5944 ist im Gutachten Herrn Prof. Dr.-Ing. Gaspers vom März 2018 bereits als Zubringer des vorhandenen Gewerbegebiets „Gänsäcker“ eingestuft worden. Dieser Erkenntnis resultiert von durchgeführten Verkehrsstromanalysen. Aus dem Grund wird die K5944 auch zukünftig als Zubringer des geplanten Gewerbeparks dienen. Die Verkehrsverbote für die einzelnen Straßennutzer, die in dem Gewerbepark gelingen wollten sind rechtlich und technisch nicht durchsetzbar. Das Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist bereits erfolgreich abgeschlossen.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
--	----------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Ich gebe hier vor allem zu bedenken, dass der Gewerbepark DonauTech auch trotz der räumlichen Distanz zur Kreisstraße 5944 allein durch die Einbindung dieser Straße ins Verkehrskonzept UNMITTELBARE AUSWIRKUNGEN auf das zukünftige Naturschutzgebiet haben wird. Deshalb müssen zu dessen Schutz alternative Anfahrtswege und -konzepte gefunden werden.</p> <p>Aus diesem Grund fordere ich die Überprüfung des dem Bebauungsplan DonauTech anhängigen Verkehrsgutachtens auf seine Vertretbarkeit und Rechtsgültigkeit! Sollte bisher der Gedanke verfolgt worden sein, dem immensen Verkehrsstrom im Krähenbachtal und durch Möhringen mittels geschwindigkeitsdrosselnder Maßnahmen Herr zu werden, demonstriert die Gegenwart schonungslos, dass allenfalls Tempo aber nicht Masse der Fahrzeuge, noch Lärm und Gestank reduziert werden. Abgesehen davon sind Raserei und Nötigung nach wie vor oder jetzt erst recht an der Tagesordnung. Vor allem aber sollten die getätigten Maßnahmen nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass wir der Natur einen weit höheren Tribut zu zollen haben als ein bloßes Tempolimit, um das überleben der Arten zu sichern. An dieser Stelle möchte ich zusammenfassend auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (höhere Raumordnungsbehörde, Herrn Hans-Ulrich Trostel) verweisen, die vergleichbare Bedenken enthält:</p> <p>„Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes „Gänsäcker“ und der damit verbundenen Zunahme des Arbeitsplatzangebotes bzw Pendlerverkehrs ist es nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig auch im Bereich der durch Möhringen zur B 523 hin verlaufenden K 5944 zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung kommt. Dies hätte dann aber möglicherweise negative Auswirkungen auf die Immissionssituation im Innerortsbereich des als Luftkurort klassifizierten Stadtteiles Möhringen sowie auf die ökologisch sensiblen Bereiche im unteren Krähenbachtal. Nach den Grundsätzen 3.4 .1 Satz 2 LEP und 5.4 .6 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung im Allgemeinen und bei Kurorten im Besonderen jedoch auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Auch sollen nach den Grundsätzen 1.9, 2.4 .3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP Eingriffe in Natur und Landschaft im Allgemeinen und in ökologisch</p>	<p>Das Krähenbachtal ist mit Verordnung vom 30. Juli 2021 als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Ein Ausbau der K 5944 wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht befürwortet und auch nicht gegenüber dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt verfolgt.</p> <p>Der Ausbau von Fuß- und Radwege sowie die Anbindung des Gewerbeparks DonauTech an die vorhandene ÖPNV-Struktur (Bus und Bahn) stellt eine sinnvolle Anfahrtsalternative zur Nutzung der privaten Pkw und zum vorhandenen Straßennetz.</p> <p>Das Verkehrsgutachten – Schlussbericht Dr. Gaspers - ist im März 2018 fertiggestellt worden. Seitdem erfolgte keine Rechtsgrundlagenänderung, die erneute Überprüfung rechtsfertigen würde. Die Stadt überprüft kontinuierlich die Wirksamkeit der Maßnahmen.</p> <p>Die vorgelegte Verkehrsgutachten stellen die Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrs dar. Die Gutachten wurden auch allen verantwortlichen Fachbehörden vorgelegt. Die Schließung der Kreisstraße K 5944 als Kreisverbindungsstraße liegt nicht im Entscheidungsbereich der Stadt Tuttlingen, ist nicht sinnvoll und ist nicht möglich. Die</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>bedeutsame Teile von Freiräumen im Besonderen vermieden und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ist daher zu prüfen, wie evtl. zusätzliche Beeinträchtigungen der Möhringer Wohnbevölkerung sowie der im Krähenbachtal vorhandenen schutzbedürftigen Bereiche (FFH-Gebiet, Biotopflächen) durch den vorhaben bedingten Zu- und Abfahrtverkehr auf ein unvermeidbares Minimum reduziert bzw. begrenzt werden können."</p> <p>Des weiteren habe ich massive Einwendungen gegenüber dem Bau des Gewerbeparks DonauTech aufgrund der Zweckentfremdung der äußerst fruchtbaren Ackerflächen, die dabei zum Opfer fallen würden! Ich fordere Sie auch hier eindringlich dazu auf, diesen Einwand gründlich zu überdenken und zu prüfen. Unsere natürlichen Ressourcen sind endlich! Abgesehen davon würde eine Bebauung des Gebietes einen irreparablen Einschnitt in das malerische Landschaftsbild darstellen. Weiter möchte ich Sie bitten zu prüfen, ob der Bebauungsplan gegen den Eingemeindungsvertrag zwischen der Stadt Tuttlingen und Möhringen verstößt, in dem sich die Stadt Tuttlingen zur unterstützenden Tourismusförderung in Möhringen verpflichtet hat. Der zu befürchtende Verlust des Prädikats Luftkurort im Falle einer weiteren drastischen Verkehrszunahme würde die Tourismusförderung schlichtweg ad absurdum führen.</p> <p>Ich verweise hier wieder zusammenfassend eindrücklich auf die entsprechenden Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg (höhere Raumordnungsbehörde, Herrn Hans-Ulrich Trostel): „ ... wonach bei dieser Planung vor allem die Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Freiraumschutzes (Lage des Plangebietes in einem regionalen Grünzug i. S. d. Planzieles 3. 1 Regionalplan) • der Landwirtschaft (vollständige Lage des Plangebietes in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" i. S. d. Grundsatzes 3. 2. 2 Regionalplan; Gefahr erheblicher agrarstruktureller Beeinträchtigungen bzw. existenzieller Betroffenheit. da die Planung vor allem 3 Landwirte betrifft, die bei dieser Gewerbegebietserweiterung zwischen 5 und 22, 5 % ihre Nutzflächen verlieren würden) • des Natur- und Landschaftsschutzes (Lage des Plangebietes unweit des FFH-Gebietes „Großer Heuberg und Donautal". des flächenhaften Naturdenkmales „Donaualtwasser" sowie von gesetzlich geschützten und nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg zu einem „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftsfläche" (hier: geschützte Biotope) i. S. d. Planzieles 3.2.1 Abs. 1 Regionalplan gehörenden Biotopflächen; Beachtung zweier südlich von 	<p>Verkehrsverbote für die einzelnen Straßennutzer sind rechtlich und technisch nicht durchsetzbar.</p> <p>Zur Minimierung des Verlustes an fruchtbaren Ackerboden wurde in der Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt und dem Wasserwirtschaftsamt ein Transfer des Oberbodens auf die Ausgleichsflächen die den Landwirten zur Verfügung stehen. Die Dach- und Fassadenbegrünung sowie Durchgrünung der Bauflächen stellen die Maßnahmen dar, die zur Minimierung des Einschnittes in Landschaft führen würden. Die Entwicklung des Gebietes stößt nicht gegen Eingemeindungsvertrag der Stadt Tuttlingen und Möhringen.</p> <p>Der entsprechenden Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg ist bereits entsprochen worden. Vgl. Abwägung A.1.12.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

		<p>Möhringen sowie zwischen Immendingen und Möhringen verlaufender Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Immissionsschutzes und der Erholungsvorsorge (Vermeidung unzumutbarer Immissionsbelastungen im benachbarten Luftkurort Möhringen) • des Hochwasser- und Gewässerschutzes (Lage des Plangebietes in der Nähe überschwemmungsgefährdeter Bereiche entlang der Donau) und • des Denkmalschutzes (teilweise Betroffenheit eines Grabungsschutzgebietes; Bodendenkmal, „Villa Rustica“ im Gewann „Stiegäcker“ westlich angrenzend) zu beachten zu berücksichtigen sind." <p>Abschließend möchte ich Sie ersuchen, die von mir vorgebrachten Einwendungen in einer sorgfältigen und gewissenhaften Abwägung im Gemeinderat sachlich zu diskutieren. Weitere Einwendungen behalte ich mir vor.</p> <p>Nachfolgend finden Sie im Anhang einige Gedanken zu einem möglichen nachhaltigen Verkehrskonzept, nicht nur für das Beispiel Tuttlingen.</p> <p>Allgemeine Vorschläge für ein zukunftsorientiertes nachhaltiges ökologisches Verkehrskonzept, exemplarisch am Beispiel Tuttlingen Vorausschickend sei bemerkt, dass Tuttlingen deutschlandweit nicht der einzige Industriestandort ist, der sich in einem Balanceakt zwischen Wachstum und Ökologie befindet. Die sich stellenden infrastrukturellen Herausforderungen, vornehmlich die Verkehrsproblematik, unterscheiden sich zwar im Detail von Fall zu Fall, sind strukturell aber identisch. So liegt es doch nahe, gemeinsam an einem Strang zu ziehen, und allgemeingültige Wegweiser auf einer höheren politischen Instanz aufzustellen. Diese Mammutaufgabe darf und kann nicht auf den Schultern der Kommunen lasten. Und sie muss vor allem gelöst werden, BEVOR an weiteres Wachstum gedacht wird. Deeskalierende Lösungsansätze zur Verkehrsproblematik sollten in allererster Linie auf eine Bündelung des Individualverkehrs gerichtet sein! Keinesfalls hingegen auf eine etwaige Verbreiterung von vorhandenen Straßen, da dies dem erstgenannten Ziel kontraproduktiv entgegen wirkt. Eine breitere Straße wird verstärkt genutzt! Es wird außerdem schneller gefahren, d.h. das Sicherheitsrisiko steigt und es werden wieder einmal mehr Flächen versiegelt.</p> <p>Ziel sollte vielmehr konkret sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau ÖPNV, flächenmäßige Erweiterung und bedarfsangepasste Taktung • hier: Einbindung der beiden Bahntrassen Nähe DonauTech, Einrichtung von zusätzlichen Haltestellen, kleinere Shuttlebusse in abgelegene Gebiete wie Heuberg • Kostenanreiz für ÖPNV schaffen. Günstige Tickettarife, teure Parkplätze in City und Firmen • Bezuschussung der Umwelt-Jahresabos durch weitere ansässige Firmen, die als Hauptverursacher des Verkehrs und wirtschaftliche Nutznießer so ihrer sozialen und 	<p>Die vorgebrachten Einwendungen werden der Gemeinderat zur sachlicher Diskussion vorgebracht.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Kenntnisnahme</p> <p>Die konkreten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlich vorgebrachten Anregungen werden bei der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes für die Stadt Tuttlingen thematisiert. Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>ökologischen Verantwortung nachkommen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • evtl. ÖPNV/Shuttle bis zur BAB. Dort Umstieg auf PKW P&R • neues Gleitzeitmodell: ÖPNV-freundliche gestaffelte Gleitzeit statt stufenlose Gleitzeit • Bildung von Fahrgemeinschaften bspw. über Firmenintranet oder regionale Internet Plattformen • Einsatz von „firmeneigenen“ Charterbussen (siehe Modell Daimlerbusse) • evtl. Shuttles innerhalb des gesamten Industriegebietes zum Bahnhof als Knotenpunkt <p>Im Großraum Stuttgart ist heute die Anfahrt zur Arbeit mit dem PKW, sämtliche Kosten mit eingerechnet, schon teurer als die Nutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel. Diese Vergleichsrechnung macht ein jeder durchschnittlich verdienender Arbeitnehmer und wird sich dann in den meisten Fällen für die kostengünstigere Variante entscheiden. Diese Vergleichsrechnung könnte als Grundlage dienen für alle von Bund, Ländern und Kommunen ergriffenen Maßnahmen, wenn es um die Bereitstellung von Transportoptionen geht. Tuttlingen hat sich als Weltzentrum der Medizintechnik längst den Schuh eines urbanen Zentrums angezogen. Jetzt ist es dringend an der Zeit, verkehrsplanerisch nachzurüsten.</p>	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.
	Bürger 158 10.05.2019	<p>Nach eingehender Durchsicht des Bebauungsplasantwurfs musste ich mit Entsetzen feststellen, dass eine für meinen landwirtschaftlichen Betrieb wichtige Verbindung vom neuen Gewerbebepark Donau Tech nach Westen zum vorhandenen Wirtschaftsweg nicht eingeplant ist.</p> <p>Ein Großteil meiner westlich liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke, auf Hattinger Berg, Gewinn Höll oder auch weiter entfernt das Gebiet Frauenholz, kann ich über diesen Wirtschaftsweg erreichen.</p> <p>Eine Einfahrt auf die B311, in dem dicht befahrenen Streckenabschnitt, mit teils anhaltenden Verkehrsstaus, bei meinem landwirtschaftlichen Anwesen, ist mit langsam fahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen und angehängten Maschinen oder Anhängern, oftmals fast gar nicht möglich und extrem gefährlich.</p> <p>Kaum ein PKW- oder LKW-Lenker ist bereit einem solchen Verkehrsteilnehmer die Einfahrt zu ermöglichen und dann bis mindestens zur "Hattinger Kreuzung" ohne gefahrlose Überholmöglichkeit, hinterher zu bummeln.</p> <p>Diese Punkte habe ich bereits zu Beginn der Gespräche über Donau Tech zu Bedenken gegeben.</p> <p>Die jetzt noch mögliche Änderung des Bebauungsplanentwurfs würde auch bei weiterer Zunahme des Straßenverkehrs für einen besseren Verkehrsfluss, auch im neuen Kreisverkehr, sorgen.</p> <p>Dies bitte ich die Gremien vor der endgültigen Festlegung der Pläne zur Kenntnis zu nehmen und zu überdenken.</p>	<p>Der parallel zur B 311 verlaufende Feldweg dient für Bürger 158 der Umfahrung der Hauptverkehrsroute bis zu Hattinger Kreuzung. Zurzeit stellt der Feldweg die Hauptachse der städtischen Radverkehrsroute nach Tuttlingen dar und wird grundsätzlich von Spaziergängern gut frequentiert. Der Zufahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr auf die angrenzenden Felder ist freigegeben. Die Nutzung des Feldweges als 'Schleichweg', um den Verkehr auf der B 311 mindestens teilweise zu meiden, wird derzeit geduldet.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Erhalt der Verbindung. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen wird weiterhin aus der Richtung Hattingen grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Eine Durchfahrt der landwirtschaftlichen Verkehre durch die grüne Achse im Herzen</p>	Der Anregung wird nicht entsprochen.

			des Entwicklungsgebietes würde zu erheblichen Konflikte und Gefährdung der Fußgänger und Radfahrer führen und die gewünschte Aufwertung des Bereichs als Freiraum spürbar stören.	
Bürger 114 09.05.2019	<p>Hiermit gebe ich folgende Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbepark DonauTech“ ab bzw. trage folgende Einwendungen vor:</p> <p><u>Grundsätzliches:</u> Das Gebot der gerechter Abwägung ist verletzt, wenn: a) eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, b) wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was na Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, c) wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder d) der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung muss der Schwerpunkt an dieser Stelle auf die Abwägung der Belange gem. § 1 Abs. 6 + 7 BauGB gelegt werden, und zwar wie folgt.</p> <p>1. Gebot der Abwägungsbereitschaft: Das Gebot der Abwägungsbereitschaft besagt, dass die Gemeinde bei der Planung für alle in Betracht kommenden Planungsvarianten offen sein muss, also nicht von vornherein auf eine bestimmte Planung festgelegt ist. Dieses Prinzip wird z.B. verletzt, wenn die Gemeinde alternative Planungsmöglichkeiten nicht in ihre Erwägungen einbezieht, weil dieses zu einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans führen könnte oder die Planung von vornherein auf ein bestimmtes Ergebnis fixiert ist. Dies ist vorliegend der Fall. Im „Abwägungsprozess“, in welchem das geeignetste potentielle Gewerbegebiet hätte herausgearbeitet werden müssen, hat ein vernunftbezogener, objektiver Abwägungsprozess nicht stattgefunden. Der Abwägungsprozess erfolgte von Anfang an ergebniszementiert. Die Standortuntersuchung durch das Büro Schmitt, Treiber und Partner kam zu dem Ergebnis, dass das Gewann Gänsäcker im Luftkurort Möhringen als die geeignetste Erweiterungsfläche für ein neues Gewerbegebiet in Betracht kommt. Mit Beschluss v. 26.04.2016 hat der OR dann einer Erweiterung des Gewanns Gänsäcker - jetzt Donau Tech - zugestimmt. Diese Ergebnisfindung ist abwägungsbedingt fehlerhaft. Eine ergebnisoffene Standortuntersuchung hat sämtliche in Betracht kommenden Parameter in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Folgende Argumente sind nicht oder nicht ausreichend gegeneinander abgewogen worden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Zu 1: Die Planung des Gewerbegebietes DonauTech zeichnete eine lange Vorplanung aus. Bereits im Masterplan 2025 des Büros AS&P aus Frankfurt am Main (Datiert auf Mai 2012) ist die Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Gänsäcker als eine bedeutende Perspektive zur Tuttlinger Wirtschaftsentwicklung dargestellt. Die Standortalternativen hierzu wurden vor dem Jahr 2012 untersucht. Basierend auf der Idee des Masterplanes wurde eine genauere Standortuntersuchung durch das Büro Schmitt, Treiber und Partner durchgeführt. In der ersten Stufe wurden 20 Alternativflächen abgeprüft. In einer zweiten,</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>	

		<p>a) Mögliche Verkehrszu- und Abfahrtswege für den Berufs- und Werksverkehr: In den letzten Jahren hat nur durch die Schaffung von Arbeitsplätzen im bestehenden Gewerbegebiet die Verkehrsbelastung auf der K 5944 und in der Folge im Ortsteil Möhringen stark zugenommen. Durch die Schaffung eines neuen Gewerbegebiets würde sich die Verkehrsbelastung durch den zu erwartenden Berufs- und Werksverkehr weiter verschärfen (Immissionen, Emissionen, Verkehrschaos im Ort etc.).</p> <p>b) Unmittelbare bzw. mittelbare Betroffenheit von Wohnansiedlung: Es wohnen Menschen in unmittelbarer und mittelbarer Nähe der in Betracht kommenden Gewerbeflächen; mehr Lärm, mehr Feinstaub, drastische Reduktion der Wohn- und Lebensqualität etc. Diese Dinge werden zusätzlich verstärkt durch von der Industrie geplante Schallschutzmauern in Gebäudehöhe ca. 20 m (Schutz des Gewerbegebiets). Hieraus resultiert eine Schallreflexion des B 311 -Verkehrs nach Möhringen hin (Tief- und Hochlagen).</p>	<p>vertiefenden Betrachtung wurden weiterhin elf Alternativstandorte untersucht. Die Gründe, warum der Standort als die beste Alternative gewählt wurde, sind dem Gutachten zu entnehmen. Im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung (rechtswirksam seit dem 07.12.2018) wurde die Untersuchung zu den Standortalternativen nochmals aktualisiert. Zudem wurde in einem separaten Gutachten der erforderliche Flächenbedarfsnachweis für eine gewerbliche Flächenentwicklung geführt.</p> <p>Zu a) Verkehr Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nimmt statistisch jährlich zu, unabhängig von der Platzierung des Gewerbegebietes. Die Stadt mit Beschluss über das Mobilitätskonzept schafft attraktive alternativen hierzu. Das Bebauungsplan flankierende Gutachten zum Verkehr (Prof. Dr. Ing. Gaspers) hat zahlreiche Maßnahmen identifiziert, die zur Reduzierung des Verkehrs in Möhringen führen werden. Die Maßnahmen sind kontinuierlich in der Umsetzung.</p> <p>Zu b) Lärm Gem. der schalltechnischen Stellungnahme „Reflektionen im Stadtteil Möhringen durch eine bauliche Anlage an der B 311“ liegen die Pegelwerte des reflektierenden Schalls unter den Orientierungswerten der DIN 18005.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

		<p>c) Keines der ca. 12 in Betracht kommenden Gewerbestandorte steht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Hinzu kommt, dass es sich beim Tuttlinger Ortsteil Möhringen um ein Luftkurort handelt. Die weitere Besonderheit besteht darin, dass der insoweit bestehende Eingliederungsvertrag von 1972 nicht Gegenstand des Abwägungsprozesses gewesen ist. Dortige Vereinbarungen sehen Einschränkungen / Beschränkungen bei der Verwertung von Gemeindeflächen vor. Im Übrigen verpflichtet er die Stadt Tuttlingen, den Tourismus in Möhringen fortzuentwickeln und das Prädikat Luftkurort zu erhalten. Die Kernfrage, inwieweit der Eingliederungsvertrag von 1972 im Gesamten oder bezüglich einzelner Vertragsvereinbarungen einer Umwandlung des Gewanns Gänsäcker in eine Gewerbefläche entgegensteht, wurde nicht beantwortet, sie wurde nicht einmal aufgeworfen.</p> <p>d) Die weitere zentrale Frage, ob Möhringen das Prädikat „Luftkurort“ im Falle einer Gewerbeerweiterung verlöre, wurde ebenfalls nicht beantwortet, ja nicht einmal gestellt. D.h. mit dem Naheliegendsten und damit mit der künftigen Wohn- und Lebensqualität der Möhringer Bürger - und damit auch meiner - hat sich die Gemeinde nicht beschäftigt. Die Parameter Zunahme an Lärm im Luftkurort, Zunahme an Luftverschmutzung im Luftkurort, Zunahme an Verkehr im Luftkurort etc. blieben unberücksichtigt.</p>	<p>Auch die Schallwerte der 16. BImSchV (1) für Wohngebiete bleiben eingehalten. Die gesunde Wohnverhältnisse werden zweifellos gewährleistet.</p> <p>Zu c) Gewerbestandort Die Gewerbepotenzialfläche „Gänsäcker“ (Gewerbegebiet „DonauTech“) ist als einzige von allen in dem Gutachten „Konzeptionelle Landschaftsentwicklung – Ableitung zukünftiger Gewerbestandorte“ des Büros STP vom 26.11.2008 mit Ergänzungen bis 13.09.2016 genannten Flächen, als Entwicklungsfläche die unmittelbar an ein vorhandenes Gewerbegebiet angrenzt und die „erforderlichen verkehrlichen und räumlichen Anforderungen erfüllt“.</p> <p>Zu d) Luftkurort Im Rahmen der Untersuchung der Standortalternativen (vertiefende Betrachtung) wurden u.a. auch die Aspekte Klima / Luft, Landschaftsbild und Mensch (einschließlich Erholungsqualität/-eignung und Auswirkungen auf die Gesundheit in die Bewertung einbezogen. Darüber hinaus entsprechend dem Klimagutachten des Büros BBM Müller vom 05.02.2018 hat ergeben, dass die Realisierung des Gewerbegebietes DonauTech keine negativen Auswirkungen auf das klimatische Geschehen im Tal der Donau haben wird. Zu Zunahme am Verkehr und Lärm bitte beachten Sie die Abwägungen zu Punkt 1a und 1b.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

		<p>2. Zusammenstellen des Abwägungsmaterials: Die Gemeinde kann nur dann eine rechtsstaatliche Planungsentscheidung treffen, wenn sie alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einstellt. Grundsätzlich müssen alle Belange berücksichtigt werden, die "nach Lage der Dinge" betroffen sind. Dabei sind nicht nur die positiven Aspekte der Bauleitplanung zu berücksichtigen, sondern auch die mit der Planung verbundenen negativen Auswirkungen. Es ist gerade der Zweck der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinde die Kenntnis der Betroffenheit der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange zu vermitteln. Zu berücksichtigen sind u. a. das private Eigentum, Beibehaltung des bisherigen Grundstückzustandes, Schutz vor heranrückender Gewerbebebauung ebenso wie Schutz vor Immissionen (Lärm, Gerüche, Gase). Bsp.</p> <p>a) Beeinträchtigung der Aussicht durch ein neues Gewerbegebiet in der bisher freien Landschaft.</p> <p>b) Die Beeinträchtigung durch eine Steigerung des Verkehrslärms ist auch dann abwägungsrelevant, wenn die Zumutbarkeitsgrenze der VerkehrslärmschutzVO nicht überschritten wird.</p> <p>Seitens der Stadt Tuttlingen wird eine Verkehrszunahme in Abrede gestellt. Dies ist verfehlt. Insoweit eingeholte „Expertenmeinungen“ erfolgten ebenfalls vorgaben- und ergebnisorientiert. Das Hauptverkehrsproblem liegt in Tuttlingen. Tuttlingen ist eine ausgewiesene Einpendler-Stadt, verfügt aber nicht über die erforderliche Verkehrsinfrastruktur. Diese entspricht strukturell dem Stand der 60 - iger Jahre. Daran konnten auch partielle Verkehrsverbesserungen wie Kreisverkehre und Fahrbahnerweiterungen - nichts ändern. Deren Kapazitäten sind heute weitestgehend erschöpft mit der Folge, dass sich der Verkehr durch den Luftkurort einen „Beipass“ geschlagen hat. Das ist heute schon für die Möhringer unzumutbar und von der Politik unverantwortlich.</p> <p>Es entsteht der Eindruck, als sollen die Möhringer Bürger schleichend an eine strukturelle Veränderung des Luftkurortes hin zu einem Transit- und Gewerbeort herangeführt werden. Dies wird u. a. auch dadurch indiziert, als die jetzigen „Verkehrsreduktionsmaßnahmen“ keinen Erfolg gebracht, sondern gar zu einer Verkehrszunahme geführt haben. Nicht vorstellbar ist, wie sich die Verkehrsmehrbelastung entwickeln würde bei Umsetzung des neu geplanten Gewerbegebiets.</p> <p>Mehrfach wurde die Einholung eines externen Verkehrsrechtsgutachtens, welches sich mit den gegenwärtigen und den zukünftigen Verkehrsverhältnissen vor dem Hintergrund des geplanten neuen Gewerbegebiets für den Luftkurort und die Kernstadt beschäftigen sollte, beantragt und gefordert. Dies wurde von der Politik mehrfach abgelehnt. Dies indiziert, dass man die Wahrheit gar nicht wissenschaftlich ermitteln und dokumentieren wollte in der vorhersehbaren Erkenntnis, dass sich die Bürgerbefürchtungen bestätigen werden. Die Gemeinde hat dem Abwägungsprozess Abwägungsmaterial vorenthalten.</p> <p>Simultan verhält es sich bei der Bestimmung der geeignetsten Gewerbefläche. Auch dort wurde mehrfach die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens beantragt; dies wurde abgelehnt. Bei vernünftiger Betrachtung ist davon auszugehen, dass ein weiteres Gewerbegebiet, welches parallel zum Luftkurort verlaufen würde, dem Kerninteresse eines</p>	<p>Zu 2: Kenntnisnahme</p> <p>Die dargestellten Sachverhalte zu Lärm und Verkehr und dessen Auswirkungen wurden bereits in folgenden Gutachten ausgiebig untersucht: - Schallgutachten des Büros BS Ingenieure vom 13.03.2019 / aktualisiert am 02.11.2022, - Verkehrstechnische Untersuchung Knotenpunkt B 311 / K 5944 vom 08.11.2022 (Modus Consult) Im Zuge der Erstellung des Gutachtens wurden nochmals im Oktober 2019 aktuelle Verkehrszahlen erhoben - Verkehrsplanerische Untersuchung zur K5944 vom 22.03.2018, Prof. Dr. Ing. Gaspers - Schalltechnische Stellungnahme zur Reflektionen im Stadtteil Möhringen des Büros BS Ingenieure vom 14.03.2019.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Luftkurortort zuwiderlaufen würde. Auch insoweit wurde dem Abwägungsprozess Abwägungsmaterial vorenthalten. Die von der Gemeinde beauftragten „Experten“ haben erwartungsgemäß geliefert. Dies kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Ein weiterer Punkt wurde dem Abwägungsprozess entzogen. Im Erdreich des geplanten, neuen Gewerbegebiets befinden sich u.a. spätrömische Anlagen und damit einzigartige Kulturschätze; dies ist seit 50 Jahren bekannt. Die Sondierungsarbeiten laufen derzeit; Grabungsarbeiten stehen bevor. Auch insoweit wurde dem Abwägungsprozess Abwägungsmaterial vorenthalten.</p> <p>Ein weiterer Punkt wurde dem Abwägungsprozess entzogen. Das Erdreich des geplanten Gewerbegebietes ist - jedenfalls partiell - hochgradig kontaminiert, was Kosten in noch nicht abschätzbarer Höhe verursachen wird. Das ist der Stadt Tuttlingen seit langem bekannt. Auch insoweit wurde dem Abwägungsprozess Abwägungsmaterial vorenthalten.</p> <p>Ein weiterer Punkt wurde dem Abwägungsprozess entzogen, und zwar die bisherige Gewerbegebietspolitik. Bisher war es so, dass ab 1973 Gewerbeansiedlungen hauptsächlich auf dem ehemaligen Gemeindegebiet der früheren Stadt Möhringen in der Form erfolgt ist, als Gewerbe von Tuttlingen weg hin in Richtung Möhringen ausgedehnt wurde. Es ist daher die Frage aufzuwerfen, ob man nicht andere Ortsteile bzw. die Kernstadt an sich mit Gewerbeansiedlungen bedenken müsste und so für eine Ausgewogenheit der Belastungen sorgen sollte. Eine solche Ausgewogenheit wurde vorliegen missachtet, nicht einmal angesprochen. Es wird nicht verkannt, dass der Gemeinde die Planungshoheit obliegt, gleichwohl hat sie sich aber an bestimmte Spielregeln zu halten, die vorliegend nicht beachtet wurden.</p> <p>Der gesamte Abwägungsprozess wurde offensichtlich politisch „gezimmert“ unter Außerachtlassung der bereits mehrfach mitgeteilten Bürgereinwendungen.</p>	<p>Das Vorkommen des Kulturdenkmales wurde bereits in der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellt und ist bekannt gewesen. Die im Frühjahr/ Sommer 2019 durchgeführten Sondierungsarbeiten, wurden in Zusammenarbeit mit Landesdenkmalamt bei Regierungspräsidium durchgeführt. Die geplante Entwicklung des Gebietes stellt einzigartige Chance auf Untersuchung der archäologisch relevanten Flächen dar. Die Rettungsgrabung erfolgte ab 2020.</p> <p>Die Untersuchungen der vorhandenen Altlasten wurden als Gutachten zum Bebauungsplan öffentlich dargelegt. Die Stadt hat im Frühjahr 2019 eine Teilentsorgung der altlastverdächtigten Flächen durchgeführt.</p> <p>Stadt Tuttlingen samt Ortsteile charakterisiert ähnliche topografische Lage – alle liegen im Tal begrenzt durch die zahlreichen Waldflächen. Die Möglichkeiten einer integrierten Entwicklung eines nötigen neuen Gewerbegebietes sind in Tuttlingen, Eßlingen, Möhringen und Nendingen unterschiedlich. Mithilfe der externen Gutachter sowie langem Untersuchungsprozess wurde der Standort „DonauTech“ gewählt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

		<p>lassen als verfrüht einen Umzug in Angriff zu nehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - und nicht zuletzt das zementierte Bedürfnis und die Freude der allermeisten Menschen am Individual-Straßenverkehr nebst einhergehender mobiler Unabhängigkeit - etc. <p>5. Weitere Gründe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gewerbegebietsausweisung wurde den politischen Gremien und der Öffentlichkeit immer als notwendige Maßnahme für eine „Ortsabrundung“ des Luftkurorts verkauft, ein in jeder Hinsicht komfortabler Blödsinn. Sie öffnet vielmehr die Tür zu einer weiterehenden Ausweitung des danach bebauten Ortsbereiches. - Das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat in der Planung keine Beachtung gefunden. Die Hochwassersituation ist weder für das bisherige noch für das geplante Gebiet berücksichtigt worden. - Die Nachfolgelasten sind nicht ermittelt worden. Die Übernahme dieser Kosten durch die Investoren ist nicht vertraglich abgesichert. - Die Planung berücksichtigt offensichtlich nur die Interessen der Investoren. Der Gemeinde bringt sie nur Lasten und keine erkennbaren Vorteile. - Die Berücksichtigung sozialer Aspekte fehlt vollständig. Die Entwertung des Bürgereigentums durch Lärm, Verkehr, Erschütterungen etc. ist nicht berücksichtigt. - Es besteht der politische Verdacht, einen sog. „Kuhhandel“ in der Form abwickeln zu wollen, als die politische Zustimmung zum Gewerbegebiet durch Gewährung eines Sanierungsgebietes erreicht werden sollte. Dieser Punkt muss separat und detailliert auf Übereinkunft mit u.a. der Gemeindeordnung zu einem späteren Zeitpunkt aufgearbeitet werden. - Es fehlt ein zukunftsorientiertes Verkehrsgutachten. <p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass es zu signifikanten Erhöhungen des Verkehrsaufkommens und der Emissionswerte kommen wird. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden (bester noch vorhandener landwirtschaftlicher Erdboden in Möhringen) und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen wurden nicht sach- und fachgerecht durchgeführt. Die Belange der Immissionen wurden vernachlässigt bzw.</p>	<p>Zu 5: Die Gewerbegebietsausweisung ist gründlich untersucht und abgewogen worden. Sie führt zur Stärkung der ortansässigen Firmen des Medizinsektors. Das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden führte zu zahlreichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, die weit über den üblichen Festsetzungskatalog innerhalb eines Gewerbegebietes hinausgehen. Die Stadt ist in 100% Eigentum der Flächen. Die Kostenübernahme wird dank der Grundstückspreis an die Stadt zurückerstattet. Stärkung des Medizinstandortes sowie Sicherung der Arbeitsplätze sind nur zwei direkte Vorteile des Gewerbegebietes. Bitte die Abwägungen zu 1a und 1b beachten. Kenntnisnahme.</p> <p>Bitte beachten Sie unter Punkt 2 genannten Verkehrsgutachten und Konzepte.</p> <p>Die Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen zu genannten Themen können Sie aus dem Unterlagen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet DonauTech“ entnehmen.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>schöngeredet.</p> <p>6. Ergebnis: Der Entwurf des Bebauungsplanes weist folgende Mängel auf: a) ein Abwägungsdefizit b) eine Abwägungsfehleinschätzung und c) eine Abwägungsdisproportionalität Es wird gebeten, die Einwendungen bei der Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen. Sie erfolgen in der Erwartung, a) dass das Prädikat Luftkurort erhalten bleibt; b) dass die Wohn-und Lebensqualität im Luftkurort erhalten bleibt; c) dass sich die Verkehrsbelastung im Luftkurort nicht erhöht - und d) dass der strukturelle Charakter von Möhringen als Luftkurorts erhalten bleibt.</p> <p>Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Stadt für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Stadt. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen."</p>	<p>Zu 6: Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>Bürger 147 29.04.2019</p>	<p>Alle Einwendungen sind übertrieben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
<p>Bürger 128 29.04.2019</p>	<p>⇒ Das Mikroklima wird sich durch die zusätzliche Versiegelung von gutem Ackerland weiter verschlechtern (siehe zunehmende Starkregen auch in unserer Region)</p> <p>⇒ Das von mir bewusst gewählte Leben in ländlicher Region wird durch die zunehmende Industrialisierung unserer landwirtschaftlichen Flächen schleichend unterlaufen</p> <p>⇒ Durch die Bebauung wird antikes Kulturgut auf der Gemarkung meines Ortsteils vernichtet, was eine Wertminderung unseres Teilortes nach sich zieht (die derzeit laufenden Rettungsmaßnahmen sind sicher nicht ausreichend)</p>	<p>Das Entwicklungsgebiet hat, laut dem klimatischen Gutachten, einen marginalen Einfluss auf das Mikroklima. Eine Verschlechterung ist nicht festzustellen. Die im Bereich des Gewerbeparks „DonauTech“ vorbereitete Niederschlagswasserkonzeption reagiert auch zukünftig auf die Starkregeneignisse.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche des Denkmals führte zu einer schleichenden Vernichtung des antiken Gutshofes. Die Rettungsgrabungen werden die noch erhaltenen, archäologischen</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p>

		<p>⇒ Das geplante Parkhaus in DonauTech- und die allenfalls mickrigen Planungen hinsichtlich alternativer Verkehrsarten wird die Überlastung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen in und um Möhringen und in Tuttlingen weiter steigern (die Planungen zur Überquerung der Kreuzung zum neuen Gewerbegebiet im Bereich der Espenbrücke sind ausgesprochen stümperhaft)</p> <p>⇒ Anstatt sich mit der Umsetzung des im offiziellen Masterplan der Stadt Tuttlingen Vorschlages hinsichtlich des Krähenbachtals zu beschäftigen (siehe Seite 154), was eine Verbesserung der Lebensqualität für Möhringen bedeuten würde, wird eine weitere Zerstörung von Naherholungsgebiet billigend in Kauf genommen (nach RAL ist die K5944 im Krähenbachtal schon für den derzeitigen Verkehr nicht mehr angemessen)</p>	<p>Befunde fach- und sachgerecht dokumentieren und digitalisieren.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Verkehrsalternativen in und um Möhringen sind Thema des Mobilitätskonzeptes der Stadt Tuttlingen.</p> <p>Das Verfahren zur Ausweisung des Krähenbachtals als Naturschutzgebietes ist bereits mit Verordnung vom 30.07.2021 beschlossen worden. Die K5944 als Kreisstraße unterliegt dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt. Eine Erweiterung / Verbreiterung wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht befürwortet auch nicht gegenüber dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt verfolgt.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
Bürger 133 03.05.2019	<p>In den ausliegenden Unterlagen in d. Rathaus werden die Auswirkungen auf Natur, Grundwasser, Optik und zum Verlust des Möhringer Naherholungsgebietes an verschiedenen Stellen mehrfach als „erheblich“ bewertet, um in den Zusammenfassung dann alles als von „geringer Wertigkeit“ abzutun. Als anwohnender betroffener Bürger sehe ich mich und meine Interessen (Lebensqualität) dadurch übergangen, abgewertet und verhöhnt. Schon jetzt wache ich regelmäßig nachts Dienstag um 2:00 Uhr wegen eines einsetzenden Schwerlastverkehrs auf der B311 auf.</p> <p>Generell bin ich gegen eine weitere Industrieansiedlung in/um Tuttlingen, gegen eine weitere „Vergroßstädterung“ mit Minderung der Lebensqualität. Zudem haben die vorhandenen Betriebe jetzt schon Schwierigkeiten, ihre offenen Stellen besetzen zu können.</p>	<p>Die zahlreichen Gutachten stellen objektive Auswirkungen des Planungsgebietes dar. Die Erheblichkeit der Eingriffe ist nur vorhanden, wenn keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>	
Bürger 121 09.05.2019	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gänsäcker / DonauTech“ ein.</p> <p>Ein umfassendes Verkehrsgutachten durch unabhängige Gutachter, wie es die LBU - Möhringen im Ortschaftsrat Möhringen beantragt hat, gehört an den Anfang solcher Planungen. Das hat die Stadt Tuttlingen bisher versäumt. Auch jetzt, bei der Offenlegung der Bebauungspläne liegt kein brauchbares Verkehrsgutachten</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Das Büro ModusConsult hat im 2019 eine Verkehrszählung und Erstellung eines Verkehrsmodells für die Stadt Tuttlingen durchgeführt. Die Daten stellen</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Die Anregung ist bereits entsprochen worden.</p>	

		<p>vor. Im Mai 2018 hat Herr Herre , der Leiter des Fachbereiches Planung und Bauservice, im TA der Stadt Tuttlingen im Zusammenhang mit der Offenlegung des Bebauungsplanes DonauTech die Erstellung ein großräumiges Verkehrsgutachtens angekündigt. Das macht man nur, wenn man weiß, dass man kein brauchbares Verkehrsgutachten hat. Im November 2018 hat Herr Herre mitgeteilt, dass er das Gutachten nicht erstellen kann. Es gibt also kein der Situation angemessenes Verkehrsgutachten.</p> <p>Die Stadt Tuttlingen bezieht sich jetzt in der Offenlegung der Bebauungspläne auf Ausarbeitungen von Herrn Prof. Gaspers. Diese Ausarbeitungen machen aber keine Aussagen über das zu erwartende Verkehrsaufkommen und über sich daraus ergebende Folgen, auch nicht ansatzweise. In den Ausarbeitungen von Herrn Prof. Gaspers werden lediglich Ansätze und Maßnahmen vorgestellt, die einer Attraktivität der K5944 für den überregionalen Verkehr (der das übergeordnete Bundes- Straßennetz nutzen soll) entgegenwirken sollen. Ergebnisse über die Wirkung dieser Maßnahmen wurden allerdings nicht ausgeführt, obwohl verschiedene Maßnahmen schon im Sommer 2018 umgesetzt wurden.</p> <p>Der Begriff „DonauTech" wird in diesen Ausarbeitungen an keiner Stelle verwendet. Somit kann es sich wohl auch nicht um ein Gutachten handeln, das sich auf den Bebauungsplan DonauTech bezieht. Ich verstehe nicht, wie man sich bei der Offenlegung des Bebauungsplanes DonauTechauf auf diese Ausarbeitungen beziehen kann.</p> <p>Notwendig wäre ein großräumiges Verkehrsgutachten, wie es von der Stadt Tuttlingen angekündigt wurde. Dieses Gutachten müsste von unabhängigen Gutachtern erstellt und die gesamte Verkehrssituation im Blick haben. Es müsste also auch geklärt sein, wie sich die zu erwartenden Verkehrsströme auf der Kreisstraße K 5944 und den Bundesstraße B 311 und B 523 in gegenseitiger Abhängigkeit entwickeln werden.</p>	<p>Grundlage gesamter Verkehrsplanung im Gebiet dar. Darüber hinaus werden die Verkehrszählungen als Grundlagen des Mobilitätskonzeptes der Stadt Tuttlingen genutzt.</p> <p>Das Ziel der Ausarbeitung Prof. Gaspers war Prüfung in welchem Ausmaß ist die Esslingerstraße für Pendelverkehr benutzt und die Benennung der Maßnahmen, um diese Situation zu verändern. Die Maßnahmen werden kontinuierlich ab 2018 umgesetzt. Ab Frühjahr 2019 wurde eine dauerhafte Zählung des Verkehrsflusses durchgeführt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erörtern.</p> <p>Das Gutachten ist angesichts der Weiterentwicklung des Gewerbestandortes in Auftrag gegeben worden. Es ist unstrittig, dass das Verkehrsaufkommen zukünftig zunehmen wird. Aus dem Grund wurden von der Stadt Tuttlingen bereits im Vorfeld Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, die zur Verkehrssteuerung beitragen.</p> <p>Ein großräumiges Gutachten für Stadt Tuttlingen samt Ortsteile ist bereits in Auftrag gegeben worden. Das Gutachten wird die IST- Situation darstellen. Die Verkehrssteuerungsmaßnahmen müssen wiederum politisch beschlossen werden. Ein Ausbau der K 5944 wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Wie ist also die Verkehrsentwicklung im Krähenbachtal und in der Stadt Möhringen zu beurteilen, wenn man davon ausgeht, dass das Verkehrsaufkommen auf der B 311 , am Aesqulap-Kreisverkehr und an der Kreuzung Stuttgarter Straße durch weitere Einpendler und die geplanten Erweiterungen der Firma Aesqulap weiter zunehmen wird? Nur wenn man die gesamte Verkehrssituation in den Blick nimmt, wird man der Verantwortung gerecht, die man durch die Bebauung des Gewerbegebietes DonauTech hat. Die Möhringer erfahren in der Offenlegung der Bebauungspläne für das Gewerbegebiet DonauTech also nicht, was auf sie zukommt und wie man gedenkt mit dieser Situation umzugehen. Sie erfahren vor allen Dingen nicht, wie die zu erwartende Problematik im Zusammenhang mit gültigem Recht steht.</p> <p>Kann aus rechtlicher Sicht den Ausbau der Kreisstraße überhaupt verhindert werden? Wahrscheinlich nicht! Damit ist der Planungsstand des Gewerbegebietes DonauTech in diesem Punkt völlig unzureichend.</p> <p>In der jetzigen Situation sind ganz wichtige Fragen noch völlig offen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie ändert sich das Verkehrsaufkommen im Krähenbachtal und im Städtle durch die Bebauung des Gewerbegebietes DonauTech? • Muss durch das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen mit einem Ausbau der Kreisstraße K5944 gerechnet werden? • Steht das zu erwartende deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen und der dann wohl 	<p>befürwortet und auch nicht gegenüber dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt verfolgt.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen aufgrund der Entwicklung des Individualverkehrs wird vorerst zunehmen. Die Stadt und der Kreis werden im Gegenzug das ÖPNV-Netz weiterentwickeln und optimieren, um die Attraktivität dieser Verkehrsmittel zu erhöhen.</p> <p>Das Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist bereits erfolgreich abgeschlossen. Das Krähenbachtal ist mit Verordnung vom 30. Juli 2021 als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Ein Ausbau der K 5944 wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht befürwortet und auch nicht gegenüber dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt verfolgt.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen wird zunehmen. Laut dem Verkehrsmodell der Stadt Tuttlingen um ca. 350 Fahrten (=175 Fahrzeuge) mehr innerhalb 24 Stunden.</p> <p>Ein Ausbau der K 5944 wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht befürwortet und auch nicht gegenüber dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt verfolgt.</p> <p>Das Verfahren zur Ausweisung eines</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>erforderliche Ausbau der K5944 nicht im Widerspruch zur Ausweisung des Krähenbachtals als Naturschutzgebiet?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann das Prädikat Luftkurort auch künftig (auch nach der vollständigen Bebauung der Gewerbegebiete Gänsäcker und DonauTech) erhalten werden? • Können sichere Schulwege garantiert werden? <p>Sollte beispielsweise klar abzusehen sein, dass das Prädikat Luftkurort durch das zu erwartende stark erhöhte Verkehrsaufkommen in hohem Maße gefährdet ist, dann wäre aus meiner Sicht die Bebauung des Gewerbegebietes DonauTech nicht zu verantworten. Meine Aussagen sollten im Gemeinderat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.</p>	<p>Naturschutzgebietes ist bereits erfolgreich abgeschlossen. Das Krähenbachtal ist mit Verordnung vom 30. Juli 2021 als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Die prognostizierte Verkehrszunahme auf der K 5944 ist verhältnismäßig gering.</p> <p>Sollte es nicht zur Verschlechterung der Luftqualität kommen, wird das Prädikat Luftkurort erhalten werden. Die gutachterliche Einschätzung sieht keine Verschlechterung der Luftqualität vor.</p> <p>Die gegenwärtigen Schulwege bleiben bestehen. Die Stadt Tuttlingen führt die Maßnahmen ein, die zur Verbesserung der Schulwege führen werden. Die sind jedoch nicht der Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Einwendungen werden dem Gemeinderat vorgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>Bürger 139 06.05.2019</p>	<p>Hiermit möchte ich von meinem Recht als unmittelbar Betroffener Gebrauch machen und im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gegen den Bebauungsplan zum Gewerbepark DonauTech vom 19.03.2019 nachfolgende Einwendungen vorbringen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet DonauTech lässt eine weitere drastische Zunahme an Transitverkehr über die Kreisstraße 5944 durch das Krähenbachtal und anschließend durch die Ortsmitte von Möhringen erwarten! Als zeitsparender Ausweiszubringer wird diese Strecke heute schon zur Anfahrt ins Gewerbegebiet Gänsäcker genutzt und ist bereits an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Der Status quo ist schon unerträglich, bei einer weiteren Verkehrsauslastung durch das Bauvorhaben DonauTech sehe ich eine erhebliche Gefährdung für die Natur im Krähenbachtal sowie für mich als unmittelbar betroffener Anwohner im Bächetal und Bürger von Möhringen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Um die Attraktivität der K 5944 als Pendlerstraße zu unterbinden und einer Verkehrszunahme entgegenzuwirken, setzt die Stadt Tuttlingen bereits seit 2018 im Vorgriff der Gewerbegebietsentwicklung Maßnahmen entsprechend der</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung durch signifikante Erhöhung der Schadstoff- und Lärmemission • nicht mehr gegebene Verkehrssicherheit für Fußgänger/Radfahrer innerorts • Gefährdung des Naherholungsgebietes, Wasserschutzgebietes und zukünftigen Naturschutzgebietes Krähenbachtal, negative Auswirkungen auf Biodiversität • drastischer Verlust der allgemeinen Lebensqualität im Luftkurort <p>Das dem Bebauungsplanverfahren DonauTech anhängige Verkehrsgutachten kalkuliert die Kreisstraße 5944 als möglichen Zubringer selbstverständlich ein. Hiergegen möchte ich massive Einwendungen vorbringen. Zum einen aus o.g. heute schon absehbaren Konsequenzen, zum anderen widerspreche ich grundsätzlich. Es kann nicht angehen, eine Straße durch ein zukünftiges Naturschutzgebiet (laufendes Verfahren beim Regierungspräsidium Freiburg!) als Zubringer im großen Stil zu einem Industriegebiet zu missbrauchen. Spätestens an dieser Stelle sind wir an den Grenzen des Wachstums angelangt!</p> <p>Ich gebe hier vor allem zu bedenken, dass der Gewerbepark DonauTech auch trotz der räumlichen Distanz zur Kreisstraße 5944 allein durch die Einbindung dieser Straße ins Verkehrskonzept UNMITTELBARE AUSWIRKUNGEN auf das zukünftige Naturschutzgebiet haben wird. Deshalb müssen zu dessen Schutz alternative Anfahrtswege und -konzepte gefunden werden.</p> <p>Aus diesem Grund fordere ich die Überprüfung des dem Bebauungsplanverfahren DonauTech anhängigen Verkehrsgutachtens auf seine Vertretbarkeit und Rechtsgültigkeit!</p> <p>Ich verweise hier wieder zusammenfassend eindrücklich auf die entsprechenden Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg (höhere Raumordnungsbehörde, Herrn Hans-Ulrich Trostel):</p> <p>„ ... wonach bei dieser Planung vor allem die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Freiraumschutzes (Lage des Plangebietes in einem regionalen Grünzug i. S. d. Planzieles 3. 1 Regionalplan) • der Landwirtschaft (vollständige Lage des Plangebietes in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ i. S. d. Grundsatzes 3. 2. 2 Regionalplan; 	<p>Ausarbeitung von Prof. Gaspers um. Die Anzahl an Fahrzeugen wird ab 2019 kontinuierlich bewacht. Laut entsprechendem Verkehrsmodell wird die vom Gewerbegebiet DonauTech verursachte Zunahme sich auf 350 Fahrten (entspricht 175 Fahrzeugen) innerhalb 24 Stunden belaufen. Die Zunahme ist keinesfalls als „drastisch“ zu bewerten.</p> <p>Das anhängige Gutachten stellt eine IST-Situation dar. Zurzeit ist die K 5944 ein Zubringer des Verkehrs zu dem vorhandenen Gewerbegebiet „Gänsäcker“. Die im Gutachten dargestellte Maßnahmen, sollten diese Situation ändern.</p> <p>Die Alternative Anfahrtswege und –Konzepte (z. B. Ausbau der Busstrecke, Anbindung der HzL) werden im Bebauungsplan bereits dargestellt, sind jedoch nicht die Regelungsgegenstände des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Gutachten ist von Verkehrsexperten nach derzeitig geltenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien gefasst worden. Keine Rechtsgültigkeitsprüfung wird vorgenommen.</p> <p>Zu der Abwägung der dargestellten Punkte: siehe A.1.12</p>	<p>Die Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Gefahr erheblicher agrarstruktureller Beeinträchtigungen bzw. existenzieller Betroffenheiten, da die Planung vor allem 3 Landwirte betrifft, die bei dieser Gewerbegebietserweiterung zwischen 5 und 22, 5 % ihre Nutzflächen verlieren würden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Natur- und Landschaftsschutzes (Lage des Plangebietes unweit des FFH-Gebietes „Großer Heuberg und Donautal“, des flächenhaften Naturdenkmales „Donaualtwasser“ sowie von gesetzlich geschützten und nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg zu einem „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftsfläche“ (hier: geschützte Biotop) i. S. d. Planzieles 3.2.1 Abs. 1 Regionalplan gehörenden Biotopflächen; Beachtung zweier südlich von Möhringen sowie zwischen Immendingen und Möhringen verlaufender Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegplan) • des Immissionsschutzes und der Erholungsvorsorge (Vermeidung unzumutbarer Immissionsbelastungen im benachbarten Luftkurort Möhringen), • des Hochwasser- und Gewässerschutzes (Lage des Plangebietes in der Nähe überschwemmungsgefährdeter Bereiche entlang der Donau) und • des Denkmalschutzes (teilweise Betroffenheit eines Grabungsschutzgebietes; Bodendenkmal „Villa Rustica“ im Gewann „Stiegäcker“ westlich angrenzend) zu beachten zu berücksichtigen sind.“ <p>Abschließend möchte ich Sie ersuchen, die von mir vorgebrachten Einwendungen in einer sorgfältigen und gewissenhaften Abwägung im Gemeinderat sachlich zu diskutieren. Weitere Einwendungen behalte ich mir vor.</p>		
Bürger 126 21.04.2019	Der Bus hat schon jetzt Probleme zwischen Hechtplatz und Hannselebrunnen durchzukommen da kein Platz für Gegenverkehr ist.	Entlang der Esslinger Straße, zwischen Hechtplatz und Hänselebrunnen wurden die Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung eingeführt. Die Fahrgassenverengung lässt bei rücksichtsvollen Fahr- und Parkverhältnissen genügend Platz für alle Straßenteilnehmer.	Kenntnisnahme
Bürger 153 27.04.2019	Der Arbeitsweg per Fahrrad wird erschwert und auch gefährlicher werden. Denkanstöße für ernsthaft allgemeinverträglichen Lösungen Interessierte: 1) Park & Ride – in der Nähe des Autobahnzubringers und Einrichtung eines eng getakteten Busverkehrs über Tuttlingen (z. B. Aesculap) ins Gewerbegebiet. 2) Anstatt die Mitarbeiter der im Gewerbegebiet ansässigen Firmen durch den Bau großflächiger und günstiger Parkmöglichkeiten zur Anfahrt mit dem Auto zu ermutigen, sollten die Firmen in die Pflicht genommen werden den Ausbau und die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu unterstützen und für Ihre Mitarbeiter (ggf. auch Zuschüsse) attraktiv zu gestalten. 3) Die Schaffung sicherer und gut ausgebauter Fahrradwege um die Anfahrt mit dem Rad	Die Denkanstöße 1 und 2 werden nach Möglichkeit beachtet, können jedoch im Bebauungsplanverfahren nicht bindend festgesetzt werden. Zum Denkanstoß 3: Der Ausbau der Fahrradwege außerhalb des Geltungsbereiches kann nicht innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Die Querung	Kenntnisnahme

		<p>attraktiver zu gestalten. Denn nur wenn die Anfahrt mit dem Rad unkomplizierter, schneller und günstiger ist als mit dem Auto, wird diese Möglichkeit auch genutzt. Beispielsweise ist die Querung der B311 schon heute extrem zeitraubend und musste durch eine „fussgängerfreundlichere“ Taktung der Ampelschaltung (Einfahrt Gansäcker) schneller und unkomplizierter gestaltet werden.</p>	<p>der B311 in der Höhe „Gewerbegebiet DonauTech“ ist bereits im Bebauungsplan thematisiert worden und führt entsprechend dem dargestellten Ausbau des Teilkonten 1 zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der Ist -Situation.</p>	
<p>Bürger 136 30.04.2019</p>	<p>Ergänzung zu Punkten 1-8: 9. Möhringens beste Ackerland mit hoher Bodenqualität wird verbaut. Ich sehe keine Möglichkeit mehr für zukünftige gute und wertvolle Landwirtschaft. 10. Lebensraum und Nahrungsquellen für Insekten, Vögel, <u>Bienen</u>, Reptilien usw. werden immer weniger. Diese gehen uns nur einen Schritt voraus. Das haben wir noch nicht verstanden. 11. Die einzige Möglichkeit zur Naherholung, die ebene Wege und ganztägig Sonne bietet, wird den Bürgern genommen. Es ist für mich keine Alternative zwischen Gewerbegebäuden herumzulaufen. 12. Laut Bürgerumfrage waren 52,1% der Bürger <u>gegen</u> eine Bebauung. Dieses Ergebnis wurde einfach ignoriert, obwohl uns OB Beck versprochen hat, nicht gegen den Willen der Bürger zu entscheiden.</p> <p>Ich befürchte durch die Erweiterung des Gewerbegebietes eine drastische Verschlechterung der Möhringer Lebensqualität durch die zuvor genannten Punkte. Zudem stellt sich für mich die Frage, inwieweit zukünftige Aussagen der Stadt Tuttlingen vertrauenswürdig sind.</p>	<p>Zu 9: Die Belange der Landwirtschaft sind im Bebauungsplanverfahren thematisiert und ausgeglichen worden. Die Bodenmanagementmaßnahme, die zur Sicherung des landwirtschaftlichen Potenzial der Böden diente, ist bereits im Jahr 2021 durchgeführt worden. Zu 10: Der Verlust der Habitate ist mit Ökologischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert worden. Zu 11: Die innere parkartige Fläche mit ebenen Wegen wird Naherholung für die Bürger weiterhin ermöglichen. Zu 12: Die Umfrage, die in Möhringen durchgeführt worden ist, ist rechtlich nicht bindend. Mit dem Beschluss des Ortschaftsrates Möhringen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes auch durch politischen Vertreter Möhringen befürwortet worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p>Bürger 174 03.05.2019</p>	<p>Punkt 1-8 treffen vollständig zu! Deswegen befürchte ich eine drastische Wertminderung meiner Immobilie! Es wird zu Rissbildung der Hausfassade kommen und Lärmschutzfenster nötig machen! Wer bezahlt dafür? Die Lebensqualität und Gesundheit meiner Familie und mir wird durch Abgase und Lärm stark gefährdet. Mein Recht auf Unversehrtheit und der Schutz meiner Gesundheit wird mit Füßen getreten. Auch wird mein Vertrauen in unsere Verwaltung durch solch verantwortungsloses und egoistisches Handeln gänzlich zerstört! Versprechungen von früher (Koloczek 1989 „am</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

		Haslenweg ist Schluss!") und die Zusage im Eingemeindungsvertrag, dass das Prädikat Luftkurort erhalten bleiben muss ist dann wohl null und nichtig! Über Natur- und Klimaschutz braucht man bei diesem Vorhaben erst gar nicht mehr zu reden.		
Bürger 134 01.05.2019	9. Es gab eine deutliche Äußerung der Stadt Tuttlingen, das es keine Bebauung gegen den Willen der Möhringer Bürgerinnen und Bürger gebe. Durch die Mehrheit von 52,1% gegen die Bebauung und die Nicht-Erhaltung der Stellungnahme durch die Stadt Tuttlingen ist mein Vertrauen besonders als junger Wähler bzw. Neuwähler auf das Tiefste enttäuscht. Meine Vorstellung von Demokratie entspricht keines Falls dem Vorgehen der Stadt Tuttlingen. 10. Die Bebauung von fruchtbarem Land, das Beste, was Möhringen zur Verfügung steht, beeinflusst zudem die Lebensqualität im Städtle Möhringen, was mich durchaus zu Überlegungen anregt, mich in Zukunft auch von der Stadt Tuttlingen weg zu orientieren. 11. Schutz von Insekten wird mittlerweile äußerst groß geschrieben: Durch die Bebauung und die Verwendung von Ackerland entsteht eine zusätzliche Belastung für Bienen und andere Insekten, deren Aussterben auch Konsequenzen nach sich ziehen wird.	Zu 9: Vgl. Bürger 136, Punkt 12. Zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Zu 11: Vgl. Bürger 136, Punkt 10.	Kenntnisnahme	
Bürger 116 28.04.2019	Schon jetzt haben wir morgens „Stop and go“ Verkehr durch Möhringen durch. Grausam Einfach von 6:30 Uhr – 8:00 Uhr sich das gerne anschauen – und nicht in den Ferien!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen zu Zunahme des Verkehrs – vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme	
Bürger 137 01.05.2019	Nr. 1-8 treffen auf den Kopf zu. Herzlichen Glückwunsch der Stadt Möhringen und Tuttlingen zur Vernichtung und Beseitigung von schöner Natur und bestem Ackerland ohne Not. Die kleinen werden für die Versiegelung der Natur bestraft, die großen nicht. Gerechtigkeit? Signifikante Erhöhungen der Emissionswerte (Lärm, Abgase) mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen sind zu erwarten. Wegen einigen ist mal wieder die Natur der Verlierer. Das Prädikat Luftkurort wird dadurch gefährdet. Bei Immendingen entsteht demnächst ein neuer Autobahn-Anschluss!!!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen zu: - Zunahme des Verkehrs – vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a, - Zunahme der Lärm – vgl. Bürger 114 Punkt 1b, - Prädikat Luftkurort – vgl. Bürger 114 Punkt 1d. Vermutlicher Immendinger Autobahnanschluss ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme	
Bürger 175 04.05.2019	Ich unterstütze die obigen 8 Punkte voll + ganz! Zusätzlich ist eine drastische Wertminderung unserer Immobilie zu erwarten / Schallschutzfenster sind vonnöten / Schaden am Haus (Rissbildung, Absenkungen) - durch den verstärkten Lkw-Verkehr sind vorprogrammiert. Um alle negativen Folgen aufzuzählen reicht dieser Zettel nicht!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen zu: - Zunahme des Verkehrs – vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme	
Bürger 135 26.04.2019	Durch die geplante Bebauung wird die Krötenwanderung in diesem Bereich stark eingeschränkt bzw. ist eventuell gar nicht mehr möglich. Es ist wichtig, dass der noch vorhandene Zugang zu den Laichplätzen auf der anderen Seite der B 311 erhalten bleibt und dadurch diese Tierart vor dem Verschwinden in diesem Bereich geschützt wird. Große und lange Gebäude kann eine Kröte nicht überwinden, als Durchgangsgebiet.	Zu Beeinträchtigung der Amphibien sowie allen anderen Arten und damit verbundenen Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen – vgl. Spezielle	Kenntnisnahme	

			artenschutzrechtliche Gutachten von Dr. Deuschle, datiert 06.04.2018.	
Bürger 171 23.04.2019	Die Lebensqualität und Sicherheit unserer Kinder nimmt ab. Schon jetzt ist es im Ort aufgrund des Verkehrs teilweise sehr gefährlich. Die Abgase und der Lärm belasten die Kinder zusätzlich. Das muss besser werden – nicht schlimmer!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen zu: - Schulwegsicherheit – vgl. Bürger 1-179, Punkt 7 - Lärmbelastung – vgl. Bürger 114 Punkt 1b	Kenntnisnahme	
Bürger 177 22.04.2019	Durch das zu erwartende stark erhöhte Verkehrsaufkommen befürchte ich eine Wertminderung meiner Immobilie. Wer bezahlt gegebenenfalls den Einbau und die Anschaffung von Lärmschutzfenstern?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen zu: - Zunahme des Verkehrs – vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme	
Bürger 110 25.04.2019	Die Geschwindigkeitsgrenze von 30 km/h wird trotz Schilder nicht eingehalten genau so wenig wie das Schild abbiegen verboten der Esslinger Str. in die Am Mühlbergstr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme	
Bürger 165 24.04.2019	Einschränkungen der Kinder beim Spielen, auf dem Schulweg. Sicherheit geht vor! (Emilie 7 Jahre alt)	Die Abwägung zu: - Schulwegsicherheit – vgl. Bürger 1-179, Punkt 7	Kenntnisnahme	
Bürger 155 28.04.2019	Das Verkehrsaufkommen + die damit einhergehende Lärmbelastung hat sich deutlich erhöht (insbesondere werktags an 5:30 bis 7:30 Uhr und zwischen 16:00 und 18:00 Uhr). Tempo 30 wird nur von wenigen eingehalten.	Die Abwägung zu: - Lärm – vgl. Bürger 114, Punkt 1b - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme	
Bürger 162 27.04.2019	Wenn man Umweltbericht, Grünordnungsplan, Schallgutachten und Klimagutachten, geotechnische Untersuchungen u. v. m. aufmerksam liest gibt es nur eine Lösung: NEIN zum DoauTech.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregung wird nicht entsprochen.	
Bürger 111 23.04.2019	Weitere Zerstörung der Grünflächen in der Ortsumgebung Möhringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
Bürger 141 21.04.2019	Wenn noch mehr Verkehr kommt, ist der Schulweg und Sicherheit meiner Kind nicht mehr gewährleistet, außerdem gibt es noch Lärm + Abgase was <u>unserer</u> Gesundheit sicher nicht teil wird.	Die Abwägung zu: - Schulwegsicherheit – vgl. Bürger 1-179, Punkt 7 - Lärm - vgl. Bürger 114, Punkt 1b	Kenntnisnahme	
Bürger 168 01.05.2019	Momentan hält sich die Benutzung durch Lkw/Kleinlaster in Grenzen, das wird sich aber wieder ändern wenn die Erweiterung kommt.	Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme	

		Der Großteil der Verkehrsteilnehmer hält sich nicht an die Vorgaben (30 km/h). Vernünftige Gehweglösung entlang Krähenbach (zwischen Hechtplatz und Hanselebrunnen).	Die Hinweise zum Verhalten der Verkehrsteilnehmer und Gehweggestaltung im Zentrum von Möhringen werden zu Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht der Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme
Bürger 166 25.04.2019	Sämtliche Aspekte der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (höhere Raumordnungsbehörde, Herrn Hans Ulrich Trostel) werden von der Stadt Tuttlingen nicht berücksichtigt. Das Gewerbegebiet Donautech muss gestoppt werden.	Zu Abwägung der sämtlichen Aspekte der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – vgl. Punkt B.1.08 Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Die Anregung wird nicht entsprochen.	
Bürger 154 28.04.2019	Andere Gemeinden kämpfen darum, eine Umgehungstraße zu bekommen und hier zeichnet sich das genaue Gegenteil ab. Eine kluge Planung erkennt, dass durch einen Ort wie Möhringen kein Zubringer für ein Gewerbegebiet entstehen darf. Im Übrigen zur Erinnerung (Ex-OB Koloczek 1989): Ich verspreche Ihnen am Haslenweg ist Schluss.	Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
Bürger 179 27.04.2019	Schon heute beeinträchtigt der Pendelverkehr durch Möhringen und das Bächetal stark unsere Lebensqualität. Wenn das Verkehrsaufkommen weiter steigt wird Möhringen nicht mehr lebenswert sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme	
Bürger 156 21.04.2019	Es handelt sich dabei um eine massive Beeinträchtigung von Natur und Umwelt in Möhringen und Umgebung für die es keinen angemessenen und verhältnismäßigen Ausgleich gibt. Das Verkehrsaufkommen gefährdet Fahrradfahrer (wie mich) die mit dem Rad (aus Umweltschutzgründen) täglich nach Tuttlingen pendeln.	Die Beeinträchtigungen zu Natur und Landschaft sind entsprechend dem speziell artenschutzrechtlichen Gutachten Dr Deuschle vom 06.04.2018 minimiert bzw. vermieden worden. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme	
Bürger 127 01.05.2019	Bestes Ackerland wird vernichtet für „Betonklotze“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
Bürger 160 30.04.2019	Fassaden am Haus werden beschädigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
Bürger 129 01.05.2019	9. Durch den Verlust von Wiesen wird das Artensterben gefördert.	Zu 9. Zu Ausgleichsmaßnahmen – vgl. spezielles	Kenntnisnahme	

		10. Der Flächenfraß ist nicht zu rechtfertigen. -> Keine neuen Arbeitsplätze. 11. In Neuhausen o. E. gibt es ein Gewerbegebiet in dem Platz ist.	artenschutzrechtliche Gutachten Dr Deuschle vom 06.04.2018 sowie grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Zu 10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 11. Zu NoE – vgl. Abwägung der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes B02.02, Punkt 1.	
Bürger 140 29.04.2019		9. Verlust von Anbauflächen, die mittel / langfristig eine regionale Versorgung ermöglichen.	Zur Abwägung der landwirtschaftlichen Verluste – vgl. Bürger 136, Punkt 9	Kenntnisnahme
Bürger 150 26.04.2019		Grund Wohnort Möhringen: - Auf dem Land wohnen und nicht in der Stadt - Weniger Verkehr, ruhige Lage, in Garten Oase - Erholung nach der Arbeit im Garten mit gesunder Luft - - bewusster Hauskauf hier und nicht in einer Stadt mit hohen Verkehrsaufkommen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 123 27.04.2019		9. Verschwendung kostbaren Ackerbodens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 124 26.04.2019		9. Verschwendung unseres besten Ackerbodens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 122 26.04.2019		Das beste Möhringer Ackerland geht praktisch für immer verloren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 167 25.04.2019		Wieder einmal wird Profit und Profilierung über Mensch und Natur gestellt. Die Oben erwähnte Ausführungen <Punkte 1-8> werden von den (un-)verantwortlichen Planern nach wie vor bestritten bzw. ignoriert. Derweil explodieren die, angeblich nicht voraussehbaren, Kosten schon im Vorfeld der Erschließung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 164 03.05.2019		9. Der Verkehrslärm von der B 311 (Gänsäcker Möhringen bis Europakurve vor Immendingen) ist sehr oftmals sehr stark zu hören (z. B. in der Friedhofsgegend). Bei Erweiterung des Gewerbegebietes Gänsäcker würde dies noch mehr verstärkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmimmissionen der Bundesstraße sind nicht Regelungsgegenstand der Bebauungsplanung.	Kenntnisnahme
Bürger 115 02.05.2019		Ich erwarte, dass man sich an die Bürgerbefragung vor einigen Jahren hält!	Der Hinweis zur Bürgerbefragung wird zur Kenntnis genommen. Der ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme
Bürger 131 24.04.2019		Es wird unnötig gutes Ackerland verbaut. Natur wird zerstört, den Tieren Lebensraum genommen. Als Imker sehe ich das Leben der Binnen gefährdet; das Nahrungsangebot wird weniger, die Umweltverschmutzung nimmt deutlich zu! Wenn die Biene stirbt,.....!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu landwirtschaftlichen Verlusten –	Kenntnisnahme

			vgl. Bürger 136, Punkt 9	
Bürger 113 21.04.2019	Zerstörung der Natur. Die Zukunft unserer Kinder ist gefährdet.		Die Beeinträchtigungen zu Natur und Landschaft sind entsprechend dem speziell artenschutzrechtlichen Gutachten Dr Deuschle vom 06.04.2018 minimiert bzw. vermieden worden.	Kenntnisnahme
Bürger 112 24.04.2019	Ferienwohnung nicht mehr für Feriengäste sondern nur noch für geschäftlich Handwerker, etc.		Der Hinweis zu Feriengäste wird zur Kenntnis genommen. Der ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme
Bürger 176 25.04.2019	Mit den aufgeführten Punkten 1-8 bin ich einverstanden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 163 25.04.2019	Ich schließe mich dem Widerspruch in allen Punkten an. <u>Außerdem</u> könnte ich weder meinen Balkon weiterhin nutzen noch die Wohnung sauber Lüften!! Auch der Lärm durch Stop and go – Verkehr wurde sich hier in Ortsmitte stark erhöhen!!		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 170 23.04.2019	Sehr oft sitze ich auf der Bank am Mühleberg und genieße die herrliche Aussicht. Vermutlich wäre diese Schönheit unwiederbringlich Verloren.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 148 19.04.2019	Verkehrschaos Hoch 10. Jetzt schon schlimm genug!		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 120 02.05.2019	Erhöhte Lärmbelästigung durch verstärktes Verkehrsaufkommen, insb. Auf den Hauptverkehrsstraßen im Ort. Verstärkte Gefahr der Rissbildung in Hausfassaden und im Mauerwerk durch vermehrte Erschütterungen infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 138 03.05.2019	9. Versiegelung von wertvollen Ackerflächen, aus ökologischer Sicht entsetzlich. Raubbau an der Natur, Artenvielfalt wird zerstört, unser Wachstum ist an Grenzen gekommen. 10. Ältere Fußgänger können nicht mehr gefahrlos die Eßlinger Str. überqueren, da das Tempolimit 30 sehr selten eingehalten wird und die Sicht teilweise eingeschränkt ist. 11. Der Tourismus wird auch nicht mehr gefördert, obwohl sich die Stadt Tuttlingen in Eingemeindungsvertrag zur Unterstützung verpflichtet hat. Das Prädikat Luftkurort sollte auf jeden Fall erhalten werden.		Zu 9: Die Abwägung zu landwirtschaftlichen Verlusten – vgl. Bürger 136, Punkt 9. Zu 10 und 11: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, ist jedoch nicht das Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Die Abwägung zu: - Prädikat Luftkurort– vgl. Bürger	Kenntnisnahme

			114 Punkt 1c und 1d.	
Bürger 143 05.05.2019	Erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm, in der Mittleren Gasse.		Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a; - Lärm – Bürger 114, Punkt 1b.	Kenntnisnahme
Bürger 157 06.05.2019	Es fehlt ein konkretes Verkehrskonzept für ein zukünftiges Industriegebiet, welches <u>vor</u> einem Bebauungsplan erstellt werden muss. Wie will die Stadt Tuttlingen mit diesem Verkehrszuwachs umgehen? Wo ist der Verkehrsplan der Stadt Tuttlingen?		Im Jahr 2019 sind Verkehrszahlungen durchgeführt worden, die als Grundlage eines Verkehrs und Mobilitätskonzeptes dienen. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a;	Die Anregung ist bereits entsprochen worden.
Bürger 149 27.04.2019	Grund Wohnort Möhringen: Weniger Verkehr, ruhiger, bessere Luft ähnlich wie auf dem Land. Nach gestresster Arbeiten unserer Oase (Garten) erholen. Sonst hätte ich in der Stadt ein Haus gekauft.		Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a; - Lärm Bürger 114 Punkt 1b.	Kenntnisnahme
Bürger 151 02.05.2019	Wozu neue Gebiete erschließen, wenn bestehende nicht aus- / genutzt sind (-> Neuhausener Flugfeld)		Die Abwägung zu: - Grundstücken innerhalb des Gewerbegebietes Neuhausen ob Eck– vgl. Abwägungen der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes – B02.02, Punkt 1.	Kenntnisnahme
Bürger 159 30.04.2019	9. Wer übernimmt die starken Beschädigungen an der Hausfassaden? Die starken Rissbildungen, die jetzt schon beim „normalen“ höheren Verkehrsaufkommen entstehen (der erst bei Schwerlastverkehr) 10. Kosten für Schallschutz? >Kommt da die Stadt auf?!?<		Zu 9 und 10: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a. - Lärm - Bürger 114 Punkt 1b.	Kenntnisnahme
Bürger 144 26.04.2019	Grünflächen für Viehzucht und Ackerbau werden unwiederbringlich versiegelt. Existenzvernichtung ansässiger Landwirtschaftsbetriebe wird billigend in Kauf genommen. Ausgleichsflächen welche nur durch längere Fahrten mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen erreicht werden können sind in Zeiten erhöhtem Verkehrsaufkommen und Diesel-Debatte auch keine Alternative.		Die Existenzgefährdung der Landwirte wurde im landwirtschaftlichen Gutachten Herrn Dr. Stelz thematisiert. Die Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Landwirte sind bereits	Kenntnisnahme

			umgesetzt worden. Abwägung zum Erhalt der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen – vgl. Bürger 136, Punkt 9.	
Bürger 178 22.04.2019	Durch das zu erwartende stark erhöhte Verkehrsaufkommen befürchte ich eine Wertminderung meiner Immobilie. Wer bezahlt ggf. Lärmschutzfenster? Wie will die Stadt Tuttlingen den sinkenden Erholungswert meines Gartens ausgleichen? Gibt es ein Lärmgutachten das sich auf 8. <Schallreflektion> bezieht? Signifikante Erhöhungen der Emissionswerte (Lärm, Abgase) mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen sind zu erwarten und somit wird die Lebensqualität sinken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a; - Lärm – vgl. Bürger 114, Punkt 1b. Die Schallreflektionen Hochregallager sind bereits in einer Stellungnahme des Büros BS Ingenieure vom 14.03.2019 berücksichtigt worden. Demnach werden keine negativen Auswirkungen auf Ortsteil Möhringen erwartet.	Kenntnisnahme	
Bürger 152 19.04.2019	Ich fordere eine mindestens 5 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall zwischen den beiden Brücken an der B 311 zu Möhringen hin.	Es besteht keine gefährdende Erhöhung der Lärmimmissionen zum Ortsteil Möhringen. Aus dem Grund kann die Förderung nicht berücksichtigt werden. Die weitere Abwägung zu Lärmimmissionen – vgl. Bürger 114, Punkt 1b.	Der Anregung wird nicht entsprochen.	
Bürger 130 03.05.2019	Durch die drohende Erweiterung des Gewerbegebietes Gänsäcker ist mit zusätzlichen Einpendlern zu rechnen. Bisher wurden aber in Möhringen zu wenige Anstrengungen unternommen, um vorhandenen, ungenutzten oder untergenutzten Wohnraum zu aktivieren. Nun so besteht die Chance dass aus Einpendlern Einwohner werden und damit das Verkehrsaufkommen reduziert wird (das Ausweisen eines Sanierungsgebietes allein genügt nicht: direktes Ansprechen der Eigentümer).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Tuttlingen versucht kontinuierlich den leer stehenden Wohnraum zu aktivieren. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Spekulation mit Immobilienpreisen haben einen negativen Einfluss auf die städtischen Anstrengungen. Die Ausweisung eines Sanierungsgebietes stellt eine der Aktivierungsmaßnahmen dar.	Kenntnisnahme	
Bürger 147 29.04.2019	Alle Einwendungen sind übertrieben. Ja – Meine Aussagen sollten bei der Abwägung im Gemeinderat zur Sprache kommen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem	Kenntnisnahme Der Anregung wird	

		sachlich diskutiert und bewertet werden.	Gemeinderat vorgestellt.	entsprochen.
Bürger 146 23.04.2019		Alle Welt demonstriert für den Klimaschutz! Hier wird er mit Füßen getreten!	Kenntnisnahme	Keine Entscheidung erforderlich.
Bürger 117 28.04.2019		1) Die Bürger wurden nicht richtig informiert. 2) Die Verkehrsführung übers Bächetal ist seit mindestens 40 Jahren für Lkws über 7 to gesperrt. Das soll auf einmal geändert werden. Dass kann nicht euer ernst sein.	Zu 1: Kenntnisnahme Zu 2: Keine Änderung der Verkehrsführung im Bächetal ist vorgesehen.	Keine Entscheidung erforderlich.
Bürger 119 28.04.2019		Grundstück verliert an Wert, Lebensqualität sinkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 118 28.04.2019		Um Möhringen herum existiert bereits eine Umgehungsstraße!!!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bürger 132 28.04.2019		Im bestehenden Industriegebiet Gänsäcker sind ca. 50.000 m ² unbebaut. So lange Freiflächen in diesen Gewerbegebiet "leer" bleiben ist der Verbrauch und die Bebauung von Acker und Naturlandschaft unverantwortlich.	Die Flächen stellen eine Erweiterungsmöglichkeit der dort ansässigen Betriebe dar. Es fehlt der Stadt an zusammenhängenden großen Grundstücken, die den Betrieben als Erweiterung angeboten sein könnten.	Kenntnisnahme
Bürger 169 26.04.2019		Jegliche Steigerung des Verkehrsaufkommens durch Möhringen zu verhindern!	Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 161 20.04.2019		Es ist widersinnig, einerseits den Verkehr im „Städtle“ zu bremsen, andererseits mehr Verkehr hinein zu verlagern. Chaos vorprogrammiert.	Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 142 20.04.2019		Da ich von meinem Grundstück sichtkontakt zum zukünftigen Gewerbegebiet habe rechne ich mit noch mehr Lärm durch den Pendlerverkehr.	Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 173 23.04.2019		Möhringen wird nicht mehr der beschauliche Ort meiner Kindheit sein sondern zur Durchgangsstraße umfunktioniert. Umliegende Orte fordern Umgehungsstraßen für den Verkehr, Möhringen holt sich den Verkehr freiwillig! Für die nächste Generation alles andere als attraktiv und verlockend.	Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 145 22.04.2019		Der Aesculap-Kreisverkehr ist bereits jetzt maximal ausgelastet. Durch DonauTech wäre auch der Verkehr in Tuttlingen betroffen und der Kreisverkehr wäre für einen noch längeren Rückstau in allen Richtungen sorgen.	Die Abwägung zu: - Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	Kenntnisnahme
Bürger 172 28.04.2019		Da uns das Haus in Gihrsteinstr. 4 gehört fürchte ich eine massive Entwertung, durch das erhöhte Verkehrsaufkommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu:	Kenntnisnahme

			- Verkehrsaufkommen– vgl. Bürger 139 und Bürger 114 Punkt 1a.	
--	--	--	---------------------------------------------------------------------	--